

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Inklusive
**Sonderheft
bAVspezial
2014**

Steuerrecht

Ausgleichsfähige Verluste aus Beteiligungen an Schiffsfonds ~ Robert Brake 22

Die Steuerpflicht von Erstattungszinsen ~ RA Johannes Höring 24

Beratungspraxis

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz zwischen Beihilfeverfahren und Reform ~ RA Dr. Stefan Lammel / RA Ingo Reinke 13

Erstattung zu Unrecht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge ~ Horst Marburger 26

Kanzleimanagement

Autos – Viele neue Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb wurden in Genf vorgestellt 42

Kanzlei-Apps – Direkter Draht zum Mandanten 46



Finanzierungsformen

Eigenkapital versus Fremdkapital – Finanzierung in Deutschland

Rechtliche und steuerliche Auswirkungen >> 16



» „Information Overkill“ – das gilt insbesondere für uns **Kanzleien**. Wer das in den Griff bekommt, steigert die Effizienz und die Beratungsqualität beim Mandanten. «

Wissensproduktivität für die gesamte Kanzlei.

Der Erfolg einer Kanzlei ist abhängig von Ihrem Wissen. Das Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die internen Kanzleiabläufe & -standards und die erfolgreichsten Maßnahmen in der Mandantenkommunikation. Die Haufe Suite bündelt dieses Wissen in einem individuell auf Sie zugeschnittenen Portal und macht es produktiv.

Jetzt informieren: www.haufe.de/suite



HAUFESUITE
Das Portal für Wissensproduktivität

HAUFE.

Beratungsanlass Umfinanzierung



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Schwierig, aber machbar – so beurteilen Experten geplante Umschuldungen. Bekanntlich scheuen Steuerberater ja keine Herausforderung, wenn sie sinnstiftend ist. Und dies ist hier klar zu bejahen. Denn einem Mandanten eine Umschuldung nahezubringen und ihn darauf gezielt vorzubereiten, nützt beiden. Der Mandant erzielt erhebliche Zinseinsparungen und der steuerliche Berater profitiert durch ein Zusatzhonorar sowie enormen Zuwachs an Zufriedenheit beim Mandanten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Banken kein Interesse daran haben, Hochzins- in Niedrigzinsdarlehen umzuschichten. Die Verhandlungen mit den Kreditinstituten müssen daher sehr gut vorbereitet werden.

SteuerConsultant-Autorin Dipl.-Kffr. Eva-Maria Neuthinger hat erfahrene Finanzierungsberater befragt und stellt ab Seite 34 das Ergebnis ihrer Recherchen vor. Dort finden Sie zahlreiche Praxisbeispiele und Tipps, wie Sie eine Umfinanzierung strategisch begleiten können.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer**
Kindergeld für verheiratete Kinder
- 11 Erbschaftsteuer**
Rückzahlung des Einmalbetrags für eine vom anderen Ehegatten abgeschlossene Rentenversicherung
- 11 Umsatzsteuer**
Vorsteuerabzug bei Durchschnittssatzbesteuerung und Regelbesteuerung
- 12 Grunderwerbsteuer**
Einbringung eines Grundstücks in KG und anschließende Umwandlung in GmbH
- 13 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht**
Das EEG zwischen Beihilfeverfahren und Reform
RA Dr. Stefan Lammel / RA Ingo Reinke, Freiburg
- 14 Checkliste**
Innerbetriebliche Kontrolle bei E-Rechnungen
- 15 Praxis Vermögensgestaltungsberatung**
Produktinnovationen
Dr. Jörg Richter, Hannover

>> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**

FACHBEITRÄGE

> 16

» **Schwerpunktthema**

- 16 Eigenkapital versus Fremdkapital – Finanzierung in Deutschland**
Der Aufsatz gibt einen Überblick über mögliche Finanzierungsformen in Deutschland. Schwerpunkt ist die Darstellung der mit der Wahl der Finanzierungsform verbundenen steuerlichen, aber auch teilweise rechtlichen Auswirkungen.
RA/StB Claus Jochimsen und StB Christoph Bildstein, Frankfurt am Main

» **Steuerrecht**

- 22 Ausgleichsfähige Verluste aus Beteiligungen an Schiffsfonds**
Durch das „Verlassen“ der pauschalen Gewinnermittlungsmethode können Kapitalanleger aus ihren Beteiligungen an Schiffsfonds steuerlich ausgleichsfähige Verluste erzielen. Die Bindefrist von zehn Jahren nach Antragstellung muss nicht zwingend eingehalten werden.
Robert Brake, B. A., Haren (Ems)
- 24 Die Steuerpflicht von Erstattungsinsen**
Der Bundesfinanzhof hat sich in seinem am 12.2.2014 veröffentlichten Urteil vom 12.11.2013 erstmals zur neuen Rechtslage mit der Steuerpflicht von Erstattungsinsen auseinandergesetzt.
RA Johannes Höring, Trier

» **Sozialrecht**

- 26 Erstattung zu Unrecht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge**
In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Sozialversicherungsbeiträge zu Unrecht gezahlt werden. Das Gesetz sieht hier Möglichkeiten des Ausgleichs vor. Dabei ist zu unterscheiden, ob eine Erstattung erfolgt oder der Arbeitgeber eine Verrechnung vornimmt.
Horst Marburger, Geislingen



Foto: nicholashan / thinkstockphotos.de

- 30** Drohnen sehen zwar futuristisch aus, können aber bald Teil des Alltags werden.

- 46** Kanzleiapps sind Instrumente, die Mandanten und Steuerberater nutzen können.



Foto: MikhailSh / shutterstock.com

» *Finanzen*

- 30 Hightech Investments.** Wer heute bereits in die Trends der Zukunft investiert – wie etwa in Drohnen, die für die Paketauslieferung entwickelt werden –, kann sich im Idealfall über eine hohe Rendite freuen, doch Risiken bleiben.

» *Unternehmensberatung*

- 34 Umschuldung.** Obwohl die Leitzinsen derzeit auf einem historischen Tiefstand sind, ist es für Mandanten nicht einfach, bestehende Darlehen umzuschulden.

» *Kanzleimanagement*

- 38 Nachfolgersuche.** Die Suche nach einem geeigneten Nachfolger für die Steuerkanzlei gleicht in weiten Teilen einer traditionellen Brautschau. Oftmals muss der Verkäufer bereit sein, Kompromisse einzugehen.

- 42 Mobilität.** Das Autojahr 2014 ist vom Komparativ geprägt, wie sich auch auf dem Genfer Autosalon gezeigt hat – weniger, effizienter und teurer. Die Besucher konnten dort auch zahlreiche Modelle mit Hybrid- oder aber reinem Elektroantrieb sehen.

- 46 Steuerberater-Apps** für Smartphones und Tabletcomputer informieren Mandanten über Neuheiten im Steuerrecht oder geben ihnen einen Einblick in ihre eigenen Finanzen. Aber auch die Steuerberater selbst können damit per Smartphone oder Tablet-PC auf Kanzleidaten von unterwegs aus zugreifen.

- 53 Googles** Ex-Deutschland-Chef spricht im Rahmen einer Veranstaltungsreihe vor Steuerberatern über Änderungen bei Endgeräten und Anwendungen.

- 56 Bilanzpräsentationen** erleben Mandanten einmal im Jahr, für Steuerberater die Chance, die eigenen Leistungen überzeugend zu präsentieren.

- 57 Übersteuert.** Merkwürdiges aus der Steuerberatung, aufgegriffen von RA Dr. Johannes Fiala, München, und Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, Ihringen.

- 58 Vorschau und Impressum**

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 Kindergeld für verheiratete Kinder
- 07 Übernahme von Bußgeldern ist steuerpflichtiger Arbeitslohn
- 08 Pauschale Lohnsteuerpflicht für Sonderzahlungen an Pensionskassen verfassungswidrig?
- 08 Pauschale Besteuerung von Geschenken an Kunden und Geschäftsfreunde
- 10 Keine Lohnsteuer-Pauschalierung für nicht steuerpflichtige Zuwendungen an Arbeitnehmer

Erbschaftsteuer

- 11 Rückzahlung des Einmalbetrags für eine vom anderen Ehegatten abgeschlossene Rentenversicherung

Umsatzsteuer

- 11 Vorsteuerabzug bei Durchschnittssatzbesteuerung und Regelbesteuerung

Grunderwerbsteuer

- 12 Einbringung eines Grundstücks in KG und anschließender Umwandlung in GmbH

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Kindergeld für verheiratete Kinder

BFH, 17.10.2013, III R 22/13, HI6378873

Die Verheiratung eines Kindes kann dessen Berücksichtigung seit Januar 2012 nicht mehr ausschließen. Da es seitdem auf die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr ankommt, ist der sog. Mangelfallrechtsprechung die Grundlage entzogen (gegen DA-FamEStG 2013 Abschn. 31.2.2).

» Entscheidung

Ab 2012 ist die Verheiratung eines Kindes für die Kindergeldbewilligung unerheblich - Änderung der Rechtsprechung. Bis 2011 wurde ein volljähriges Kind beim Kindergeld nur berücksichtigt, wenn seine Einkünfte und Bezüge den Jahreshesgrenzbetrag von 8004 EUR (bis 2009: 7.834 EUR) nicht überstiegen. Zu den schädlichen Bezügen eines verheirateten Kindes gehörten auch die Unterhaltsleistungen seines Ehegatten. Ab 2012 ist die Einkünfte- und Bezügegenze weggefallen. Streitig war daher, ob gleichwohl noch auf die Unterhaltsansprüche gegen den Ehepartner abgestellt werden kann. V ist Vater einer volljährigen, aber noch nicht 25 Jahre alten verheirateten Tochter T, die sich im Jahr 2012 in einem Ausbildungsverhältnis befand. Die Familienkasse lehnte den Kindergeldantrag mit der Begründung ab, T könne sich mit ihrem eigenen Einkommen und dem Unterhaltsbeitrag ihres Ehemanns selbst unterhalten. Nach der Berechnung der Familienkasse hatte T (eigene) Einkünfte von mehr als 8.300 EUR. Das FG gab V Recht und entschied, da es ab 2012 nicht mehr auf die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes ankomme, sei ein etwaiger Unterhaltsanspruch der T gegen ihren Ehemann unerheblich. Auch der BFH ist der Auffassung, dass die Verheiratung eines Kindes dem Kindergeldanspruch nicht entgegensteht. Die frühere Rechtsprechung, nach der für ein verheiratetes Kind kein Kindergeldanspruch besteht, beruhte auf der Annahme, dass das Kindergeld für über 18 Jahre alte Kinder eine „typische Unterhaltssituation“ seitens der Eltern voraussetzt, an der es fehlt, wenn das Kind verheiratet ist. Der Anspruch blieb jedoch erhalten, wenn, z. B. in einer Studentenehe, die Einkünfte des Ehepartners für den Unterhalt des Kindes nicht ausreichten und das Kind selbst nicht über ausreichende Mittel verfügte (sog. Mangelfall). Bereits in 2010 hat sich der BFH jedoch mehr am Gesetzeswortlaut (§ 32 Abs. 4 EStG) orientiert und das Tatbestandsmerkmal der „typischen Unterhaltssituation“ aufgegeben. Allerdings hatte der BFH auch danach für verheiratete Kinder wegen der Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten den Kindergeldanspruch grundsätzlich verneint. Diese Rechtsprechung hat der BFH jetzt aufgegeben. Die Fortführung einer Einkünfte- und Bezügegenze, die sich auf verheiratete Kinder beschränkt, stände in Widerspruch zu der mit der Abschaffung der Grenzbetragsregelung bezweckten Verwaltungsvereinfachung.

» Praxishinweis

Der Gesetzgeber unterstellte typisierend, dass die Eltern nicht mehr mit Unterhaltsverpflichtungen belastet sind, wenn die Einkünfte

und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag überschreiten. Mit dem Wegfall des Grenzbetrags ab 2012 kann jedoch auch für ein einkommensstarkes Kind Kindergeld beansprucht werden. Die Unterhaltssituation spielt keine Rolle mehr. Deshalb kann es auch auf die Unterhaltsleistungen des Ehepartners eines verheirateten Kindes nicht mehr ankommen.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i. R. aus: StWK 4/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Übernahme von Bußgeldern ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

BFH, 14.11.2013, VI R 36/12, HI6378874

1. Übernimmt der eine Spedition betreibende Arbeitgeber die Bußgelder, die gegen bei ihm angestellte Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden sind, handelt es sich dabei um Arbeitslohn.
2. Vorteile haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Das ist der Fall, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Ein rechtswidriges Tun ist keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung.

» Entscheidung

Übernimmt der Arbeitgeber die gegen angestellte Fahrer verhängten Bußgeldern wegen Verkehrsverstößen, liegt Arbeitslohn vor - Änderung der Rechtsprechung. Der Spediteur S hatte Bußgelder, die gegen seine Fahrer wegen Überschreitung von Lenkzeiten und Nichteinhaltung von Ruhezeiten festgesetzt wurden, bezahlt, ohne dafür Lohnsteuer einzubehalten. S hatte seine Fahrer angewiesen, entsprechende Verstöße zu begehen, wenn dies zur Einhaltung von Terminen nötig war. Das Finanzamt unterwarf diese Zahlungen der Lohnsteuer und nahm S dafür in Anspruch. Die Klage wies das FG mit der Begründung zurück, anders als bei einem Verstoß gegen ein Parkverbot handele es sich hier um schwerwiegende Verstöße, bei denen das Eigeninteresse des Arbeitnehmers nicht vernachlässigt werden könne. Der BFH wies die Revision des S zurück. Eine Lohnzuwendung liegt nicht vor, wenn das Interesse des Arbeitnehmers gegenüber dem des Arbeitgebers in den Hintergrund tritt. Ist aber, neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, liegt die Vorteilsgewährung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führt zur Lohnzuwendung. Kein Arbeitslohn liegt nur vor, wenn sich der Vorteil bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweist. Zu solchen notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen zählen gegen die Rechtsordnung verstößende, mit Bußgeldern belegte rechtswidrige Weisungen des Arbeitgebers nicht. Der BFH schließt sich damit der im Schrifttum überwiegend geäußerten Kritik an seinem Urteil v. 7.6.2004, VI R 29/00 an. Darin hatte der BFH noch vertreten, die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots könne im ganz überwiegend eigen-

betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und stelle keinen Arbeitslohn dar.

» *Praxishinweis*

Die Übernahme von Sanktionen durch den Arbeitgeber führt daher nicht nur dann zu Arbeitslohn, wenn es sich um schwerwiegende Verstöße (Verletzung von Lenk-/Ruhezzeiten) handelt, sondern auch bei relativ geringfügigen Verstößen (Missachtung des Halteverbots). Die bisherige insoweit arbeitgeberfreundliche Rechtsprechung ist aufgegeben. Unerheblich ist auch, ob der Arbeitgeber das rechtswidrige Verhalten angewiesen hat oder anweisen darf. Der BFH hebt hervor, dass auf einem solchen rechtswidrigen Tun der Betrieb auch nicht teilweise gründen kann und daher keine beachtlichen betriebsfunktionalen Gründe vorliegen können.

Der BFH erwähnt noch, dass es im Rahmen der Gesamtwürdigung nicht nur um gelegentliche und geringfügige Verstöße ging (Bußgeldbescheide über rund 2.950 EUR und 3.640 EUR). Daraus dürfte zu schließen sein, dass bei nur gelegentlichen und geringfügigen Verstößen, d. h. in nur ganz untergeordneten Fällen, eine großzügigere Beurteilung möglich ist und insoweit kein Arbeitslohn vorliegen könnte.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i. R. aus: StWK 4/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Pauschale Lohnsteuerpflicht für Sonderzahlungen an Pensionskassen verfassungswidrig?

BFH, 14.11.2013, VI R 50/12, HI6423822

Es wird die Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 40b Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 EStG i. d. F. des JStG 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl I 2006, 2878, BStBl I 2007, 28), Letzterer i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 1 EStG, insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, als danach der Arbeitgeber auf Sonderzahlungen i.S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG i. d. F. des JStG 2007 zwangsweise pauschale Lohnsteuer zu zahlen hat, durch die er selbst definitiv belastet wird.

» *Entscheidung*

Der BFH legt dem BVerfG die Frage vor, ob die Pflicht des Arbeitgebers, die pauschale Lohnsteuer für Gegenwertszahlungen beim Ausscheiden aus einer Pensionskasse zu übernehmen, verfassungsgemäß ist. Der Arbeitgeber A, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, trat zum Jahresende 2008 aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aus. A leistete daher satzungsgemäß eine sog. Gegenwertszahlung an die VBL zum Ausgleich dafür, dass er künftig keine Umlagezahlungen an die VBL zu leisten hatte, während diese die laufenden Betriebsrenten und künftigen Anwartschaften erfüllen muss. Das Finanzamt unterwarf die Gegenwertszahlung dem Pauschsteuersatz von 15 % (§ 40b Abs. 4 EStG). A hält die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Tragung der pauschalen Lohnsteuer für verfassungswidrig. Das FG wies die Klage ab. Denn Arbeitgeber und Arbeitnehmer hätten ja die Möglichkeit, durch eine arbeitsrechtliche

Vereinbarung die Steuer auf den Arbeitnehmer zu überwälzen. Gegenwertzahlungen unterliegen der pauschalen Lohnsteuer von 15 %. Obwohl es sich um Lohneinkünfte der Arbeitnehmer handelt, bestimmt § 40b Abs. 4 und 5 EStG, dass der Arbeitgeber diese Steuer zu erbringen und endgültig zu tragen hat. Diese Regelung verstößt nach der Auffassung des BFH gegen den Gleichheitssatz. Denn der Arbeitgeber wird verpflichtet, die Steuer für Einkünfte zu tragen, die nicht er, sondern ein anderes Steuersubjekt (Arbeitnehmer) erzielt. Anders als in den übrigen Fällen der Lohnsteuer-Pauschalierung hat der Arbeitgeber hier nicht die Wahl, ob er die pauschale Lohnsteuer selbst zahlt oder sie vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers abzieht. Diese Ungleichbehandlung sieht der BFH weder aufgrund der Besonderheiten des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens noch durch Gründe der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis als gerechtfertigt an. Es handelt sich nicht um eine zulässige gesetzliche Typisierung. Denn das Gesetz orientiert sich hier an einem beim Arbeitgeber nicht besteuertswürdigen Sachverhalt. Seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist durch die Gegenwertzahlungen nicht gesteigert, sondern sogar gemindert.

» *Praxishinweis*

Der BFH hat das Revisionsverfahren im Urteilsfall, und mit gleicher Begründung in dem Parallelfall VI R 49/12, ausgesetzt und das Problem dem BVerfG vorgelegt. Für die Praxis dürften entsprechende Fälle zurückzustellen sein. Es fällt auf, dass der Beschluss außerordentlich ausführlich formuliert ist. Die geradezu lehrbuchhafte Darstellung der einkommensteuerrechtlichen Grundlagen und der Besonderheiten der Steuererhebung an der Quelle dürften es dem BVerfG erleichtern, der auch im Schrifttum vertretenen Tendenz in Richtung Verfassungswidrigkeit zu folgen.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i. R. aus: StWK 4/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Pauschale Besteuerung von Geschenken an Kunden und Geschäftsfreunde

BFH, 16.10.2013, VI R 52/11, HI6328949

1. § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfasst die Einkommensteuer, die durch Geschenke i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG entsteht, wenn und soweit der Empfänger dieser Geschenke dadurch Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 13 bis 24 EStG erzielt.
2. § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bezieht sich auf alle Geschenke i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG unabhängig davon, ob ihr Wert 35 EUR überschreitet.

» *Entscheidung*

Das Pauschalierungswahlrecht für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind (Kunden, Geschäftsfreunde), erfasst auch Zuwendungen im Wert von weniger als 35 EUR. Die X-Gesellschaft hatte ihren Kunden und Geschäftsfreunden Geschenke zukommen lassen. Für diese Zuwendungen übte X die Option zur Pauschalversteuerung mit dem Pauschsteuersatz von 30 % nach § 37b EStG aus. Das

ab
€ 29,-*
mtl.

„Ein guter Start“

Unsere Lösung für Steuerberater

Vertrauen Sie auf unsere Erfahrung und Kompetenz und starten Sie durch.

Steuerberater-Software + Online-Fachportal*

STOTAX Kanzlei

Die Steuerberater-Software von Stollfuß!

- Finanzbuchhaltung
- Jahresabschluss (inkl. AfA-Programm)
- Personalwesen
- Steuern
- Kanzleimanagement mit DMS



STOTAX Basismodul Steuern

Das maßgeschneiderte Online-Fachportal!

- StB Handbuch, StB Branchenhandbuch
- Handausgaben u. a. ESt, USt, LSt
- Kommentare AO / FGO, EStG, UStG
- Zeitschriften BStBl, HFR, EFG
- juris Gesetze / Verordnungen

*Das Angebot beinhaltet die Bearbeitung von 30 Mandanten und kostet € 29,- zzgl. USt im Monat.



Mehr Informationen zu unserem Angebot erhalten Sie unter:

Telefon: 0800 5225575 | E-Mail: info@stollfuss.de | www.stotax-kanzlei-software.de

Finanzamt unterwarf den Gesamtbetrag der Zuwendungen der Pauschalversteuerung. X wandte dagegen ein, der Pauschalbesteuerung unterlägen nur Geschenke im Wert von über 35 EUR, d. h. Geschenke, die den als Betriebsausgaben abziehbaren Wert überschreiten.

Nach § 37b EStG können Steuerpflichtige die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Geschenke, die nicht in Geld bestehen, mit dem Pauschalsteuersatz von 30 % erheben. Die Sachzuwendungen bleiben dann beim Empfänger außer Ansatz. Wie der BFH in dem Grundsatzurteil gleichen Datums (VI R 57/11) entschieden hat, erfasst die Pauschalierung nur die betrieblichen Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Denn § 37b EStG begründet keine weitere Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Steuer zur Wahl, indem der Zuwendende die beim Empfänger entstehende Steuer übernimmt.

Das gilt auch für die Pauschalierungsmöglichkeit für Geschenke. Sie erfasst die Steuer, die durch ein Geschenk entsteht, wenn dieses dem Empfänger im Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit zufließt. Die Regelung gilt für alle Geschenke, unabhängig davon, ob sie den Wert von 35 EUR pro Wirtschaftsjahr überschreiten und ein Betriebsausgabenabzug ausscheidet oder ob bei Unterschreiten der Grenze der Betriebsausgabenabzug möglich ist. Erfasst werden auch Geschenke, deren Wert 10 EUR nicht übersteigt (sog. Streuwerbeartikel). Dasselbe gilt für die Teilnahme an einer geschäftlichen Bewirtung.

Für die Verwaltungsregelung, solche Zuwendungen von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Pauschalierung auszuschließen, anerkennt der BFH keine Rechtsgrundlage. Das FG hat aufzuklären, ob die Zuwendungen bei den Empfängern zu steuerbaren Betriebseinnahmen führten. Dabei ist unerheblich, ob die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 10 EUR oder 35 EUR über- oder unterschreiten sowie, ob die Zuwendung in Form einer geschäftlich veranlassenen Bewirtung erbracht wurde. Nicht entscheidend ist, ob sich beim Empfänger tatsächlich eine Steuer ergibt. Die Steuerpflicht dem Grunde nach genügt.

» Praxishinweis

Nach der Verwaltungsregelung sind Sachzuwendungen im Wert von bis 10 EUR als Streuwerbeartikel anzusehen und fallen nicht unter § 37b EStG. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassenen Bewirtung. Daran wird nach dem neuen Urteil nicht mehr festzuhalten sein.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i. R. aus: StWK 4/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Keine Lohnsteuer-Pauschalierung für nicht steuerpflichtige Zuwendungen an Arbeitnehmer

BFH, 16.10.2013, VI R 78/12, HI6328953

1. § 37b Abs. 2 EStG erfasst die betrieblich veranlassenen, nicht in Geld bestehenden Zuwendungen an Arbeitnehmer, soweit die Zuwen-

dungen grundsätzlich einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig sind und zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

2. § 37b Abs. 1 i. V. m. § 37b Abs. 2 EStG erweitert nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

3. Betreut ein Außendienstmitarbeiter auf Geheiß seines Arbeitgebers Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, kann dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen.

» Entscheidung

Die Vorschrift des § 37b Abs. 2 EStG erfasst die betrieblich veranlassenen, nicht in Geld bestehenden Zuwendungen an Arbeitnehmer, soweit die Zuwendungen einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig sind und zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. § 37b Abs. 1 i. V. m. § 37b Abs. 2 EStG erweitert nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl. Betreut ein Außendienstmitarbeiter Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, kann dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen.

K hatte 2008 zwei Kundenveranstaltungen auf einem gecharterten Schiff durchgeführt. Die Teilnehmer konnten an Bord speisen und übernachten. Insgesamt nahmen 113 Personen, davon 37 Mitarbeiter der K, an den Fahrten teil. Die Mitarbeiter hatten Jacken mit dem Firmenlogo von K zu tragen, die Kunden zu betreuen und Fachgespräche mit ihnen zu führen. Das Finanzamt beurteilte die Teilnahme der Mitarbeiter als geldwerte Vorteile und forderte deshalb Lohnsteuer nach. K hatte die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG beantragt. Klage und Revision waren erfolgreich.

Die Pauschalierung für Zuwendungen an Arbeitnehmer setzt voraus, dass die Zuwendungen beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Somit erfasst § 37b Abs. 2 EStG nur betrieblich veranlasste, nicht in Geld bestehende Zuwendungen an Arbeitnehmer, soweit sie grundsätzlich einkommensteuerbar und -pflichtig sind. § 37b EStG erweitert nicht den Einkünfte Tatbestand und folglich auch nicht den Lohnbegriff.

Die weitere Voraussetzung des § 37b Abs. 2 EStG, „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht“, erläutert der BFH unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung, die jedoch mit einem „Nichtanwendungserlass“ zugunsten der Steuerpflichtigen belegt ist; es bleibt abzuwarten, ob dieser sich künftig auch auf § 37b EStG erstreckt.

Das FG hat die Voraussetzungen der Pauschalierung nach § 37b EStG zutreffend damit verneint, dass die Teilnahme der Mitarbeiter an der Schifffahrt in K's ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse stand und ein den Mitarbeitern gewährter Vorteil lediglich notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Ziele war. Werden Arbeitnehmer für den Arbeitgeber auf dessen Geheiß tätig und entspricht die Tätigkeit des Arbeitnehmers den Belangen des Arbeitgebers, begründet allein eine touristische oder aus anderen Gründen attraktive Umgebung noch keinen lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: StWK 4/2014, durch die Redaktion gekürzt.

» Erbschaftsteuer

Rückzahlung des Einmalbetrags für eine vom anderen Ehegatten abgeschlossene Rentenversicherung

BFH, 18.9.2013, II R 29/11, HI6378872

Erhält ein Ehegatte vereinbarungsgemäß einen Teil des Einmalbetrags, den er für eine vom anderen Ehegatten abgeschlossene Rentenversicherung gezahlt hatte, von dem Versicherungsunternehmen erstattet, weil der andere Ehegatte verstorben ist, bevor die geleisteten Rentenzahlungen die Höhe des Einmalbetrags erreicht haben, unterliegt der Erstattungsbetrag nicht der Erbschaftsteuer.

» Entscheidung

Erhält der Ehegatte einen Teil des Einmalbetrags von der Versicherung erstattet, weil der andere Ehegatte verstorben ist, unterliegt der Erstattungsbetrag nicht der Erbschaftsteuer. Die Ehefrau (E) schloss in 2003 bei der Lebensversicherung (B) einen Rentenversicherungsvertrag gegen einen einmaligen Gesamtbeitrag von 150.000 EUR ab. Den Beitrag entrichtete der Ehemann (M). Die Rente sollte gezahlt werden, solange E lebt. Für den Fall, dass E verstirbt, bevor die gezahlte Rente den Beitrag erreicht, wurde vereinbart, dass B den Unterschiedsbetrag an M zurückzahlt. E verstarb im Mai 2006 und wurde von M allein beerbt. M erhielt neben Kontenguthaben der E zudem von B den für die Rentenversicherung gezahlten Beitrag, abzüglich der gezahlten Renten, erstattet (126.148 EUR). Das Finanzamt berücksichtigte bei der Erbschaftsteuerfestsetzung diesen Betrag als Erwerb nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG. Darunter fallen Vermögensvorteile, die aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags von einem Dritten unmittelbar erworben werden. Das sind insbesondere die direkt von einer Versicherung erworbenen Ansprüche eines Begünstigten im Todesfall des Versicherungsnehmers. Das FG folgte dem. Dass M den Beitrag für die Versicherung gezahlt hatte, hielt das FG für unerheblich. Der BFH hob das FG-Urteil auf und gab M Recht. Der Anspruch des M auf Rückzahlung des von ihm entrichteten Beitrags (abzüglich der von B an E gezahlten Renten) unterliegt nicht der Erbschaftsteuer. Bei einem Vertrag zugunsten Dritter setzt die Steuerbarkeit voraus, dass die Zuwendung an den Dritten (M) im Verhältnis zum Erblasser (E - Valuta- oder Zuwendungsverhältnis) die Merkmale einer freigebigen Zuwendung aufweist. Vom Typus her handelt es sich um eine freigebige Zuwendung, die nur deshalb den Erwerb von Todes wegen zugerechnet wird, weil die die Steuerpflicht auslösende Bereicherung des Dritten erst beim Tod des Erblassers eintritt. Deshalb sind eine objektive Bereicherung des Dritten aus dem Vermögen des Erblassers und das Bewusstsein der Freigebigkeit erforderlich. Entscheidend ist das Valutaverhältnis zwischen dem Versprechens Empfänger (E) und dem Dritten (Begünstigter M). Hiervon ausgehend erfüllt der Rückzahlungsanspruch des M nicht die Voraussetzungen einer freigebigen Zuwendung. Es fehlt an einer Vermögensverschiebung zwischen E und M.

» Praxishinweis

Das Urteil entspricht der Verwaltungsauffassung zur Besteuerung der Leistungen aus einer Lebensversicherung beim Erwerb durch

einen Bezugsberechtigten. Das ist der Fall, wenn im Valutaverhältnis zwischen dem Versprechens Empfänger (Versicherungsnehmer und Erblasser) und dem Begünstigten eine freigebige Zuwendung vorliegt. Hat ein Bezugsberechtigter die Prämien ganz oder teilweise gezahlt, ist die Versicherungsleistung nach dem Verhältnis der vom Versicherungsnehmer/Erblasser gezahlten Beiträge zu den insgesamt gezahlten Beiträgen aufzuteilen. Nur dieser Teil unterliegt der Erbschaftsteuer (Abschn. 3.7 Abs. 2 Satz 2 ErbStR 2011). Es kommt lediglich darauf an, ob und ggf. in welchem Umfang die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte die Versicherungsbeiträge gezahlt hat.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i. R. aus: StWK 4/2014, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Durchschnittssatzbesteuerung und Regelbesteuerung

BFH, 13.11.2013, XI R 2/11, HI6328955

1. Ein Land- und Forstwirt, der einen –der Vorsteuerpauschalierung unterliegenden– landwirtschaftlichen Schweinezuchtbetrieb und daneben als Organträger einen –der Regelbesteuerung unterliegenden– gewerblichen Schweinemastbetrieb unterhält, muss die einzelnen bezogenen Eingangsleistungen und damit die entsprechenden Vorsteuerbeträge in die abziehbaren und die im Rahmen der Vorsteuerpauschalierung berücksichtigten aufteilen.
2. Für die dem Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung entsprechende Zuordnung kommt es nicht darauf an, in welchem Unternehmensteil die bezogenen Eingangsleistungen tatsächlich verwendet werden, sondern allein darauf, ob der Unternehmer mit den bezogenen Eingangsleistungen der Durchschnittssatzbesteuerung oder der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze ausführt.

» Entscheidung

Für die Zuordnung der Eingangsleistungen kommt es allein darauf an, ob damit der Durchschnittssatzbesteuerung oder der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze ausgeführt werden. Der Landwirt L ist Eigentümer eines Schweinezuchtbetriebs Außerdem ist er alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die einen Schweinemastbetrieb unterhält. Die Umsätze aus dem Zuchtbetrieb versteuerte L nach Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, diejenigen aus dem Mastbetrieb (zunächst als Einzelunternehmer, dann auch als GmbH) versteuerte er nach den allgemeinen Vorschriften. L begehrte die Berücksichtigung weiterer Vorsteuerbeträge im Rahmen seines gewerblichen Mastbetriebs, und zwar aus Kosten, die für die Herstellung der Ferkel anfielen, die nach Weiterlieferung an die GmbH von dieser gemästet und regelbesteuert verkauft wurden. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, die vorsteuerbelasteten Aufwendungen der Aufzucht der Jungtiere beträfen ausschließlich den nach Durchschnittssätzen besteuerten Unternehmensbereich Landwirtschaft. Das FG wies die Klage ab. Bei einem Nebeneinander von Regelbesteuerung und Vorsteuer-Pauschalierung hänge der Vorsteuerabzug davon

ab, in welchem Unternehmensteil die Eingangsleistungen verwendet würden. L trug vor, entscheidend sei nicht der Unternehmensteil, sondern für welche Ausgangsumsätze die Vorsteuern anfielen.

Der BFH gab ihm Recht. Entgegen der Ansicht des FG kommt es für die Zuordnung nach der wirtschaftlichen Zurechnung nicht darauf an, in welchem Unternehmensteil die bezogenen Eingangsleistungen tatsächlich verwendet werden, sondern allein darauf, ob der Unternehmer mit den bezogenen Eingangsleistungen der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegende Umsätze ausgeführt hat.

Der Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei der Durchschnittssatzbesteuerung ist tätigkeitsbezogen bzw. umsatzbezogen und nicht betriebsbezogen auszulegen. Dies legt bereits der Gesetzeswortlaut „ausgeführte Umsätze“ nahe (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UStG) und lässt sich aus der EG-Richtlinie ableiten. Unerheblich ist, dass keine Identität zwischen den bezogenen „Sachen“ (Futtermittel, Zuchtsauen) und den anschließend veräußerten „Sachen“ (Mastschweine) besteht.

» Praxishinweis

Entscheidend für die Zuordnung ist somit nicht der Unternehmensteil, sondern welche Umsätze der Unternehmer mit den Eingangsleistungen ausgeführt hat.

Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass er, soweit er früher ausgeführt hat, entscheidend sei, in welchem Betrieb die bezogenen Leistungen verwendet würden, daran nicht mehr festhält.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i. R. aus: StWK 4/2014, durch die Redaktion gekürzt.

» Grunderwerbsteuer

Einbringung eines Grundstücks in KG und anschließender Umwandlung in GmbH

BFH, 25.9.2013, II R 2/12, HI6378871

1. Bringen die Gesellschafter einer KG ein ihnen gehörendes Grundstück in die KG ein und wird die KG anschließend in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, sind die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer für die Grundstückseinbringung nicht erfüllt.

2. Bei der Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft darf auch dann nicht anstelle des Grundbesitzwerts der Buchwert angesetzt werden, wenn die Gesellschaft und das für die Steuerfestsetzung zuständige FA dies vereinbaren.

» Entscheidung

Eine GmbH ist durch Formwechsel aus einer GmbH & Co. KG hervorgegangen; Kommanditisten waren A und deren Kinder K 1 und K 2. Die Komplementär-GmbH war am Vermögen der KG nicht beteiligt. A und K 1 verpflichteten sich, ein ihnen als Miteigentum gehörendes, an die KG vermietetes Grundstück gegen Gewährung neuer Gesell-

schaftsrechte in die KG einzubringen. Sie erklärten die Auflassung und bewilligten die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch. Darauf wurde der Umwandlungsbeschluss beurkundet. Das Finanzamt setzte infolge der Einbringung Grunderwerbsteuer fest und bemaß diese nach einer Vereinbarung mit der GmbH anhand des Buchwerts des Grundstücks.

Bringen die Gesellschafter einer KG ein ihnen gehörendes Grundstück in die KG ein und wird die KG anschließend in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, sind die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer für die Grundstückseinbringung nicht erfüllt. Bei der Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft darf auch dann nicht anstelle des Grundbesitzwerts der Buchwert angesetzt werden, wenn die Gesellschaft und das für die Steuerfestsetzung zuständige Finanzamt dies vereinbaren.

Das Urteil ist aufzuheben, die Sache zurückzuverweisen. Dem FG ist zuzustimmen, dass die Begünstigung nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 6 GrEStG infolge des Formwechsels entfallen ist. Die Bemessung der Grunderwerbsteuer nach dem Buchwert anstelle des Bedarfswerts war aber rechtswidrig.

» Praxishinweis

Geht ein Grundstück von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand über, wird die Steuer nach § 5 Abs. 1 GrEStG nicht erhoben, soweit der Anteil des Einzelnen am Gesamthandsvermögen seinem Bruchteil am Grundstück entspricht.

Diese Vergünstigung entfällt nach § 5 Abs. 3 GrEStG insoweit, wie der Anteil des Einbringenden am Gesamthandsvermögen binnen 5 Jahren nach der Einbringung vermindert wird, z. B. durch Umwandlung der Personengesellschaft in eine GmbH.

Von den Folgen auf der Gesellschafterebene zu trennen sind diejenigen auf der Gesellschaftsebene. Hier führt ein Formwechsel nicht zu einem Rechtsträgerwechsel und ist deshalb nicht grunderwerbsteuerbar. Das gilt aber nicht für den der Umwandlung vorangegangenen und – nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 GrEStG – begünstigten Erwerb.

Bei einer Einbringung ergibt sich die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer aus dem Bedarfswert des Grundstücks. Dieser kann nicht durch eine Vereinbarung des Steuerpflichtigen mit dem Finanzamt ersetzt werden. Das Finanzamt kann die Grunderwerbsteuer zwar zunächst aufgrund einer Schätzung festsetzen, muss dann aber erklären, dass nur eine einstweilige Regelung getroffen wurde, die der Feststellung des Bedarfswerts vorgeift.

Dr. Armin Pahlke, Richter am BFH, aus: StWK 4/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Das EEG zwischen Beihilfverfahren und Reform

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll erneut reformiert werden. Mit dem „EEG 2014“ strebt die Bundesregierung eine Reduzierung der Kosten der Energiewende an; nach dem Koalitionsvertrag sollen die Erleichterungen für besonders stromintensive Unternehmen aber erhalten bleiben. Die EU-Kommission hat im Dezember 2013 jedoch ein Beihilfverfahren eingeleitet, das auch Auswirkungen auf die Vergangenheit haben kann.

» Beihilfverfahren

Die EU-Kommission hat am 18.12.2013 ein Beihilfverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des EEG 2012 eröffnet. Stein des Anstoßes der Kommission sind insbesondere die (Teil-)Befreiungen von der EEG-Umlagepflicht durch das Grünstromprivileg (§ 39 EEG 2012) – wenn der bezogene Strom zu mindestens 50% aus erneuerbaren Energiequellen stammt – sowie die besonderen Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen (§§ 40 ff. EEG 2012) mit einem Verbrauch von mindestens einer Gigawattstunde pro Jahr, sofern deren Stromkosten mindestens 14% ihrer Bruttowertschöpfung ausmachen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, es handle sich bei diesen Ausnahmetatbeständen von der EEG-Umlagepflicht nicht um staatliche Beihilfen, da keine staatlichen Mittel aufgewendet werden. Sie beruft sich hierzu u. a. auf das PreussenElektra-Urteil des EuGH (Rs. C-379/98).

In der Rechtsliteratur zum Energie- und Europarecht ist diese Auffassung jedoch umstritten. Wichtige Stimmen gehen von der Europarechtswidrigkeit insbesondere der besonderen Ausgleichsregelungen aus. Denn nach neuerer Rechtsprechung des EuGH können auch Mittel, die nicht unmittelbar dem Staatshaushalt zugeordnet sind, aber einer staatlichen Verfügungsbefugnis unterstehen, den Tatbestand der Beihilfe erfüllen (EuGH, Rs. C-206/06 – Essent; Rs. C-262/12 – Vent de Colère). Sollte die EU-Kommission feststellen, dass es sich beim Grünstromprivileg und/oder den besonderen Ausgleichsregeln um unzulässige Beihilfen handelt, könnte die Bundesrepublik Deutschland dies vor dem EuGH angreifen. Sollte auch dieser eine unzulässige Beihilfe annehmen, müsste die Bundesrepublik Deutschland die gewährten Erleichterungen zurückfordern. Nach Ansicht des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) ist eine Rückstellung für etwaige Belastungen hieraus zwar noch nicht zwingend, aber eine Veröffentlichung mit betragsmäßiger Angabe im Anhang oder Lagebericht notwendig (siehe IDW Presseinformation 6/2013 v. 17.12.2013).

» Reform zum EEG 2014

Das Grünstromprivileg nach § 39 EEG 2012 soll nach dem letzten Referentenentwurf (Stand: 4. März 2014) ersatzlos gestrichen werden. Zu etwaigen neuen besonderen Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen enthält sich der Referentenentwurf bislang einer konkreten Formulierung und verweist auf das laufende Beihilfverfahren. Welche besonderen Ausgleichsregelungen nach dem reformierten EEG 2014 für die Zeit ab 2015 gelten könnten, ist daher derzeit kaum vorherzusehen. Bislang war eigenerzeugter und selbstverbraucher Strom (unabhängig von der Art der Stromerzeugung) vollständig von der EEG-Umlage befreit, da die EEG-Umlage gemäß der gesetzlichen Regelung bei der Lieferung von Strom anfällt. Die Reduzierung dieses sog. Eigenerzeugungsprivilegs hatte der damalige Bundesumweltminister Altmaier schon Anfang 2013 vorgeschlagen. Im Hinblick auf

die angestrebte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ist dies auch nachvollziehbar. Verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Investitionssicherheit und Vertrauensschutz soll mit einer reduzierten EEG-Umlage auf eigenerzeugten Strom Rechnung getragen werden. Systematisch bedeutet es allerdings einen erheblichen Eingriff, da die Anknüpfung der EEG-Umlage an die Stromlieferung und damit die gesetzliche Zahlungspflicht des Stromlieferanten wegfällt. Für (potenzielle) EEG-Stromerzeuger ist wichtig, dass die Direktvermarktung verpflichtend, Boni gestrichen und die EEG-Vergütung weiter reduziert werden soll. Soweit sich Anlagen schon in der Planung befinden, soll aus Vertrauensschutz das EEG 2012 (weitgehend) weitergelten. Betroffene werden beobachten müssen, ob die bislang vorgesehenen Übergangsregelungen so umgesetzt werden, deren Voraussetzungen genau zu beachten haben und zeitliche Verzögerungen bei der Fertigstellung / Inbetriebnahme der Anlagen vermeiden müssen, um nicht Nachteile zu erleiden.

» Fazit

Es ist angestrebt, das EEG 2014 noch vor der Sommerpause zu verabschieden, sodass es am 1. August 2014 in Kraft treten kann. Betroffene sollten das Gesetzgebungsverfahren ebenso wie den Verlauf des Beihilfverfahrens genau beobachten, um schnell auf gesetzgeberische Maßnahmen reagieren zu können, soweit dies möglich ist.



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



RA Ingo Reinke

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Innerbetriebliche Kontrolle bei E-Rechnungen

» Formale Fehler können teuer werden

Der komplette Umstieg von der Papier- zur E-Rechnung könnte Wirtschaft und Verwaltung Milliarden Euro sparen. Aber auch die E-Rechnung muss steuerlich „hie- und stichfest“ sein.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Ordnungsmäßigkeit der Übermittlung Der Rechnungsaussteller ist frei in seiner Entscheidung, in welchem Format und auf welchem Weg er E-Rechnungen versendet. Die Übermittlung muss ordnungsgemäß erfolgen. Dazu ist es notwendig, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist (Echtheit der Herkunft – Authentizität), ■ die Angaben, die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlich sind, nach der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind (Unversehrtheit des Inhalts – Integrität) und ■ die Rechnung für das menschliche Auge, wenn nicht bereits im Original, dann spätestens nach einer Konvertierung, lesbar ist (Lesbarkeit der Rechnung). <p>Die Lesbarkeit der Rechnungen ist für den gesamten Aufbewahrungszeitraum zu gewährleisten. Wichtig: Bei Systemumstellungen müssen auch die alten Formate lesbar gemacht werden können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Innerbetriebliche Kontrolle Die Authentizität, die Integrität und die Lesbarkeit sind durch ein innerbetriebliches Kontrollsystem zu gewährleisten. Das Kontrollverfahren muss einen verlässlichen Prüfpfad zwischen der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden Leistung herstellen. Wichtig: Bei Gutschriften ist der leistende Unternehmer als Gutschriftenempfänger zur internen Kontrolle verpflichtet.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sicherstellung der korrekten Übermittlung Das unternehmensinterne Kontrollverfahren soll nur die korrekte Übermittlung der Rechnungen sicherstellen. Wichtig: Das Kontrollverfahren soll weder die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug noch die inhaltliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnung prüfen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Rechnungsabgleich Innerbetriebliche Verfahren sind solche, die der Unternehmer einsetzt, um Rechnungen mit den Zahlungspflichten abzugleichen. Das Verfahren sollte im ureigensten Interesse des Unternehmers garantieren, dass keine Rechnung ohne Verpflichtung bezahlt wird. Wichtig: Die Wahl des Verfahrens steht dem Unternehmer frei. Es werden seitens der Finanzverwaltung keine technischen Vorgaben gemacht. Das Kontrollverfahren muss zwar nachvollziehbar sein, es unterliegt aber keiner gesonderten Dokumentationspflicht. Hat das Unternehmen ein QM-System, ist eine Hinterlegung der Prüfverfahren wohl ohnehin dort erfolgt. Tipp: Das innerbetriebliche Kontrollverfahren zum Rechnungsabgleich ist nichts Neues. Deshalb kann der Unternehmer seine bisherigen Kontrollverfahren 1:1 auch auf E-Rechnungen anwenden. Auch manuelle Verfahren sind anzuerkennen, wenn sie den Vorgaben des ordnungsgemäßen Abgleichs genügen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Inhaltliche Richtigkeit Die Verpflichtung, mit Blick auf den Vorsteuerabzug eine Eingangsrechnung auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, gilt unabhängig von dem Format der Rechnung. Wichtig: Dem innerbetrieblichen Kontrollsystem kommt hier keine eigenständige Bedeutung (mehr) zu, kann also nicht (mehr) zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Produktinnovationen

Viele Anleger suchen es: gleichzeitig hohe Sicherheit und hohe Erträge und zudem ständige Verfügbarkeit. Dieses Suchen gleicht dem Vorhaben, die sprichwörtliche „eierlegende Wollmilchsau“ zu erfinden. So werden Anleger immer wieder Opfer von dubiosen Anbietern, wie der Fall Prokon und seine Insolvenz zeigt. Aber auch etablierte Anbieter versuchen sich in der Kunst, mit hohem Marketingaufwand Kunden für neuartige Produkte zu gewinnen.

» Fall aus der Praxis

Sybille Selfrin erhält eine Werbebroschüre zu einer neuartigen Kapitalanlage, die sich an „professionelle Anleger“ richtet. Herausgeber ist die Fondsgesellschaft Fidelity, die mit mehr als 100 Fondsmanagern zu den großen weltweit tätigen Vermögensverwaltern zählt. Der neue Fonds mit dem Namen „Fidelity Laufzeit 2018“ (LU1021906703) will mehrere Vorteile verbinden:

- Positive Rendite nach Inflation
- Planbarkeit, daher 4 Jahre Laufzeit
- 100 % Kapitalerhalt nach 4 Jahren
- 3 % jährliche Ausschüttungen - zumindest als Ziel, nicht als Garantie

Da die Unternehmerin auf der Suche nach einer mittelfristigen Anlage ist, weckt das Angebot ihr Interesse. Daher bittet sie ihren Finanzplaner, die Neuigkeit zu checken. Auf den ersten Blick erscheinen die Eckdaten nicht spektakulär. Vereinfacht gesprochen, soll es sich hier um eine Anlage handeln, die jährlich 3 % „Zinsen“ zahlt. Am Ende gibt es das Kapital zurück - vergleichbar einer 3%-Anleihe mit Fälligkeit im Jahr 2018.

Der zweite Blick zeigt wichtige Facetten des Angebots: Der Fonds startet am 14.4.2014. Die Liquidation des Fonds erfolgt in vier Jahren, im April 2018. Allerdings ist nicht (!) garantiert, dass auch der eingezahlte Betrag zurückfließt. Ein klarer Nachteil gegenüber einer Anleihe, denn hier hat der Anleger ein Rückzahlungsrecht. Fidelity schreibt daher „die Rückzahlung wird angestrebt“. Es werden nur Anleihen gekauft, Aktien spielen keine Rolle. Ohne Frage ist das Fondsmanagement von Fidelity erfahren genug, um ein passendes Rentenportfolio zusammenzustellen. Mehr als 50 Mrd. Anleihen werden verwaltet. Aber der Blick auf den aktuellen Zinsmarkt zeigt, wie schwer das Unterfangen ist. Bundesanleihen mit vier Jahren Laufzeit bringen 0,5 % Jahresrendite. Das reicht noch nicht einmal, die Kosten für den Fonds (0,8 % p. a.) zu verdienen. Fidelity muss auf eine Rendite von mindestens 3,8 % p. a. kommen, um Kosten und die Ausschüttungsziele zu erreichen. Aber auch Unternehmensanleihen mit einer guten Bonität (A) liefern gerade mal 1,3 % p. a., bei etwas schlechteren Bonitäten (BBB) werden derzeit knapp 2 % Renditen erzielt.

Fidelity will das Konzept mit einer Strategie umsetzen, die mindestens 60 % Anleihen guter Bonität („Investmentgrade“) und maximal 40 % sog. Hochzinsanleihen mit Bonitäten im spekulativen Bereich beinhaltet. Um zu prüfen, ob dieser Weg realistisch ist, lohnt sich das Nachrechnen: Wenn Fidelity es schafft, ein weltweit gestreutes „sicheres Portfolio“ mit 2 % Renditeerwartung aufzubauen, muss der 40%-ige spekulative Teil eine durchschnittliche Rendite von 4,5 % erzielen, damit die 3,8 % Mindestrendite erzielt wird. Fidelity zeigt in der Präsentation auf, wie weltweit die Renditen „abgefischt“ werden sollen. 23 % werden in Nordamerika, 25 % im pazifischen

Raum angelegt - die Währungsrisiken werden abgesichert. Fidelity prognostiziert nicht 3,8 % Mindestrendite, sondern eine Rendite von 4,75 % (vor Kosten) auf das Gesamtportfolio. Übertragen auf die o. g. Rechnung bedeutet dies, dass Fidelity knapp 9 % Rendite für den 40 % spekulativen Teil einkalkuliert.

Damit ist „Luft“ nach oben, um mehr als die 3%-Ausschüttung zu erzielen - zeigt aber auch die Risiken: Wenn aufgrund einer Wirtschaftskrise bei einzelnen spekulativen Anleihen keine Rückzahlung mehr erfolgt und Fidelity es zuvor nicht geschafft hat, rechtzeitig die Notbremse zu ziehen, droht auch ein Vermögensverlust. Dann ist nicht gesichert, dass 100 % zurückgezahlt werden. Der Finanzplaner von Frau Selfrin bestätigt, dass das Produkt grundsätzlich gut durchdacht ist, aber: Die 3,8 % Zielrendite ist ambitioniert, die Fidelity im aktuellen Marktumfeld „hart am Segel“ fahren lassen muss. Die Anfangskosten von 2,5 % auf den Anlagebetrag schmälern zudem die Rendite. Diese lassen sich aber - so die Aussage des Vermögensmanagers - i. d. R. „wegverhandeln“. Will die Unternehmerin vor April 2018 an ihr Geld, wird eine Rücknahmegebühr von 2 % fällig. Diese „Strafgebühr“ dient dazu, die übrigen Anleger zu schützen und ist aus Sicht des Finanzplaners sachgerecht.

Fazit: Werbebotschaften für Kapitalanlagen sollten stets kritisch hinterfragt werden. Häufig wird zu viel, manchmal das Unmögliche versprochen. Das konkrete Angebot von Fidelity scheint durchdacht, hat Chancen und Risiken. Der Anleger benötigt zweimal großes Vertrauen: in das Rentenmanagement des Fondsanbieters und dass die Rentenmärkte in den nächsten vier Jahren keine Kapriolen mit hohen Ausfallraten produzieren.

Übrigens: Prüfwert ist das Angebot auch für Unternehmen, die wissen, dass sie die nächsten vier Jahre voraussichtlich nicht an ihr Geld müssen. Häufig liegt das Geld extrem niedrig verzinst auf Fest- oder Tagesgeldkonten. Auch Stiftungen könnten es zur Beimischung in Betracht ziehen, da der Fonds ordentliche Erträge erzielt.



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögenger. Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

»RA/StB Claus Jochimsen und StB Christoph Bildstein, Frankfurt a. M.

Eigenkapital versus Fremdkapital – Finanzierung in Deutschland

Der nachfolgende Aufsatz gibt einen Überblick über mögliche Finanzierungsformen in Deutschland. Schwerpunkt ist die Darstellung der mit der Wahl der Finanzierungsform verbundenen steuerlichen, aber auch teilweise rechtlichen Auswirkungen.

» 1. Hintergrund

In Deutschland stellt Fremdkapital eine wichtige Größe im Rahmen der Finanzierung von Unternehmen dar. In aller Regel überwiegt diese auch das Eigenkapital – über alle Unternehmen betrachtet ergibt sich im Jahr 2011 eine durchschnittliche Eigenkapitalquote von rund 27,4 %.

» 2. Finanzierungsumfeld in Deutschland

In der folgenden Grafik (Abbildung 1) ist die Entwicklung dieser Quote in den Jahren 2006 bis 2011 im Vergleich kleinerer und mittelgroßer Unternehmen vs. Großunternehmen dargestellt; als Referenz ist die Entwicklung der Inflationsrate abgebildet.

Interessant ist zum einen, dass die Eigenkapitalquote großer Unternehmen – insbesondere der börsennotierten Unternehmen – deutlich über derjenigen kleinerer Unternehmen liegt. Zum anderen lässt sich konstatieren, dass sich die Eigenkapitalquote der Unternehmen scheinbar losgelöst von der Inflationsrate entwickelt; die Eigenkapitalquote größerer Unternehmen verläuft tendenziell sogar entgegengesetzt.

» 3. Definition von Eigenkapital vs. Fremdkapital

Bei der Finanzierung einer Gesellschaft kann anhand der Rechtsstellung der Kapitalgeber zwischen der Eigenkapital- und der Fremdkapitalfinanzierung unterschieden werden. Daneben gibt es hybride Finanzierungsformen, die sowohl Elemente von Eigenkapital als auch von Fremdkapital aufweisen.

3.1 Rechtliche Qualifikation von Finanzierungsinstrumenten

Handels- und gesellschaftsrechtlich hängt die Einstufung der Finanzierungsinstrumente entscheidend vom Haftungskriterium ab. Finanzierungsformen, die aus Sicht der Gläubiger im Verlustfall als eine Haftungsmasse zur Verfügung stehen, werden regelmäßig als Eigenkapital qualifiziert.¹ Ergebnisunabhängige Finanzierungsinstrumente werden dagegen meist als Fremdkapital qualifiziert.² Hybride Finanzierungsinstrumente (auch sog. Quasi-Eigenkapital), wie z. B. Genussscheine oder Gesellschafterdarlehen, können je nach ihrer Ausgestaltung als Eigen- oder Fremdkapital behandelt werden.³

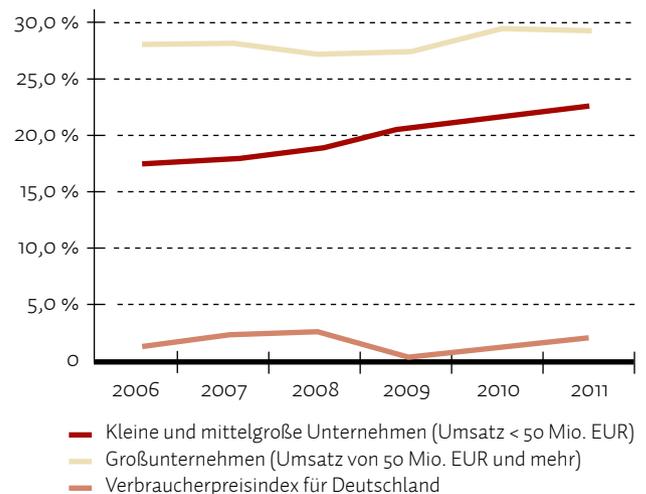
3.2 Steuerliche Qualifikation von Finanzierungsinstrumenten

Ausgangspunkt für die steuerliche Qualifikation von Finanzierungs-

instrumenten als Eigen- oder Fremdkapital ist grundsätzlich die handels- bzw. gesellschaftsrechtliche Einordnung. Zu einer Abweichung kann es insbesondere in zwei Fällen kommen:⁴

- Zum einen kann ein an sich schuldrechtliches Rechtsverhältnis aufgrund besonderer Vereinbarungen dazu führen, dass steuerlich eine sogenannte Mitunternehmerschaft zwischen Darlehensgeber und –nehmer entsteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Darlehensnehmer gewerblich tätig ist und der Darlehensgeber in Bezug auf diese gewerbliche Tätigkeit Mitunternehmerinitiative und –risiko trägt und die Vertragsbeziehung als Gesellschaftsverhältnis anzusehen ist.⁵
- Zum anderen sieht das deutsche Steuerrecht im Fall von durch eine Kapitalgesellschaft gewährten sogenannten Genussrechten eine differenzierte Behandlung des Rechtsverhältnisses vor (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG). Danach ist steuerlich von einem eigenkapital-

Abbildung 1



Quelle: Hochgerechnete Angaben aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 2006 bis 2011; Deutsche Bundesbank, Dezember 2013

ähnlichen Verhältnis auszugehen, wenn der Genussrechtsinhaber am Gewinn sowie am Liquidationserlös beteiligt ist.⁶

» 4. Eigenkapitalfinanzierung

Bei der Eigenkapitalfinanzierung erhält eine Gesellschaft neues Kapital durch Erhöhung bestehender Einlagen von außen (Einlagen- oder Beteiligungsfinanzierung) oder durch eine Selbstfinanzierung aus Gewinnen von innen (Gewinnthesaurierung).

4.1 Einlage von Eigenkapital

4.1.1 Rechtliche Aspekte

Bezüglich der Überlassung von Eigenkapital ergeben sich grundsätzlich keine rechtlichen Einschränkungen. Bei Kapitalgesellschaften unterliegt die Aufbringung des Nominalkapitals allerdings Form-erfordernissen (d. h. notarielle Beurkundung und Eintragung im Handelsregister) und den Kapitalerhaltungsregeln. Bei einer GmbH beträgt das Mindestkapital 25.000 EUR und bei einer Aktiengesellschaft 50.000 EUR. Eine darüber hinausgehende Einlage in die freien Kapitalrücklagen ohne Ausgabe neuer Anteile ist jederzeit möglich.

Wenn im Zusammenhang mit der Aufbringung von Barkapital eine Kapitalgesellschaft beispielsweise Darlehen an ihren Gesellschafter auskehrt oder Vermögensgegenstände vom Gesellschafter erwirbt, sind die Grundsätze zur verdeckten Sachgründung bzw. Sacheinlage zu beachten. Dies bedeutet im Ergebnis, dass das Stammkapital als nicht aufgebracht gilt, soweit die verdeckt geleistete Sacheinlage nicht werthaltig ist, d. h. nicht den nominellen Betrag der Bareinlage erreicht. Folge ist, dass der Gesellschafter in Höhe des Differenzbetrags weiter zur Einlage verpflichtet ist und die Geschäftsführer der Gesellschaft als Gesamtschuldner neben dem Gesellschafter haften. Im Ergebnis sollte im Rahmen von Gründungen oder bei Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften sorgfältig darauf geachtet werden, dass kein Vorgang ausgelöst wird, der als verschleierte Sachgründung oder -kapitalerhöhung qualifiziert werden könnte.

Bei Personengesellschaften bestehen aufgrund der persönlichen Haftung mindestens eines Gesellschafters grundsätzlich keine Regelungen zur Kapitalaufbringung bzw. Kapitalerhaltung. Soweit Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft ihre Einlage allerdings tatsächlich nicht geleistet haben, haften diese unbeschränkt gemäß § 171 HGB. Die Aufbringung und Nutzung von Kapital sind insgesamt in nur geringem Maße zwingend geregelt. Beispielsweise kann im Gegensatz zum Steuerrecht⁷ Eigenkapital auch durch die Erbringung von Dienstleistungen oder in Form einer Nutzungsüberlassung aufgebracht werden.

4.1.2 Steuerliche Aspekte

Steuerlich ist zunächst zwischen einer offenen und einer verdeckten Einlage zu unterscheiden. Letztere liegt dann vor, wenn ein Gesellschafter einer Gesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet, ohne dass dieser hierfür eine entsprechende Gegenleistung erhält und diese Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, mithin nicht von einem Nicht-Gesellschafter erfolgt wäre.⁸ Offene Einlagen sind alle Einlagen, die im Zusammenhang mit der Gründung oder Kapitalerhöhung der Gesellschaft stehen; sie setzen im Allgemeinen einen Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder der Begründung/Verstärkung der Gesellschafterstellung einer Personengesellschaft voraus. Die Unterscheidung zwischen offener und verdeckter Einlage ist für die Anwendung verschiedener deutscher Steuernormen relevant.⁹

Die offene Einlage von Kapital in das Eigenkapital einer Gesellschaft erfolgt bei dieser grundsätzlich steuerneutral:

- Bei Einlagen in die Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft erhöhen sich bei dem Einbringenden die Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Auf Ebene der Gesellschaft erhöht sich das Eigenkapital (bzw. die Kapitalrücklage) sowie das steuerliche Einlagekonto in Höhe der in die Kapitalrücklage erbrachten Einlage.
- Einlagen von Kapital in Personengesellschaften, die steuerlich als Mitunternehmerschaft qualifizieren, erhöhen grundsätzlich das Kapitalkonto des einlegenden Mitunternehmers. Dieses Kapitalkonto entspricht – unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen aus sogenannten Ergänzungs- und Sonderbilanzen – den Anschaffungskosten des Mitunternehmers (sogenannte Kapitalspiegelmethode).

Auch verdeckte Einlagen sind grundsätzlich steuerneutral; infolge von Einlagen entstehende Betriebsvermögensmehrungen sind auf Ebene der Gesellschaft, welche die Einlage erhält, steuerlich zu neutralisieren.¹⁰ Dies gilt aber nur insoweit, als sie das Einkommen des einlegenden Gesellschafters nicht gemindert haben (sog. Korrespondenzprinzip).¹¹ Stempelsteuern oder ähnliche Steuern werden in Deutschland nicht erhoben. Die letzte einer solchen Steuer vergleichbaren Steuer, die sog. Wechselsteuer, ist durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22.2.1990 ab dem 1.1.1992 aufgehoben worden.

4.2 Zahlungen auf Eigenkapital

4.2.1 Rechtliche Aspekte

Bei Kapitalgesellschaften sind Zahlungen auf das Eigenkapital grundsätzlich in Form von Ausschüttungen möglich. Hierfür ist ein formaler Beschluss der Gesellschafter/Aktionäre notwendig; die Geschäftsführung/der Vorstand kann jedoch einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Eine Ausschüttung ist nur möglich, soweit ein ausreichender Bilanzgewinn vorhanden ist; dieser kann ggf. durch Auflösung freier Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) geschaffen werden. Für eine Ausschüttung muss nicht zwangsläufig auf eine Jahresendbilanz zurückgegriffen werden; es sind auch Vorabauschüttungen auf den erwarteten Bilanzgewinn denkbar. Sofern dieser für die Ausschüttung letztlich jedoch nicht ausreicht, entsteht ein Rückzahlungsanspruch gegen die Gesellschafter.

Andere Auszahlungen auf das Eigenkapital sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Erhaltung des nominellen Gesellschaftskapitals gem. § 30 GmbHG bzw. § 57 AktG bei einer GmbH oder einer AG/KGaA grundsätzlich unzulässig. Diese Regeln zur Kapitalerhaltung dienen dem Gläubigerschutz. Als Auszahlung wird dabei extensiv jede unmittelbare oder mittelbare Vermögensminderung zugunsten eines Gesellschafters angesehen, die ihre Grundlage im Gesellschaftsverhältnis hat und von der Gesellschaft veranlasst worden ist.¹² Vom Auszahlungsverbot bestehen allerdings die in § 30 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GmbHG bzw. § 57 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 AktG genannten Ausnahmen. Rückzahlungen auf das Eigenkapital an die Gesellschafter sind demnach bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags oder bei Bestehen eines vollwertigen Gegenleistungs- bzw. Rückgewähranspruchs gegen den Gesellschafter zulässig.

Auch der Rückerwerb eigener Anteile durch die GmbH oder AG stellt eine Form der Rückzahlung von Eigenkapital an die Gesellschafter dar. Der Rückerwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft erfordert grundsätzlich einen Beschluss bzw. eine Ermächtigung durch die Gesellschafterversammlung. Der Rückerwerb der Anteile kann

je nach Fallgestaltung auch mit einer Einziehung der betreffenden Anteile verbunden werden. Aus bilanzieller Sicht setzt der Anteilserwerb die Fähigkeit der Gesellschaft zur Bildung einer Rücklage in Höhe der Anschaffungskosten für den Anteilserwerb voraus. Das Instrument des Erwerbs eigener Anteile kann in vielen Konstellationen zum Einsatz kommen, so beispielsweise bei größeren Veränderungen auf Gesellschafterebene, um einzelnen Investoren durch Einziehung der Anteile ihren Ausstieg aus der Gesellschaft zu erleichtern. Bei Personengesellschaften ergeben sich im Grundsatz keine entsprechenden Restriktionen. Hier ist eine Auszahlung auf das Kapital unbeschränkt möglich; allerdings ergibt sich für Kommanditisten ggf. eine persönliche und unmittelbare Haftung bis zur Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftungseinlage gemäß § 172 HGB.

4.2.2 Steuerliche Aspekte

Zahlungen auf Eigenkapital sind nicht abzugsfähig.¹³ Das deutsche Steuerrecht gewährt auch keinen fingierten Zinsabzug auf das Eigenkapital.¹⁴ Dividenden einer ausschüttenden Kapitalgesellschaft unterliegen in Deutschland grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Bei einer die Dividenden empfangenden Kapitalgesellschaft sind die Dividenden in der Regel im Ergebnis zu 95 % steuerbefreit.¹⁵ Sofern die empfangende Kapitalgesellschaft hingegen eine Beteiligung von weniger als 10 % an der ausschüttenden Gesellschaft aufweist, unterliegen diese Streubesitzdividenden ab dem 1.3.2013 auf Ebene der empfangenden Kapitalgesellschaft der vollen Besteuerung.¹⁶

Soweit die Dividenden aus dem steuerlichen Einlagekonto erfolgen, sind diese sowohl bei der ausschüttenden Gesellschaft als auch beim Empfänger steuerneutral gegen die Anschaffungskosten zu verrechnen; Kapitalertragsteuer fällt insoweit nicht an. Soweit die Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto die Anschaffungskosten übersteigen, ergibt sich ein (in der Regel zu 95 % steuerbefreier) Veräußerungsgewinn.¹⁷

In Bezug auf die Frage, wann eine Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto erfolgt, kommt eine Verwendungsfiktion zur Anwendung: Zunächst gilt das sogenannte neutrale Vermögen als ausgeschüttet, d. h. der Betrag, um den das steuerliche Eigenkapital das Nennkapital sowie das gesondert ermittelte und festgestellte steuerliche Einlagekonto überschreitet. Sofern dieses neutrale Vermögen ausgeschüttet ist, wird auf das steuerliche Einlagekonto zurückgegriffen. Soweit aus dieses voll ausgekehrt ist, wird wiederum eine Ausschüttung von neutralem Vermögen unterstellt, auch wenn dann das steuerliche Eigenkapital negativ ist bzw. wird. Maßgeblich sind jeweils das zuletzt vor der Ausschüttung festgestellte steuerliche Eigenkapital und das steuerliche Einlagekonto.

Bei Personengesellschaften werden Gewinne zunächst auf dem Kapitalkonto des Gesellschafters verbucht. Ausschüttungen qualifizieren dann als Entnahme, die das Kapitalkonto entsprechend mindern. Kapitalertragsteuer fällt hierbei nicht an. Bei Entnahmen, die den Gewinn übersteigen („Überentnahmen“), sind Sonderregelungen zu beachten. Ebenfalls sind bei haftungsbeschränkten Gesellschaftern (z. B. Kommanditisten einer KG) zusätzliche Regelungen zu beachten, soweit eine Entnahme zu einem negativen Kapitalkonto führt bzw. dieses erhöht.¹⁸

4.3 Kapitalherabsetzung

4.3.1 Rechtliche Aspekte

Kapitalherabsetzungen werden bei Kapitalgesellschaften in der Praxis meist zur Beseitigung einer handelsbilanziell vorliegenden

Unterbilanz eingesetzt und eignen sich nur eingeschränkt zur Rückzahlung des Nominalkapitals an die Gesellschafter in Form nachfolgender Gewinnausschüttungen von frei werdenden Mitteln. Die Voraussetzungen und Wirkungen der Kapitalherabsetzung sind von der Gesellschaftsform und der Art der Herabsetzung abhängig. Man unterscheidet zwischen der ordentlichen und der vereinfachten Kapitalherabsetzung.

Die Rückzahlung von Eigenkapital nach einer ordentlichen Kapitalherabsetzung unterliegt zum Schutz der Gläubiger vielfältigen Einschränkungen. Grundsätzlich kann Eigenkapital im Rahmen einer ordentlichen Kapitalherabsetzung nur dann verfügbar gemacht werden, wenn das nach der Herabsetzung verbleibende Nominalkapital durch Aktivvermögen gedeckt ist, d. h. keine Unterbilanz entsteht. Voraussetzung für die ordentliche Kapitalherabsetzung ist ein notariell zu beurkundender Beschluss der Gesellschafter, der – soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist – einer Dreiviertelmehrheit bedarf. Der Herabsetzungsbeschluss ist bei einer GmbH im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und wird erst nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung im Handelsregister eingetragen; bei Aktiengesellschaften ist nicht nur der bekannt zu machende Kapitalherabsetzungsbeschluss, sondern auch dessen Durchführung im Handelsregister einzutragen.

Die Gläubiger der Gesellschaft haben bei GmbHs während der einjährigen Sperrfrist bzw. bei AGs im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Kapitalherabsetzungsanspruch einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Sicherheitsleistung bzw. Befriedigung ihrer Forderungen. Die Verwendung bzw. Auszahlung des aus der Herabsetzung frei werdenden Eigenkapitals an die Gesellschafter ist erst nach Ablauf dieser Sperrfristen möglich.

Die aus einer vereinfachten Kapitalherabsetzung frei werdenden Mittel dürfen gem. § 58b GmbHG bzw. § 230 AktG nur zum Verlustausgleich und bei der Aktiengesellschaft zur Bildung einer Kapitalrücklage in beschränkter Höhe verwendet werden. Insbesondere ist die Rückzahlung der aus einer vereinfachten Kapitalherabsetzung frei werdenden Mittel an die Gesellschafter unzulässig. Im Rahmen von Unternehmenssanierungen wird die vereinfachte Kapitalherabsetzung oftmals mit einer gleichzeitigen Barkapitalerhöhung verbunden, damit der Gesellschaft gleichzeitig mit dem bilanziellen Ausgleich entstandener Verluste frisches Kapital zugeführt werden kann.

4.3.2 Steuerliche Aspekte

Bei einer Kapitalherabsetzung einer Kapitalgesellschaft ist steuerlich wie folgt zu unterscheiden:

Wird lediglich das Stammkapital herabgesetzt, das nicht aus einer Umwandlung von Kapital- oder Gewinnrücklagen stammt, ist die Ausschüttung zunächst steuerneutral (Verrechnung mit Anschaffungskosten des Anteilseigners, keine Kapitalertragsteuer). Soweit hingegen Kapitalrücklagen oder ein aus einer Umwandlung von Rücklagen entstandenes Stammkapital ausgeschüttet werden bzw. wird, gilt die oben dargestellte Reihenfolge entsprechend.

Kapitalherabsetzungen einer Personengesellschaft mindern grundsätzlich – zunächst steuerneutral – das Kapitalkonto des jeweiligen Gesellschafters und damit spiegelbildlich seine Anschaffungskosten. Im Übrigen gelten die oben zu Entnahmen getätigten Ausführungen entsprechend.

4.4 Weitere steuerliche Aspekte

Disquotale Einlagen von Kapital können verdeckte Gewinnausschüttungen begründen. Überdies können disquotale Einlagen einen

schenkungsteuerlichen Tatbestand erfüllen.¹⁹ Im Fall von Sachauschüttungen von Kapital- oder Personengesellschaften kommt der sogenannte Teilwert zum Ansatz; dieser entspricht in der Regel dem gemeinen Wert. Der Ansatz des Teilwerts hat zur Folge, dass stille Reserven in den ausgeschütteten Gütern und Werten aufgedeckt und der Besteuerung unterworfen werden.

» 5. Fremdkapitalfinanzierung

5.1 Gewährung von Fremdkapital

5.1.1 Rechtliche Aspekte

Fremdkapital begründet im Gegensatz zu Eigenkapital grundsätzlich einen Rückzahlungsanspruch für den Gläubiger. Die Fremdkapitalgeber lassen sich in Kreditgeber, die über einen betrieblichen Leistungsprozess mit dem Unternehmen verbunden sind, und reine Kapitalgeber unterscheiden. Im Rahmen der Gewährung von Fremdkapital ist primär darauf zu achten, dass auf Ebene der Gesellschaft keine insolvenzrechtliche bzw. handelsbilanzielle Überschuldung eintritt.

Bei der Gewährung von als Fremdkapital zu qualifizierenden Gesellschafterleistungen waren früher die Vorschriften zum Eigenkapitalersatz zu beachten, wonach insbesondere die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens in Krisenzeiten der Gesellschaft zu einem Rückzahlungsverbot führte. Nach Inkrafttreten des MoMiG zum 1.11.2008 ist die Rückführung von solchen Gesellschafterdarlehen grundsätzlich auch in Krisenzeiten zulässig. Gem. § 135 InsO können jedoch die von der Gesellschaft erbrachten Tilgungen innerhalb eines Jahres und von der Gesellschaft gewährte Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen innerhalb von zehn Jahren vor Stellung des Insolvenzantrags der Gesellschaft angefochten werden.

5.1.2 Steuerliche Aspekte

Die Gewährung von Fremdkapital unterliegt im Grundsatz keinen Beschränkungen aus steuerlicher Sicht.²⁰ Sofern allerdings der Gesellschafter einer Personengesellschaft dieser Fremdkapital überlässt, wird dieses in einer zweiten Gewinnermittlungsstufe als sog. Sonderbetriebsvermögen im Ergebnis wie Eigenkapital behandelt.²¹ Dies hat Auswirkungen auf die effektive Abzugsfähigkeit der Zahlungen auf dieses Fremdkapital. Stempelsteuern oder ähnliche Steuern werden in Deutschland nicht erhoben, insbesondere existiert keine Gebührenpflicht für Kredit- und Darlehensverträge.

5.2 Zinszahlungen auf Fremdkapital

5.2.1 Rechtliche Aspekte

Bei der Zahlung von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen, die als Fremdkapital zu qualifizieren sind, sind die oben bereits geschilderten Grundsätze zur Anfechtbarkeit solcher Leistungen zu beachten.²²

5.2.2 Steuerliche Aspekte

5.2.2.1 Abzugsfähigkeit

Zahlungen auf Fremdkapital mindern als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten grundsätzlich die steuerliche Bemessungsgrundlage, soweit sie betrieblich veranlasst sind.²³ Eine solche betriebliche Veranlassung ist beispielsweise auch in Bezug auf mit Fremdkapital finanzierte Anteilserwerbe innerhalb des Konzerns oder Dividendenausschüttungen gegeben.

Gewerbsteuerlich sind die Fremdfinanzierungskosten partiell der Bemessungsgrundlage wieder hinzuzurechnen und somit im Ergebnis nicht vollständig abzugsfähig.²⁴ Daneben ist das sog. Nettoprinzip

zu beachten. D. h. sofern Ertragsbestandteile von der gewerbsteuerlichen Steuerbemessungsgrundlage zu kürzen sind, gilt dies auch für die in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Finanzierungskosten; letztere sind damit im Ergebnis für Gewerbesteuerzwecke nicht abzugsfähig.

Von dem Grundsatz der generellen Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungskosten bestehen jedoch Ausnahmen in Form des Fremdvergleichsgrundsatzes sowie in Form der Zinsschranke, welche nachfolgend dargestellt werden.

5.2.2.1.1 Fremdvergleichsgrundsatz

Soweit Darlehen nicht fremdüblich verzinst sind, kann dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen bzw. eine Korrektur der Einkünfte nach sich ziehen. So werden beispielsweise etwaige fremdübliche Zinsen übersteigenden Zinsaufwendungen auf ein dem Fremdvergleich standhaltendes Maß reduziert.

5.2.2.1.2 Zinsschranke

Im Rahmen des Gesetzes zur Unternehmensteuerreform 2008 wurden die bisherigen Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung des § 8a KStG durch die sog. Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG) ersetzt und zwischenzeitlich insbesondere durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz teilweise modifiziert.

Die sehr komplex ausgestaltete Zinsschranke sieht für Betriebe eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen vor. Zinsaufwendungen sind Aufwendungen aus der vorübergehenden Überlassung von (Geld-)Kapital, also u. a. sämtliche Zinsaufwendungen, die aus Darlehen von Gesellschaftern, Nahestehenden oder von Dritten, aus Darlehen mit festem, variablem oder gewinnabhängigem Zinssatz und/oder aus Darlehen mit kurzer und mit langer Laufzeit resultieren. Der Begriff „Betrieb“ ist zwar gesetzlich nicht definiert.

Im Grundsatz sollte jedoch jede Kapitalgesellschaft und gewerbliche Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) als Betrieb i. S. d. Zinsschranke qualifizieren.²⁵ Organträger und Organgesellschaften gelten als ein Betrieb für Zwecke der Zinsschranke.²⁶

Die Ermittlung der abzugsfähigen Zinsaufwendungen erfolgt in drei Stufen:

1) Zinsaufwendungen sind im Rahmen der Zinsschranke abzugsfähig, soweit der Betrieb in dem betreffenden Wirtschaftsjahr Zinserträge in mindestens gleicher Höhe erzielt.

2) Zinsaufwendungen sind abzugsfähig, soweit die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen (Nettozinsaufwand) 30 % des steuerpflichtigen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (steuerliches EBITDA) nicht übersteigen.

3) Bei Überschreiten der vorgenannten Grenzen sind die Zinsaufwendungen insoweit in dem betreffenden Veranlagungszeitraum nicht abzugsfähig und erhöhen den steuerpflichtigen Gewinn; die nicht abziehbaren Zinsaufwendungen können als „Zinsvortrag“ jedoch in späteren Veranlagungszeiträumen – innerhalb der vorgenannten Beschränkung des § 4h EStG – abgezogen werden.²⁷ Die Zinsschranke ist in bestimmten Fällen nicht anwendbar mit der Folge, dass alle Zinsaufwendungen des Betriebs abzugsfähig sind. Im Einzelnen findet die Zinsschranke keine Anwendung, wenn

- der Nettozinsaufwand des Betriebs weniger als 3 Mio. EUR beträgt,
- der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört, oder
- die EK-Quote (Verhältnis von Eigenkapital zur Bilanzsumme) des Betriebs die EK-Quote des Konzerns nicht um mehr als 2 % unterschreitet (sog. EK-Quotenvergleich).

Die Ausnahmen 2 und 3 finden aufgrund einer Rückausnahme keine

Anwendung, wenn eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt, deren Regelungen hier nicht näher dargestellt werden.

5.2.2.1.3 Darlehen bei Personengesellschaften

Wie oben ausgeführt stellt ein von einem Gesellschafter seiner Personengesellschaft gewährtes Darlehen in der Regel Sonderbetriebsvermögen dar. Die Zahlungen auf dieses Darlehen werden als Folge dieser Qualifikation auf einer zweiten Gewinnermittlungsstufe den von der Personengesellschaft erzielten Einkünften wieder hinzugerechnet. Die Zahlungen stellen dann weiterhin Entnahmen des Gesellschafters dar.

5.2.2.1.3.1 Weitere Abzugsbeschränkungen

Die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit von mit Fremdkapital zusammenhängenden Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind mannigfaltig. So bestehen beispielsweise folgende (partielle) Abzugsbeschränkungen:

- Abzugsbeschränkung, wenn die Betriebsausgaben im Zusammenhang mit (partiell) steuerbefreiten Einkünften stehen²⁸
- Abzugsbeschränkung im Zusammenhang mit Überentnahmen bei Personengesellschaften²⁹
- bei Teilwertabschreibungen auf bestimmte Gesellschafterdarlehen³⁰

5.2.2.2 Quellensteuer

Im Grundsatz erhebt Deutschland keine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) auf Zinszahlungen an inländische und ausländische Darlehensgeber. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. So fällt insbesondere Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag an, wenn der Schuldner ein inländisches Kreditinstitut ist, es sich um gewinnabhängige Darlehen handelt oder wenn es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen sind.

Die entsprechende Quellensteuer kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nach der europäischen Zins- und Lizenzrichtlinie

oder einem Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden (ggf. auf 0 %). Hierfür ist vor Zahlung ein Antrag notwendig; alternativ kommt eine nachträgliche Erstattung auf Antrag in Betracht.

5.3 Reduzierung von Fremdkapital

5.3.1 Rechtliche Aspekte

Die Tilgung von als Eigenkapital zu qualifizierenden Gesellschafterdarlehen unterliegt den oben bereits geschilderten Grundsätzen zur Anfechtbarkeit solcher Leistungen.³¹

5.3.2 Steuerliche Aspekte

Die Rückzahlung von Fremdkapital ist als Tilgung grundsätzlich steuerneutral zu bewerten. Lediglich bei Abweichungen von Forderungen und Verbindlichkeiten (bspw. in Form erfolgter Teilwertabschreibungen) kann es zu steuerlich erheblichen Vorgängen kommen.

5.4 Weitere rechtliche Aspekte

Im Zusammenhang mit einer Fremdkapitalfinanzierung stellen sich oftmals weitere Spezialfragen, die sich aus der Beachtung des Insolvenzrechts ergeben. Soweit sich aus der Gewährung von Fremdkapital eine insolvenzrechtliche Überschuldungssituation bei der Gesellschaft ergeben sollte, kommt in der Praxis ein (Teil-)Verzicht auf die Forderung mit oder ohne Besserungsabrede bzw. ein Rangrücktritt in Betracht.

Der Rangrücktritt dient gem. § 39 Abs. 2 InsO der Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft und liegt vor, wenn gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO vereinbart wird, dass der Gläubiger mit seiner Forderung hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger zurücktritt. Ein Forderungsverzicht führt im Gegensatz zum Rangrücktritt grundsätzlich zum Erlöschen der Forderung. Soweit eine solche Forderung allerdings bei einer Besserung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners wieder aufleben soll, kann der Forderungsverzicht mit einer sog. Besserungsabrede vereinbart werden.

Im Rahmen der Gewährung von Darlehen sind daneben die sonstigen Bedingungen, wie z. B. die Tilgungs- und Zinsbestimmungen von besonderer Bedeutung.

5.5 Weitere steuerliche Aspekte

Aus steuerlicher Sicht verbleibt es sowohl beim einfachen als auch beim qualifizierten Rangrücktritt bei der Passivierungspflicht der Verbindlichkeit. Sind Darlehen mit Bedingungen versehen, ist genau zu analysieren, auf was sich die Bedingung bezieht (z. B. Entstehung der Verbindlichkeit, Entstehen der Tilgungspflicht).

Das deutsche Steuerrecht enthält beispielsweise mit § 5 Abs. 2a EStG eine Sonderregelung. So sind insbesondere Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, erst zu passivieren, wenn Einnahmen oder Gewinne angefallen sind. Beim Forderungsverzicht wird die Verbindlichkeit beim Schuldner hingegen ertragswirksam ausgebucht.

Bei Gesellschafterbeziehungen liegt in Höhe der Werthaltigkeit der Forderung eine verdeckte Einlage vor (zu den Auswirkungen siehe oben). Soweit die Besserung eintritt, erfolgt die korrespondierende (ggf. aufwandswirksame) Wiedereinbuchung der Forderung. Auf Gläubigerseite ist ein aus der Ausbuchung der Forderung resultierender Aufwand in der Regel nicht abzugsfähig.³²

Eine Sonderregelung für steuerbilanzielle Zwecke weist das deutsche Steuerrecht ebenfalls für zinslose Darlehen auf.³³ Diese beinhaltet, dass Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen abgezinst zu bilanzieren sind und somit im Grunde bei erstmaliger Einbuchung einen



Christoph Bildstein

ist Steuerberater und Diplom-Kaufmann. Er leitet als Partner bei der PricewaterhouseCoopers AG WPG den Bereich des Internationalen Steuerrechts und berät Mandanten mit internationaler Ausrichtung - inbound wie outbound. Zu Themen des internationalen Steuerrechts hat er ebenfalls diverse Fachbeiträge veröffentlicht.



Claus Jochimsen

ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Diplom-Kaufmann und arbeitet als Prokurist bei der PricewaterhouseCoopers AG WPG. Seine Schwerpunkte liegen im internationalen Steuerrecht und der Strukturierung von Konzernen aus steuerlicher Sicht. In diesen Bereichen ist er ebenfalls als Autor diverser Fachbeiträge in Erscheinung getreten.

steuerpflichtigen Ertrag begründen, welcher in den Folgejahren in ratierlichem Aufwand resultiert.

» 6. Rechenbeispiel und Übersicht

Tabelle 1

Annahmen	Mio. EUR	
Gewinn vor Steuern	40	
Abschreibungen	80	
Nettozinsaufwand	60	
EBITDA	180	
Körperschaftsteuersatz	15 %	vom zu versteuern- den Einkommen
Solidaritatzuschlag	5,50 %	von der Körperschaftsteuer
Gewerbesteuersatz (bei einem Hebesatz von 400 %)	14 %	vom Gewerbeertrag
Berechnung des zu versteuernden Einkommens	Eigenkapital- finanzierung Mio. EUR	Fremdkapital- finanzierung Mio. EUR
Körperschaftsteuer		
EBITDA	180	180
Abschreibungen	- 80	- 80
Nettozinsaufwand	n/a	- 60
Anpassungen aufgrund der Zinsschranke	n/a	6
Zu versteuerndes Einkommen	100	46
Körperschaftsteuersatz	15,000	6,900
Solidaritatzuschlag	0,825	0,380
Gewerbsteuer		
Gewinn aus Gewerbebetrieb	100	46
Hinzurechnung (vereinfacht)		13,5
Gewerbeertrag	100	59,5
Gewerbsteuer	14,000	8,330
Summe		
Körperschaftsteuer	15,000	6,900
Solidaritatzuschlag	0,825	0,380
Gewerbsteuer	14,000	8,330
Quellensteuer auf Zinsaufwendungen	n/a	n/a
Insgesamt	29,825	15,610

Quelle: Claus Jochimsen/Christoph Bildstein

» 7. Fazit

Aus steuerlicher Sicht ist bei einer Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen regelmäßig die Fremdfinanzierung der Eigenkapitalfinanzierung vorzuziehen, um die Steuerbelastung der Gesellschaft zu reduzieren und somit aufgrund der reduzierten Steuerbelastung erhöhte finanzielle Mittel für den ordentlichen Geschäftsbetrieb zur Verfügung zu haben. Steuerliche sowie rechtliche Aspekte können jedoch zu Einschränkungen dieser These führen (z. B. Zinsschranke, EK/FK-Quote als Kennzahl für Investoren, Überschuldung). Ebenso ist die Besteuerung auf Ebene des Gläubigers bzw. des Gesellschafters bei einer steuerlichen Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

- 1) Vgl. Fischer/Lohbeck, IStR 2012, 678, 679.
- 2) Vgl. Michalski, Kommentar zum GmbHG, 2. Auflage, Band I, Systematische Darstellung 5, C II Rn. 92ff.
- 3) Vgl. Michalski (Fußnote 2), C II Rn. 98f.
- 4) Auch im hier nicht weiter untersuchten Outbound-Fall gilt die oben genannte Maßgeblichkeit bezüglich der ausländischen Rechnungslegung im Grundsatz nicht; vgl. Fischer/Lohbeck, IStR 2012, 678, 679. Bei grenzüberschreitendem Bezug hat der Bundesfinanzhof für die steuerrechtliche Abgrenzung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft für Zwecke des § 1 AStG grundlegende Prinzipien entwickelt; vgl. BFH, Urteil vom 30.5.1990, I R 97/88, BStBl II 1990, 875; bestätigt etwa durch BFH, Urteil vom 29.11.2000, I R 85/99, BStBl II 2002, 720. Die Finanzverwaltung wendet die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze regelmäßig an; Tz. 1 AEAStG vom 14.5.2004; Verfügung vom 17.10.2002, IV B 4-S 1341 -14/02.
- 5) Vgl. H 15.8 (1) EStH.
- 6) Vgl. genauer hierzu BFH vom 14.6.2005, VIII R 73/03, BStBl II 2005, 861.
- 7) Nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter sind nach dem Beschluss des Großen Senats des BFH vom 28.8.1987, BStBl II 1988, 348, nicht einlagefähig.
- 8) Vgl. R 40 KStR.
- 9) Vgl. etwa § 6 Abs. 6 EStG.
- 10) § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG (ggf. i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG)
- 11) § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG.
- 12) Beck-OK-GmbHG, Heidinger, § 30 Rn. 34, 40.
- 13) Anders etwa als Brasilien mit dem sog. „Interest on Net Equity“-Regime.
- 14) Anders etwa als Belgien oder neuerdings Italien. Zur Problematik eingehend Kraft/Körner/Türksch, DB 2012, 2416.
- 15) Ausnahmen hierzu sind insbesondere in § 8b Abs. 7 und 8 KStG genannt und bestehen insbesondere für Finanzunternehmen.
- 16) Vgl. Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 in der Rechtssache C-284/09, BGBl I 2013, 561.
- 17) Vgl. § 8b Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 KStG.
- 18) Vgl. insbesondere § 15a EStG.
- 19) Vgl. § 7 Abs. 8 ErbStG.
- 20) Insbesondere die Thin-Cap-Rule des § 8a KStG a. F. wurde durch das UntStRefG aufgehoben.
- 21) Diese Folge kann sich auch dann ergeben, wenn das Fremdkapital über eine zwischengeschaltete Gesellschaft geleitet wird. Um eine Abzugsfähigkeit von Zinsen bei einer Personengesellschaft zu sichern, sollte daher eine sorgfältige Prüfung und Planung der Finanzierung erfolgen.
- 22) Siehe oben Ziffer E I. 1.
- 23) Zu den geplanten Änderungen des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwand im „Zwölf-Punkte-Plan“ vgl. Kraft/Körner/Türksch, DB 2012, 1592.
- 24) Vgl. § 8 Nr. 1 GewStG.
- 25) So u. a. Köhler, DStR 2007, 597; Hahne, DStR 2007, 1947, 1949; Wagner/Fischer, BB 2007, 1811.
- 26) § 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG.
- 27) Hahne, DStR 2007, 1947, 1948.
- 28) Vgl. insbesondere § 3c EStG.
- 29) Vgl. insbesondere § 4 Abs. 4a EStG.
- 30) Vgl. insbesondere § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG.
- 31) Siehe oben Ziffer E I. 1.
- 32) Vgl. § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG.
- 33) Vgl. insbesondere § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

» Robert Brake, B. A., Haren (Ems)

Ausgleichsfähige Verluste aus Beteiligungen an Schiffsfonds

Durch das „Verlassen“ der pauschalen Gewinnermittlungsmethode nach § 5a EStG (sog. Tonnagesteuer) können Kapitalanleger aus ihren Beteiligungen an Schiffsfonds steuerlich ausgleichsfähige Verluste erzielen. Die Bindefrist von 10 Jahren nach Antragstellung muss nicht zwingend eingehalten werden.

» 1. Hintergrund

Die historische Schifffahrtskrise befindet sich mittlerweile im sechsten Jahr. Selbst das Sanierungskapital der Anleger geht in einigen Fällen verloren.¹ Für die Anleger ist ungünstig, dass sich der Kapitalverlust steuerlich meist nicht auswirkt, da die Schiffsgesellschaften zum Zeitpunkt der Insolvenz ihren Gewinn nach § 5a EStG (sog. Tonnagesteuer) ermitteln. Bei der Gewinnermittlung nach § 5a EStG bildet die Größe des Schiffes die Gewinnermittlungsgrundlage. Dadurch entsteht unabhängig vom erzielten Ergebnis der Gesellschaft ein pauschaler, in der Regel sehr niedriger, Gewinn. Ein Verlust der Einlage kann dadurch steuerlich nicht berücksichtigt werden. Durch das (absichtliche) Verletzen der Voraussetzungen zur Anwendung der Tonnagegewinnermittlung ist es jedoch möglich, die pauschale Gewinnermittlung nicht länger anzuwenden. Dann kann ein Verlust der Beteiligung steuerlich wirksam werden.

» 2. Voraussetzungen des § 5a EStG

§ 5a EStG sollte die Schifffahrtsbranche subventionieren.² Werden seine Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt, darf und muss die Schiffsgesellschaft nur die „normale“ Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG anwenden.³

Voraussetzungen für § 5a EStG sind:

1. Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr
2. Gewerbebetrieb mit Geschäftsleitung im Inland
3. Bereederung der Handelsschiffe im Inland
4. Antrag zur Anwendung der Tonnagegewinnermittlung
5. Gewinnermittlung anstelle der § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG

Im Regelfall wird bei Schiffsfonds schon jahrelang der Gewinn nach der pauschalen Gewinnermittlungsart (§ 5a EStG) durchgeführt. Der Antrag wurde also in der Regel unzweifelhaft und unwiderruflich gestellt. Die Gewinnermittlung anstelle der § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ist durch den Betrieb eines Handelsschiffes in jedem Fall gegeben. Um die Anwendung der Tonnagegewinnermittlung zu vermeiden, bieten sich im Wesentlichen zwei Voraussetzungen an, welche nicht erfüllt werden könnten.

2.1 Eintragung im deutschen Seeschiffsregister

In § 5a Abs. 2 EStG definiert der Gesetzgeber den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr genauer: „Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Seeschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem

inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See eingesetzt werden.“

Ist also das Handelsschiff im Wirtschaftsjahr überwiegend nicht im inländischen Seeschiffsregister eingetragen, ist die Voraussetzung des Betriebs von Handelsschiffen im internationalen Verkehr nicht erfüllt. Die Austragung aus dem inländischen Seeschiffsregister gestaltet sich allerdings umständlich und ist mit Zusatzkosten verbunden. Es erfolgt eine Eintragung in ein ausländisches Seeschiffsregister mittels eines Treuhandverkaufs auf eine ausländische Gesellschaft, in dessen Register das Schiff eingetragen wird. Da diese Voraussetzung überwiegend im Wirtschaftsjahr vorliegen muss, wird sie noch nicht durch eine Austragung im zweiten Halbjahr eines Wirtschaftsjahres gebrochen.

2.2 Bereederung im Inland

Als weitere Voraussetzung wird die Bereederung der Handelsschiffe im Inland genannt. Im sog. „Tonnagesteuererlass“ geht die Finanzverwaltung näher auf die Einzelheiten dieser Voraussetzung ein:

„Neben der Geschäftsleitung ist die Bereederung im Inland eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung. Die Bereederung eines Handelsschiffes umfasst insbesondere folgende wesentliche Tätigkeiten: Abschluss von Verträgen, die den Einsatz des Schiffes betreffen, Ausrüstung und Verproviantierung der Schiffe, Einstellung von Kapitänen und Schiffsoffizieren, Befrachtung des Schiffes, Abschluss von Bunker- und Schmierölverträgen, Erhaltung des Schiffes, Abschluss von Versicherungsverträgen über Schiff und Ausrüs-

1) Quelle: Shipping Research Newsletter 01/2012, Deutsche Fondsresearch GmbH.

2) Vgl. dazu BR-Drs 560/03.

3) Vorausgesetzt es liegen keine Einkünfte nach § 21 EStG vor.

4) BMF, 12.06.2002, IV A - S 2133a - 11/02. Rn. 1.

5) Vgl. dazu BT-Drs. 17/6238 „Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und weiterer Abgeordneter“.

6) § 5a Abs. 6 EStG.

7) Vgl. auch BFH vom 14.4.2011 (Az. IV R 8/10).

8) BMF, 10.9.2013, IV C 6 Rz. 32 und BFH vom 31.5.2012 (Az. IV R 14/09).

9) Vgl. auch BFH vom 10.9.2013 (Az. IV C 6).

tung, Führung der Bücher, Rechnungslegung, Herbeiführung und Verwirklichung der Beschlüsse der Mitreeder (bei Korrespondentreedern). Diese wesentlichen Tätigkeiten der Bereederung müssen zumindest fast ausschließlich tatsächlich im Inland durchgeführt werden. Dies gilt auch bei Delegation einzelner Aufgaben der Bereederung auf andere Unternehmen.⁴

Insbesondere die Einstellung von Kapitänen und Schiffsoffizieren (sog. Crewing) durch darauf spezialisierte Dienstleister im Ausland lässt sich unkompliziert umsetzen. Hier kommt es auf die Stellung als Arbeitgeber an. Diese Voraussetzung muss auch nicht überwiegend im Wirtschaftsjahr gebrochen werden, um die Tonnagegewinnermittlung zu verlassen (wie oben beschrieben bei der Eintragung im deutschen Seeschiffsregister). Die Bereederung im Inland und damit die Einstellung von Kapitänen und Schiffsoffizieren muss im gesamten Wirtschaftsjahr vorgelegen haben. Dadurch reicht schon ein minimaler Zeitraum (bspw. ein Abrechnungsmonat), in dem das Crewing durch einen ausländischen Dienstleister durchgeführt wird. Da das Crewing im Ausland in der Regel zu einer Kostenersparnis für die Schiffsgesellschaft führt, liegt ein außersteuerlicher Grund für diese Gestaltung vor. Ein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO ist allein aus diesem Grund schon zu verneinen. Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass die Finanzverwaltung das Verlassen der Tonnagesteuer durch Nichterfüllung dieser Voraussetzung nicht infrage stellt. Dass das „Verlassen der Tonnagesteuer“ durch Nichterfüllung dieser Voraussetzungen möglich ist, bestätigt auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.⁵

» 3. Auswirkung der Nichterfüllung der Voraussetzungen

Durch Nichterfüllung einer der Voraussetzungen ist bereits für das betreffende Wirtschaftsjahr (unabhängig von der Bindefrist) die Tonnagesteuer nicht mehr anzuwenden. Bei den aktuell in Fahrt befindlichen Schiffen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Schiffsgesellschaften, die von Anfang an ihren Gewinn nach § 5a EStG ermitteln, und
- Schiffsgesellschaften, welche zunächst ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder 5 EStG ermittelt haben und (oftmals nach anfänglich hohen steuerlichen Verlusten durch Sonderabschreibungen) später zur Gewinnermittlung nach § 5a EStG gewechselt sind (sog. Kombimodell).

In beiden Fallgruppen ist gem. § 5a Abs. 5 Satz 4 EStG nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG während der Zeit der Anwendung der Tonnagesteuer eine Schattenveranlagung durchzuführen. In der Regel sind dadurch bereits Verlustvorträge vorhanden und teilweise ein negatives Kapitalkonto entstanden. Weitere Verluste wären für beteiligte Kommanditisten nach § 15a EStG nur verrechenbar. In der Bilanz zum Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Gewinnermittlung durch § 5a EStG letztmalig erfolgt, ist allerdings für jedes Wirtschaftsgut (z. B. das Seeschiff) der Teilwert anzusetzen.⁶ Der Teilwert ist dabei durch die vom Bundesfinanzhof entwickelte Teilwertvermutung zu ermitteln⁷ (pauschale Ermittlung in der Weise, dass von den ursprünglichen Anschaffungskosten eine Absetzung für Abnutzung unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Nutzungsdauer abgezogen wird). Dadurch wird grundsätzlich zum Zeitpunkt des Wechsels der Gewinnermittlungsmethode (Verlassen der Tonnagesteuer) ein positives Kapitalkonto entstehen, welches dann zukünftig ausgleichsfähige Verlusten führen kann.

Handelt es sich um ein „Kombimodell“, so wurde im Jahr der erstmaligen Anwendung der Tonnagegewinnermittlung ein Unterschieds-

betrag nach § 5a Abs. 4 EStG festgesetzt. Die Festsetzung des Unterschiedsbetrags dient der Sicherung der Besteuerung der stillen Reserven, welche vor Anwendung der Tonnagesteuer entstanden sind. Zu beachten ist, dass das „Verlassen“ der Tonnagesteuer zu einer Versteuerung dieses Unterschiedsbetrags führt. Der Unterschiedsbetrag ist nach § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 EStG in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren mit jeweils mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Finanzverwaltung in einem aktuellen BMF-Schreiben zur Tonnagesteuer klarstellt, dass ein verrechenbarer Verlust nicht vom Unterschiedsbetrag vor dessen Besteuerung abgezogen werden darf.^{8, 9}

» 4. Chancen und Risiken

Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart ist somit nicht empfehlenswert, wenn durch die Teilwertzuschreibung kein positives Kapitalkonto für die Kommanditisten entsteht. Sollte die Finanzverwaltung die Teilwertermittlung durch die Teilwertvermutung mit der Nutzungsdauer von 25 Jahren nicht akzeptieren, besteht diese Gefahr. Die Teilwertermittlung ist Gegenstand aktueller Debatten mit der Finanzverwaltung.

Weiterhin ist zu beachten, dass Vorabgewinne durch den Wechsel der normalen Besteuerung unterliegen und nicht länger durch die pauschale Gewinnermittlungsmethode abgegolten sind. Sollten die Märkte sich erholen, kann ein Antrag auf Tonnagesteuer möglicherweise erst nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren erneut gestellt werden. Bei vielen Schiffsfonds ist zu befürchten, dass die schiffsfinanzierenden Banken bei einer leichten Erholung der Märkte auf einen Notverkauf der Schiffe drängen werden, sobald der erzielbare Verkaufserlös das ausstehende Schiffshypothekendarlehen deckt. Hier besteht ein hohes Risiko für Anleger, ihre gesamten Einlagen und auch ihr Sanierungskapital zu verlieren. In diesen Fällen sollte vorgezogen werden, denn hier kann der wirtschaftliche Verlust der Einlage durch die Zuweisung von steuerlichen Verlusten vermindert werden.

» 5. Fazit

Als steuerlicher Berater von Anlegern mit Schiffsbeteiligungen sollte die Möglichkeit der Verlustnutzung durch das „Verlassen“ der Tonnagegewinnermittlung untersucht werden. Insbesondere durch den Austausch mit dem Steuerberater der jeweiligen Schiffsgesellschaft kann das aktuelle Kapitalkonto durch die Erstellung von Vergleichsrechnungen festgestellt und die wirtschaftlichen Zukunftsaussichten des Fonds geklärt werden. Die Praxis zeigt mittlerweile: Die Mehrzahl der krisenerschütterten Anleger hat „lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach“. Sie ziehen es vor, das Risiko einzugehen, künftige Gewinne „normal“ zu versteuern und dafür einen möglichen Verlust ihres Kapitals steuerlich geltend zu machen. ■



Robert Brake, B. A.

ist Absolvent der SRH Hochschule Calw und seit 2011 Assistent der Geschäftsführung der ANCHOR MARTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH, Haren (Ems).

» RA Johannes Höring, Trier

Die Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Zu dem Urteil des BFH vom 12.11.2013, VIII R 36/10

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem am 12.2.2014 veröffentlichten Urteil vom 12.11.2013 mit der Steuerpflicht von Erstattungszinsen auseinandergesetzt.

» 1. Hintergrund

Der BFH hatte sich in dem o. g. Urteil mit der Frage zu beschäftigen, ob Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (sog. Erstattungszinsen), der Einkommensteuer unterliegen. Der BFH hatte u.a. entschieden, dass diese Erstattungszinsen steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen sind. Die gesetzliche Regelung (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG), die dies fest schreibt, verstößt – auch im Hinblick auf ihre rückwirkende Geltung – nicht gegen Verfassungsrecht. Der BFH bestätigt ferner, dass Erstattungszinsen keine außergewöhnlichen Einnahmen nach § 34 EStG sind.

» 2. Der Streitfall

2.1 Sachverhalt

Dem Urteil ging folgender Streit voraus: Streitig ist, ob im Streitjahr zugeflossene Erstattungszinsen (§ 233a AO) Einnahmen aus Kapitalvermögen sind und ob für sie die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 und 2 EStG gilt. Die miteinander verheirateten Kläger sind Rentner und waren für das Streitjahr 2006 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden. Gemäß dem Einkommensteuerbescheid für 1995 entrichtete das Ehepaar am 9.7.1997 eine Einkommensteuernachzahlung, die auf den Gewinn aus der Veräußerung ihres Kommanditanteils an einer Kommanditgesellschaft zum 31.12.1995 entfiel. Im Streitjahr stellte sich der endgültige Ausfall der Kaufpreisforderung heraus. Das Finanzamt änderte infolge eines entsprechend geänderten Grundlagenbescheids den Einkommensteuerbescheid für 1995 unter Ansatz eines Veräußerungsgewinns von 0 EUR und setzte Erstattungszinsen fest. Diesbezüglich erging im November 2007 ein erstmaliger Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr, bei dem Zinsen auf die Einkommensteuererstattung in Höhe von 118.101 EUR als Einnahmen aus Kapitalvermögen berücksichtigt wurden. Die Kläger begeherten von der Steuerbehörde für die Erstattungszinsen eine ermäßigte Besteuerung nach § 32a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 EStG. Dem kam das Finanzamt allerdings nicht nach. Die nach insoweit erfolglosem Einspruch erhobene Klage, mit der die Kläger für die Erstattungszinsen eine ermäßigte Besteuerung nach § 32a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 EStG begeherten, blieb ebenfalls erfolglos (Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 29.1.2010, 10 K 2720/09, EFG 2010, 723).

2.2 BFH-Urteil bestätigt das Urteil des Finanzgerichts

Nach dem Urteil des BFH hat das Finanzgericht Baden-Württemberg zu Recht entschieden, dass die Erstattungszinsen als Einnahmen

aus Kapitalvermögen im Streitjahr zu berücksichtigen waren und es sich nicht um außerordentliche Einkünfte handle. Erstattungszinsen gehören gemäß des klaren Wortlauts und des Gesetzeszwecks des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1, 3 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes (JStG) 2010, der für alle Fälle, in denen die Steuer im Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht bestandskräftig festgesetzt war, anzuwenden ist (§ 52a Abs. 8 Satz 2 EStG i. d. F. des JStG 2010), zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Dem steht die Regelung in § 12 Nr. 3 EStG nicht entgegen. Dort heißt es, dass Steuern vom Einkommen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen und dies auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen gilt. Die Auffassung des erkennenden Senats in seinem Urteil vom 15.6.2010, VIII R 33/07 (BFHE 230, 109, BStBl II 2011, 503), die Vorschrift weise über ihren Wortlaut hinaus auch Steuererstattungen und daran anknüpfende Erstattungszinsen dem nichtsteuerbaren Bereich zu, kann der Entscheidung des Streitfalls angesichts der durch das JStG 2010 getroffenen Regelung in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG nicht mehr zugrunde gelegt werden.

Mit der ausdrücklichen Normierung der Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG i. d. F. des JStG 2010) hat der Gesetzgeber seinen Willen, diese der Besteuerung zu unterwerfen, klar zum Ausdruck gebracht. Dazu bedurfte es keiner Änderung des § 12 EStG. Es ist dem Gesetzgeber überlassen, an welcher Stelle des Gesetzes er das von ihm nicht geteilte Rechtsverständnis der Rechtsprechung zur Nichtsteuerbarkeit der Erstattungszinsen korrigiert, ob durch eine (positive) Regelung auf der Einnahmenseite oder durch eine (negative) Regelung im Rahmen der Vorschrift über die Nichtabzugsfähigkeit von Ausgaben (§ 12 EStG).

Die positive Regelung auf der Einnahmenseite ist systematisch näher liegend. Auch im Schrifttum wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber insoweit bei der Gesetzesänderung durch das JStG 2010 zu Recht auf der Einnahmenseite angesetzt hat (vgl. Balliet, DStZ 2012, 436; Thiemann, FR 2012, 673, 677).

Der gegenteiligen Auffassung (vgl. Panzer/Gebert, DStR 2011, 741, 742; Beschluss des Finanzgerichts Münster vom 27.10.2011, 2 V 913/11 E, EFG 2012, 118), wonach der gesetzgeberische Wille angesichts eines ansonsten unveränderten Normengefüges keinen hinreichenden Ausdruck gefunden habe, ist nicht zu folgen.

Da § 12 Nr. 3 EStG nach Wortlaut und systematischer Stellung den Abzug von Ausgaben regelt und die Erstattungszin-

sen nicht anspricht, war zur gesetzgeberischen Korrektur der Rechtsprechung keine Änderung auch dieser Norm geboten. Der aus dem klaren Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG i. d. F. des JStG 2010 erkennbare Gesetzeszweck wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt.

So heißt es im Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines JStG 2010 (BT-Drs. 17/3549, S. 17), dass Erstattungszinsen steuerbar sind und die gesetzliche Klarstellung notwendig sei, „da der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 15.6.2010, Az. VIII R 33/07, seine Rechtsprechung zur Steuerpflicht von Erstattungszinsen teilweise geändert hat und nunmehr ausführt, dass gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt auf Grund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (sog. Erstattungszinsen), nicht (mehr) der Einkommensteuer unterliegen“. Auch sei die Steuerpflicht von Erstattungszinsen bei gleichzeitigem Verbot des Abzugs von Nachzahlungszinsen nicht verfassungswidrig. Da es sich nicht um vergleichbare Sachverhalte handle, komme ein Verstoß gegen Art. 3 GG nicht in Betracht. Die mögliche – aber vom BFH verneinte – Verfassungswidrigkeit des § 12 Nr. 3 EStG könne (selbst bei ihrem Vorliegen) nicht auf den § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG durchschlagen.

Die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1, 3 EStG sei ferner, obwohl sie eine echte Rückwirkung entfaltet, nicht unzulässig. Zwar sind Gesetze mit echter Rückwirkung, die die Rechtsfolge eines der Vergangenheit zugehörigen Verhaltens nachträglich belastend ändern, im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Rechtsordnung als Grundbedingung freiheitlicher Verfassungen grundsätzlich unzulässig (vgl. BVerfG-Beschluss vom 3.12.1997, 2 BvR 882/97, BVerfGE 97, 67, 78; BVerfG-Urteil vom 23.11.1999, 1 BvF 1/94, BVerfGE 101, 239, 263). Jedoch sind in der Rechtsprechung des BVerfG Fallgruppen anerkannt, in denen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot durchbrochen ist. So tritt das Rückwirkungsverbot, das seinen Grund im Vertrauensschutz hat, namentlich dann zurück, wenn sich kein schützenswertes Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte.

Es habe sich kein schützenswürdiges Vertrauen bilden können, da das Gesetz die Behandlung von Erstattungszinsen – auch für die Vergangenheit – so regelt, wie es bis zum BFH-Urteil vom 15.6.2010 (VIII R 33/07, BStBl II 2011, 503) der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Praxis der Finanzverwaltung entsprochen habe. Abgesehen davon, dass die Erstattungszinsen den Klägern bereits vor der Rechtsprechungsänderung zugeflossen sind, spreche auch die kurze Zeit zwischen der Veröffentlichung des fraglichen Urteils (8.9.2010) und dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch das JStG 2010 (14.12.2010) gegen schützenswertes Vertrauen.

Schließlich seien die Erstattungszinsen keine außerordentlichen Einkünfte gemäß § 34 Abs. 1, 2 EStG. Weder läge ein Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG vor noch seien die Erstattungszinsen eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

Die zwangsweise Überlassung von Kapital sei keine „Tätigkeit“, die vergütet würde. Zudem sei die Aufzählung gemäß § 34 Abs. 2 EStG enumerativ, weshalb Zinsen, die keine Zinsen nach § 24 Nr. 3 EStG sind, nicht von der Vorschrift erfasst seien. Schließlich seien Zins-einkünfte wie die vorliegenden auch nicht „außergewöhnlich“. Die Finanzverwaltung knüpft die Erstreckung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG auf andere Einkunftsarten als die nach § 19 EStG an die einschränkende Voraussetzung, dass eine Zusammenballung von Einkünften eingetreten ist, die nicht dem vertragsgemäßen oder dem typischen Ablauf entspricht (vgl. R 34.4 Abs. 1 der Einkommensteuerrichtlinien). Der Senat hält diese Einschränkung nach dem Gesetzeszweck für grundsätzlich zutreffend.

Gegen eine Erstreckung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG auf die Erstattungszinsen spricht deshalb auch, dass ihre Festsetzung für einen längeren, periodenübergreifenden Zeitraum und der daran anknüpfende Zufluss in einem Betrag keineswegs untypisch sind.

Denn Fälle, in denen die Karenzzeiten des § 233a AO überschritten werden und damit der Zinslauf erst beginnt, sind häufig zugleich solche, in denen der Zinslauf länger andauert, etwa infolge von Rechtsbehelfsverfahren, länger währenden Außenprüfungen oder spät erteilten Grundlagenbescheiden.

Der BFH schließt sich demnach – jedenfalls für Erstattungszinsen gemäß § 233a AO – nicht den Stimmen in der Literatur (vgl. Mellingerhoff in Kirchhof, EStG, 12. Aufl., § 34 Rz. 27) an, die die Anwendung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 auch auf Kapitaleinkünfte ausdehnen.

» 3. Hinweis

Mit Urteil vom 15.6.2010 (VIII R 33/07, BStBl II 2011, 503) hatte der BFH die Steuerpflicht von Erstattungszinsen noch anders beurteilt. Daraufhin hat der Gesetzgeber mit dem JStG 2010 eine Regelung in das EStG aufgenommen, wonach Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte steuerbar sind. Der BFH hat nunmehr erstmals zu der neuen Gesetzeslage entschieden.

RA Johannes Höring

ist im Bereich des Internationalen Steuerrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie des Investment(steu-)rechts tätig. Als aktives Mitglied diverser Verbände und Interessensvereinigungen verfolgt er intensiv nationale und internationale Änderungen und ist zudem als (Buch-)Autor aktiv.

» Horst Marburger, Geislingen

Erstattung zu Unrecht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Sozialversicherungsbeiträge zu Unrecht gezahlt werden. Das Gesetz sieht hier Möglichkeiten des Ausgleichs vor. Dabei ist zu unterscheiden, ob eine Erstattung erfolgt oder der Arbeitgeber eine Verrechnung vornimmt.

» 1. Allgemeines

Das Beitragsverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zweifellos sehr kompliziert. Die wichtigsten Aufgaben kommen hier den Arbeitgebern zu. Sie sind für die Berechnung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeitnehmer verantwortlich. Diese Beiträge werden vom Gesetz als Gesamtsozialversicherungsbeiträge bezeichnet (§ 28d Sozialgesetzbuch-Viertes Buch - SGB IV -). Dazu gehören die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sowie zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in erster Linie vom Arbeitgeber an die Einzugsstelle gezahlt (§ 28e SGB IV). Einzugsstelle ist die Krankenkasse des Arbeitnehmers, bei geringfügig Beschäftigten die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (hier als Minijob-Zentrale bezeichnet).

In Zusammenhang mit der Beitragsberechnung ist auch die Verpflichtung der Arbeitgeber zu erwähnen, über die Versicherungspflicht bzw. -freiheit ihrer Arbeitnehmer zu entscheiden. Damit wird in der Regel gleichzeitig über die Beitragspflicht entschieden.

Da sowohl das Recht der Versicherungs-, als auch der Beitragspflicht der gesetzlichen Sozialversicherung sehr kompliziert sind, bleibt es nicht aus, dass Fehlberechnungen der Beiträge vorkommen bzw. Beiträge gezahlt werden, obwohl keine Versicherungs- und Beitragspflicht besteht bzw. im umgekehrten Falle Beiträge nicht entrichtet werden.

Die Praxis zeigt, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen Beiträge zu Unrecht gezahlt werden. Deshalb sieht § 26 SGB IV als Grundsatz die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge vor. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung“ entwickelt, die vom 21.11.2006 datieren.

Als Anlage zu den Gemeinsamen Grundsätzen ist der Antragsvordruck für die Beitragserstattung beigefügt. Durch das Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger vom 7./8.5.2008 ist dieser Vordruck geändert worden. Dabei wurde die Umstellung auf das SEPA-Format auf europäischer Ebene berücksichtigt.

» 2. Voraussetzungen für die Beitragserstattung

Zunächst muss festgestellt sein, dass Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden. Hier sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Zum einen

geht es darum, dass die Beiträge vom Arbeitgeber falsch berechnet wurden (Rechenfehler). Außerdem ist es möglich, dass von Versicherungspflicht ausgegangen wurde, jedoch anlässlich einer Betriebsprüfung (durch den Rentenversicherungsträger) festgestellt wird, dass es sich bei dem Betroffenen nicht um einen Arbeitnehmer, sondern um einen Selbstständigen (Freien Mitarbeiter) handelt. Eine solche Feststellung kann auch von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen des sog. Anfrageverfahrens erfolgen. Diese Statusfeststellung kann dazu führen, dass für zurückliegende Zeiten Beiträge zu erstatten sind. Auch freiwillige Beiträge können überzahlt worden sein und damit zurückgefordert werden.

§ 26 Abs. 2 SGB IV bestimmt allgemein, dass zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten sind. Dies gilt für alle Zweige der Sozialversicherung.

Die Vorschrift ist nicht auf bestimmte Beiträge beschränkt und gibt jedem, der Beiträge zu einem Zweig der Sozialversicherung ohne Rechtsgrund geleistet hat, einen Erstattungsanspruch gegen den Träger, der Beiträge rechtsgrundlos erhalten hat.

Allerdings gilt dies nicht, wenn der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Das gilt auch bei Gewährung eines Heilverfahrens (Rehabilitationsmaßnahme) durch den Rentenversicherungsträger.

§ 26 Abs. 2 SGB IV spricht davon, dass „für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht gezahlt worden sind“, Leistungen erbracht wurden. Diese Alternative gilt nach der Rechtsprechung nicht in der Rentenversicherung. Sofern jedoch während des Bezugs von Leistungen Beitragsfreiheit bestanden hat, sind die während dieser Zeit zu Unrecht gezahlten Beiträge zu erstatten.

Sind versehentlich zu hohe Beiträge gezahlt und dementsprechend auch höhere Leistungen erbracht worden, kommt eine Beitragserstattung nicht in Frage.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger weisen in ihren Gemeinsamen Grundsätzen vom 21.11.2006 auch darauf hin, dass eine Beitragserstattung nicht in Betracht kommt, wenn versehentlich zu hohe Beiträge gezahlt und dementsprechend auch höhere Leistungen erbracht worden sind. Dagegen sind die Teile von Beiträgen (Beiträge in nicht voller Höhe), die z. B. auf Grund von Rechen-

fehlern bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu Unrecht gezahlt worden sind, zu erstatten, wenn sie die Leistung nicht beeinflusst haben, d. h., wenn die Leistungen auch ohne die Beitragsüberzahlung unverändert erbracht worden wären. Die Verfallklausel in § 26 Abs. 2 SGB IV greift nur für die Beiträge des Versicherungszweiges, in dem die Leistung erbracht worden ist. Etwas anderes gilt, wenn den (unzuständigen) Versicherungsträger eines Versicherungszweiges, der zunächst eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht hat, die Aufwendungen durch den für die Leistungserbringung zuständigen Rehabilitationsträger eines anderen Versicherungszweiges erstattet worden sind. In diesen Fällen gilt die Leistung als von dem Versicherungsträger erbracht, der die Aufwendungen erstattet hat.

» 3. Wer erstattungsberechtigt ist

Nach § 26 Abs. 3 SGB IV steht der Erstattungsanspruch dem zu, der die Beiträge getragen hat. Der Arbeitgeber kann daher die vom Arbeitnehmer getragenen Beiträge nur dann geltend machen, wenn der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abgetreten hat (§§ 398 ff. BGB). In diesem Zusammenhang hat die Rechtsprechung festgestellt, dass für die Erstattung der Arbeitgeberanteile bzw. Arbeitgeberbeiträge ein Erstattungs-Rechtsverhältnis zwischen den Versicherungsträgern und dem Arbeitgeber besteht. Wie sich eine Erstattung der Arbeitgeberanteile innerhalb einer Gesellschaft und dort auf die Gesellschafter wirtschaftlich auswirkt, ist für die Beurteilung von Erstattungsansprüchen gegen die Versicherungsträger nicht entscheidend.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 29.3.2001 (Az.: 6 AZR 653/99) festgestellt, dass der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht demjenigen zusteht, der die Beiträge an die Einzugsstelle abgeführt hat, sondern demjenigen, der die Beiträge zahlte. In den Fällen, in denen vom Arbeitgeber infolge überzahlten Arbeitsentgelts zu viele Gesamtsozialversicherungsbeiträge an die Einzugsstelle abgeführt worden sind, hat der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer einen Anspruch auf Abtretung des Erstattungsanspruches nach § 26 Abs. 2 SGB IV in Höhe der auf den überzahlten Betrag des Arbeitsentgelts entfallenden Arbeitgeberbeitragsanteile. Sind dem Arbeitnehmer – so das BAG in seinem Urteil vom 29.3.2001 – die gesamten Beiträge erstattet worden, so hat er dem Arbeitgeber den Wert des Anspruchs zu ersetzen. Bei Zurückerstattung von Arbeitgeberanteilen fließen diese – bei Insolvenz des Arbeitgebers – nicht der Insolvenzmasse, sondern dem Arbeitnehmer zu.

Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch (§ 26 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

» 4. Wirkung eines Erstattungsbescheides

Ein Beitragsersatzbescheid stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar. Eine Rücknahme ist also nur im Rahmen des § 45 Sozialgesetzbuch-Zehntes Buch (SGB X - Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) möglich. Der betreffende Versicherte hat deshalb keinen Anspruch auf Aufhebung des Beitragsersatzbescheides.

» 5. Verrechnung

5.1 Allgemeines

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger weisen in ihren Gemeinsamen Grundsätzen vom 21.11.2006 auf die Möglichkeiten der Verrechnung mit Beitragsersatzansprüchen hin. Eine

Verrechnung ist durch den Arbeitgeber, die Einzugsstelle oder den Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung möglich. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass der Arbeitnehmer die verrechneten Beiträge, soweit sie von ihm gezahlt worden sind, zurückerhält.

5.2 Verrechnung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann Beiträge in voller Höhe oder Teile von Beiträgen zur (u. a.) Sozialversicherung, die er zu viel gezahlt hat, verrechnen. Bei der Verrechnung von Beiträgen in voller Höhe darf der Beginn des Zeitraums, für den die Beiträge irrtümlich gezahlt wurden, nicht länger als sechs Kalendermonate zurückliegen.

Für die Verrechnung hat der Arbeitnehmer eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass kein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (z. B. Rentenversicherungsträger) vorliegt und seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen (beispielsweise zur Rentenversicherung) nicht gewährt wurden. Außerdem muss der Arbeitnehmer schriftlich erklären, dass die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge dem Rentenversicherungsträger nicht als freiwillige Beiträge verbleiben sollen bzw. der Arbeitnehmer für diese Zeit keine freiwilligen Beiträge nachzahlen will.

In diesem Zusammenhang ist § 202 SGB VI zu beachten. Danach gelten Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt und deshalb beanstandet worden sind, aber nicht zurückgefordert werden, als freiwillige Beiträge.

Werden die Beiträge zurückgefordert, dürfen für diese Zeiträume innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge gezahlt werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten allerdings nur, wenn die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der Zeit bestand, in der die Beiträge als gezahlt gelten oder für die Beiträge gezahlt werden sollen. Fordern Arbeitgeber die von ihnen getragenen Beitragsanteile zurück, sind die Versicherten berechtigt, die an die Arbeitgeber zu erstattenden Beiträge zu zahlen.

Bei Verrechnung von Teilen von Beiträgen darf der Zeitraum, für den Beiträge zu viel gezahlt wurden, nicht länger als 24 Kalendermonate zurückliegen. Beruht die Beitragszahlung darauf, dass Beiträge irrtümlich von einem zu hohen Arbeitsentgelt gezahlt worden sind, so ist eine Verrechnung der Beiträge ausgeschlossen, wenn der überhöhte Betrag der Bemessung von Geldleistungen an den Versicherten zu Grunde gelegt wurde. Hier ist z. B. die Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Kranken- oder Übergangsgeldes oder Mutterschaftsgeldes (Verdienstbescheinigung) zu Grunde zu legen. Eine Verrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge scheidet allerdings aus, soweit für den Erstattungszeitraum oder Teile desselben eine Prüfung beim Arbeitgeber (Betriebsprüfung) stattgefunden hat oder wenn von einem Berechtigten Zinsen nach § 27 Abs. 1 SGB IV (vgl. dazu die Ausführungen unter 9.) geltend gemacht werden.

In Fällen, in denen eine Verrechnung ausgeschlossen ist, ist eine Erstattung der Beiträge beim zuständigen Versicherungsträger zu beantragen.

5.3 Einzelheiten zur Durchführung der Verrechnung durch den Arbeitgeber

Die zu viel gezahlten Beiträge sind mit den Beiträgen für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum zu verrechnen. Erfolgt eine Verrechnung, weil der Beitragsberechnung irrtümlich ein zu hohes Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt wurde, so ist der zu verrechnende Betrag in der Weise zu ermitteln, dass die zunächst unrichtig berechneten Beiträge um den Betrag vermindert werden, der sich bei einer

Neuberechnung aus dem maßgeblichen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ergibt. Bei der Verrechnung sind die für den Verrechnungszeitraum jeweils maßgebenden Beitragsfaktoren (Beitragsatz, Beitragsbemessungsgrenze) zu Grunde zu legen.

Alle sich aus Anlass der Verrechnung ergebenden Berichtigungen und Stornierungen sind auf den einzelnen Entgeltunterlagen so zu vermerken, dass sie prüffähig sind. Sofern für den Verrechnungszeitraum bereits eine Meldung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) abgegeben worden ist, hat der Arbeitgeber eine Stornierung vorzunehmen und ggf. eine neue Meldung zu erstatten.

5.4 Verrechnung durch die Einzugsstelle

Die Einzugsstelle kann unter Beachtung der Verjährungsfrist des § 27 Abs. 2 SGB IV (vgl. dazu die Ausführungen unter 9.) Beiträge verrechnen, wenn der Arbeitgeber zur Verrechnung von Beiträgen berechtigt ist (vgl. dazu die Ausführungen unter 5.2), er von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch macht. Weitere Voraussetzung ist, dass die Einzugsstelle zu viele Beiträge berechnet hat und diese vom Arbeitgeber gezahlt worden sind. Eine Verrechnung ist auch möglich, wenn zu viel gezahlte Beiträge anlässlich einer Prüfung beim Arbeitgeber festgestellt werden und nicht die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers besteht (vgl. die Ausführungen unter 5.5). Im Übrigen gelten die unter 5.2 geschilderten Voraussetzungen für die Verrechnung durch den Arbeitgeber entsprechend.

Verrechnungen durch die Einzugsstelle sind in den Beitragsunterlagen zu vermerken und dem Arbeitgeber zwecks Dokumentation in den Lohn- und Gehaltsunterlagen bekannt zu geben. Bereits erstattete Meldungen nach der DEÜV sind vom Arbeitgeber zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

5.5 Verrechnung durch den Rentenversicherungsträger

Eine Verrechnung durch den Rentenversicherungsträger erfolgt, wenn zu viel gezahlte Beiträge anlässlich einer Prüfung beim Arbeitgeber (Betriebsprüfung) festgestellt werden, die keine Berichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen erfordern. Als Beispiele führen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger hierzu in ihren Gemeinsamen Grundsätzen auf: Bei Anwendung falscher Beitragsätze, bei Beitragszahlungen von Entgeltteilen über der Beitragsbemessungsgrenze.

Bereits erstattete Meldungen nach der DEÜV sind vom Arbeitgeber zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

» 6. Erstattung (Gutschrift)

Zu Unrecht entrichtete Beiträge, die nicht verrechnet werden können, werden beim Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung kann auch in Form einer Gutschrift (Sollberichtigung) auf dem Beitragskonto (Beitragsbuch) erfolgen (vgl. Abschn. 3. der Gemeinsamen Grundsätze).

Antragsberechtigt ist, wer die Beiträge getragen hat. Fordert der Arbeitgeber auch die von dem Arbeitnehmer getragenen Beiträge zurück, so gilt die Erstattung für diesen Teil des Beitrages auch dann als beantragt, wenn der Arbeitnehmer erst nachträglich seine Zustimmung erklärt. Der Antrag auf Beitragsrückzahlung ist in jedem Fall der Einzugsstelle, an die die Beiträge entrichtet worden sind oder zu entrichten waren, einzureichen. Für die Antragstellung soll ein Vordruck nach einem den Gemeinsamen Grundsätzen beigefügten Muster verwendet werden (vgl. dazu die Ausführungen unter 1.). Der Arbeitgeber darf fällige Beiträge in Erwartung einer Beitragsrückzahlung oder Beitragsgutschrift nicht zurückbehalten.

Für die Bearbeitung des Antrages ist die Einzugsstelle zuständig, an die die Beiträge entrichtet worden sind oder zu entrichten waren. Das gilt u. a. nicht für die Beiträge zur Rentenversicherung, wenn:

- a) nach Beginn des Rückzahlungszeitraums Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld) oder der Rentenversicherung (Leistungen zur Teilhabe oder Rente) gewährt worden sind; ausgenommen sind solche Rentenversicherungsbeiträge, die für Zeiten nach Beginn einer Vollrente wegen Alters entrichtet worden sind,
- b) die zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge als Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung dem Versicherungsträger verbleiben sollen (§ 202 SGB VI; vgl. die Ausführungen unter 5.2),
- c) die Erstattungsansprüche ganz oder teilweise verjährt sind (vgl. die Ausführungen unter 9.),
- d) die Beiträge dem Beanstandungsschutz des § 26 Abs. 1 SGB IV unterliegen und der Versicherte nicht auf diesen Schutz verzichtet hat (vgl. dazu die Ausführungen unter 7.),
- e) ein Bescheid über eine Forderung des Rentenversicherungsträgers vorliegt,
- f) die Beiträge für Zeiten nach Beginn einer mitgliedstaatlichen Vollrente wegen Alters gezahlt wurden,
- g) die Beiträge nach § 28e Abs. 1 SGB IV als zur Rentenversicherung gezahlt gelten (betrifft auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragene Wertguthaben).

Stellt die Einzugsstelle die Zuständigkeit des Trägers der Rentenversicherung für die Erstattung der zu Unrecht entrichteten Rentenversicherungsbeiträge fest, so leitet sie eine Mehrfertigung des Antrages mit einer Stellungnahme an den Rentenversicherungsträger zur abschließenden Bearbeitung weiter. Gleichzeitig gibt sie dem Antragsteller davon Kenntnis.

Ist der Erstattungsberechtigte verstorben, so steht das Recht der Erstattung seinen Erben zu. Vorbehaltlich devisenrechtlicher oder entsprechender Vorschriften ist die Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich der Berechtigte im Ausland aufhält.

» 7. Beanstandungsschutz

Nur für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung enthält § 26 Abs. 1 SGB IV einen besonderen Beanstandungsschutz. Hier wird bestimmt, dass dann, wenn Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31.12.1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden sind, § 45 Abs. 2 SGB X entsprechend gilt. Dies bedeutet, dass ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden darf, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Der Autor ist Lehrbeauftragter der Hagen Law School. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

In der Regel ist das Vertrauen schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition geschaffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Dabei kann sich der Begünstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat. Das gleiche gilt, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Der Begünstigte kann sich ebenfalls dann nicht auf Vertrauen berufen, wenn er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Beiträge, die nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge.

» 8. Aufrechnung

Nach § 28 SGB IV kann der für die Erstattung zuständige Leistungsträger mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit dem ihm obliegenden Erstattungsbetrag verrechnen.

Außerdem kann er mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichteten Beiträge mit künftigen Beitragsansprüchen aufrechnen.

» 9. Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs

Nach § 27 Abs. 1 SGB IV ist der Erstattungsanspruch nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrags bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 % zu verzinsen. Beim Fehlen eines Antrags beginnt die Verzinsung nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstattung.

Verzinst werden volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

Nach § 27 Abs. 2 SGB IV verjährt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.

Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Beanstandung.

Bezüglich der Verjährung zu Unrecht entrichteter Beiträge hat die Rechtsprechung entschieden, dass ein Sozialversicherungsträger nicht verpflichtet, sondern lediglich berechtigt ist, sich auf die Verjährung in solchen Fällen zu berufen. Deshalb hat der Versicherungsträger über die Erhebung der Verjährungseinrede nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Im zu entscheidenden Falle genügt aber Bescheid und Widerspruchsbescheid den an eine Ermessensentscheidung zu stellenden Anforderungen nicht. Der betreffende Versicherungsträger ist deshalb verpflichtet worden, einen neuen Bescheid zu erlassen.

Nach Ablauf der vierjährigen Frist bleiben die Beiträge als solche erhalten. Eine Erstattung ist nicht möglich. Einen Verzicht auf diese Fiktion sieht das Gesetz nicht vor.

Die Teilnehmer an der Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 30./31.3.2009 haben sich u. a. mit dem Beginn der Verjährung bei Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge beschäftigt. Sie wiesen zunächst darauf hin, dass die Rechtsprechung entschieden hat, Gegenstand der Verjährung sei stets ein Anspruch im Sinne des § 194 Abs. 1 BGB. Ein derartiges Recht muss – so das BSG – zumindest entstanden sein. Daher kann ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge jedenfalls dann nicht entstehen, solange durch einen Verwaltungsakt die

Versicherungspflicht für den begehrten Erstattungszeitraum festgestellt ist und der Verwaltungsakt somit den Rechtsgrund für die Entrichtung von Beiträgen darstellt. Erst mit Aufhebung des Verwaltungsaktes können demnach die Voraussetzungen der Beitragsentrichtung entfallen bzw. kann umgekehrt ein Anspruch auf Beitragsersatzung auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 SGB IV entstehen und mithin geltend gemacht werden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die Erstattung von Beiträgen in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht durch einen Verwaltungsakt festgestellt wurde, zunächst dieser Verwaltungsakt aufgehoben werden muss. Erst dann entsteht der Erstattungsanspruch und es beginnt damit seine Verjährung. ■

Erstattungsberechtigter

» *BAG, 29.03.2001 - 6 AZR 653/99*

Amtlicher Leitsatz:

Der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge steht nicht demjenigen zu, der die Beiträge an die Einzugsstelle abgeführt hat, sondern demjenigen, der die Beiträge getragen hat (§ 26 Abs. 3 SGB IV). Der Anspruch auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile steht daher dem Arbeitnehmer zu.

Beruhet die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge auf einer Gehaltsüberzahlung, hat der Arbeitnehmer den Erstattungsanspruch oder – wenn ihm der Arbeitnehmeranteil bereits erstattet wurde – den Erstattungsbeitrag auf Kosten des Arbeitgebers ohne Rechtsgrund erlangt. Er ist daher nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB verpflichtet, entweder den Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abzutreten oder ihm den erstatteten Betrag herauszugeben.

Drohnen sehen zwar noch etwas futuristisch aus, könnten aber bald Teil des Alltags sein.

Hightech-Investments

Mit Drohnen auf Renditejagd

Wer heute bereits in die Trends der Zukunft investiert, kann sich im Idealfall über eine langjährige hohe Rendite freuen. Doch Risiken bleiben.

Es klang nach einem Scherz aus einer anderen Galaxie: Der Online-Versandhändler Amazon will in nächster Zukunft Bestellungen per Drohne an seine Kunden ausliefern. Projektname: „Prime Air“. Eine halbe Stunde nach Bestellung schweben die gewünschten Artikel vom Himmel herab vor die Haustür des Kunden. Doch das ist keine Science-Fiction: „Die Robotik entwickelt sich ständig weiter und hat das Potenzial, nicht nur die Wirtschaft grundlegend zu verändern. Robotersysteme unterstützen heute bereits Mediziner bei minimal-invasiven Eingriffen“, erklärt Marcel Langer, Director bei UBS Deutschland AG. Der Markt für Drohnen und Robotik als Investment? „Die Branche steht zwar noch am Anfang, kann aber durchaus Potenzial für Investoren bieten“, glaubt Langer. Das kann aber noch etwas dauern, selbst Amazon-Chef Jeff Bezos glaubt nicht, dass eine Drohnenzustellung innerhalb der kommenden vier bis fünf Jahre zu machen sei: „Neben weiteren Tests ist eine Zulassung der US-Bundesluftfahrtbehörde FAA vonnöten.“ Dies könnte noch bis 2017 dauern, bis dahin sind Drohnen in den USA für kommerzielle Zwecke verboten.

Unterdessen hat die Europäische Luftfahrtbehörde AESA der vollautonomen Drohne Altea-Eko, einer Entwicklung der spanischen Flightech Systems Europe aus Madrid, eine Flugerlaubnis erteilt. Diese kommt künftig

bei Waldbränden und bei der Überwachung von Pipelines zum Einsatz. Die Roboter- und Drohnenindustrie wird unser künftiges Leben wesentlich mitgestalten, darüber sind sich Marktbeobachter einig und selbst die US-Luftfahrtbehörde FAA schätzt, dass bis zum Jahr 2030 mehr als 10.000 unbemannte Flugkörper ihre Bahnen am US-Himmel ziehen könnten.

Das McKinsey Global Institut rechnet beim Geschäft mit „fortgeschrittener Robotik“ bis 2025 mit einem Umsatz von bis zu 4,5 Billionen US-Dollar, auch Amazon ist optimistisch: „Der als Paketbote entwickelte Octocopter ist einsatzbereit“, sagt Firmenchef Bezos und fügt hinzu, er könne Pakete mit einem Gewicht von bis zu 2,3 Kilogramm mit einer Reichweite von bis zu 16 Kilometern transportieren.

Zustellung von Dokumenten per Drohne im Test

Seit Anfang Dezember 2013 testet die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) die Zustellung von Dokumenten, zum Beispiel Ausweisen, durch unbemannte Fluggeräte. Diese werden mit einem Fingerabdruck-Scanner ausgestattet, um die Empfänger zu identifizieren. Ausfindig gemacht werden sollen diese mithilfe von Google Maps. In Deutschland testet der Paketzusteller DHL derzeit Drohnen: Der Quadcopter

MD4-1000 der Siegener Firma Microdrones brachte Anfang Dezember 2013 ein Päckchen von den Bonner Rheinauen zum Post-Tower ans andere Ufer des Flusses.

Das Ladegewicht des Quadcopter liegt bei maximal 1,2 Kilogramm, die Liefersgeschwindigkeit bei 54 km/h. Die Reichweite: 30 Kilometer. „Wir wollen mit dem Projekt erstmals in einem konkreten Anwendungsfall zeigen, dass die Lieferung per Paketkopter machbar ist“, erläutert Ole Nordhoff, Logistik-Spezialist bei DHL. Nordhoff weiter: „Eine Anwendungsmöglichkeit sehen wir bei Expressstransporten weltweit in gering besiedelten Gebieten, in denen die Unabhängigkeit vom Straßennetz ein echter Vorteil wäre.“ In Deutschland stehen derzeit noch rechtliche Beschränkungen einem Drohnenflug entgegen, mit entsprechenden „Richtlinien für unbemannte Fahrzeuge und Flugobjekte“ rechnen Fachleute spätestens 2015.

„Noch ist unklar, in welche Richtung sich die Robotik entwickelt und welche Firmen sich durchsetzen werden“, so Steffen Scheuble, Vorstand und Gründer der Frankfurter Solactive AG, einem Anbieter von Finanzmarktindizes. Er und sein Team kreierten Anfang 2014 den „Solactive Robotics and Drones Index“, der neun führende Unternehmen aus dieser Branche beinhaltet, der Schwerpunkt liegt auf „Robotics“. Auf diesen Index hat die schweizerische Emittentin UBS ein Basket-

Zertifikat begeben (s. Seite 33). Börsennotierte Unternehmen, die sich ausschließlich mit der Entwicklung und Produktion von Drohnen beschäftigen, finden sich jedoch nur wenige. Lediglich die US-amerikanische Aero Vironment wird diesem Ruf gerecht. Im Solactive Robotics and Drones Index ebenfalls zu finden ist die in Augsburg ansässige Kuka AG, ein weltweit führender Anbieter von Robotics sowie Anlagen- und Systemtechnik. James Stettler, Aktienanalyst bei der britischen Investmentbank Barclays, hat erst Anfang März seine Einstufung für Kuka auf „übergewichten“ bekräftigt. „Mit der Übernahme von Alema Automation stärkt der Roboter- und Maschinenbauer seine Position in der Luftfahrtindustrie – einer Branche mit erheblichem Wachstumspotenzial“, erklärt Stettler in seiner Studie vom 7. März. Die Kuka AG, die im MDAX notiert, wird Mitte März 2014 mit einem Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV 2015e) von 15,5 bewertet. Der Kurs der Aktie hat sich innerhalb von nur zwei Jahren mehr als verdoppelt.

3-D-Drucker gelten aus Sicht von Analysten als zukunftssträftig

Einen weiteren Zukunftstrend sehen Analysten im Markt für 3-D-Drucker. „Laut Research-Unternehmen Fort Collins soll sich der Markt für Drucker und Dienstleistungen bis 2017 auf insgesamt rund sechs Milliarden US-Dollar verdoppeln“, berichtet Benjamin Feingold vom Frankfurter Analysehaus Feingold Research. Das Wachstum sieht er vor allem aus dem industriellen Bereich kommen, aber auch bei der Herstellung von Dentalimplantaten oder Hörgeräten.

Was in Zukunft denkbar und auch möglich ist, veranschaulicht das Unternehmenskonzept der seit Februar 2012 börsennotierten US-Firma Organovo Holdings Inc. aus San Diego: Das Unternehmen ist auf „Bioprinting“ spezialisiert und widmet sich dem 3-D-„Druck“ von Organen(!). Hierzu kommt eine spezielle Bio-Tinte und ein Halte-Gel zum Einsatz, die der Drucker in die gewünschte Form bringt: Zum Beispiel 20 Schichten von Leberzellen – von gespendeter Leber und operativen Resten – in eine Petrischale. Das US-Magazin Times kürte den von Organovo mitentwickelten 3-D-Bioprinter als „eine der besten Erfindungen des Jahres 2010“.

„Bioprinting ist ein Verfahren, bei dem mithilfe von 3-D-Druckern organisches Gewebe reproduziert werden kann“, erläutert Wirtschaftskybernetiker Artur P. Schmidt, Herausgeber des Online-News-Portals www.wissensnavigator.com. Mit diesem Verfahren, so Schmidt, lassen sich „Schicht um Schicht

maßgeschneiderte Gewebe herstellen“, zum Beispiel Nasen oder Ohren. „Durch die Verarbeitung embryonaler Stammzellen eröffnen sich für diesen Sektor völlig neuartige Wachstumsmöglichkeiten“, so Schmidt. Seiner Ansicht nach dürfte 3-D-Bioprinting nicht nur die kosmetische Chirurgie revolutionieren, sondern auch die Transplantationsmedizin. „Da das 3-D-Printing Gewebe herstellen kann, welches dem menschlichen ähnlich ist, kann es die klinische Testphase bei Pharmaunternehmen verbessern und so die Fehlerrate von Medikamenten deutlich reduzieren.

Am 22. Oktober 2013 stellte Organovo auf der „3. Cell Therapy Bioprocessing Conference“ im US-amerikanischen Bethesda eine per 3-D-Druck erzeugte Minileber aus menschlichen Körperzellen vor – für Biologen eine Sensation! Zwar ist die 3-D-Leber nur wenige

Zellschichten groß, funktioniert aber offenbar im Labor 40 Tage am Stück – „wie die Leber eines echten Menschen“, so Organovo. Nanotechnologien werden hier in den kommenden Jahren weitere Durchbrüche bringen; diese könnten helfen, die Technologieentwicklung im Bereich Bioprinting zu beschleunigen. Das Ziel: Der Ausdruck eines voll funktionsfähigen Organs auf Basis der Patienten-DNA.

Forschungskosten für 3-D-Drucker derzeit noch enorm

Aber auch bei diesem Zukunftstrend gilt: Der Markt für 3-D-Drucker steckt noch in den Kinderschuhen, Gewinne erzielen die wenigsten Unternehmen und die Forschungskosten sind enorm. „Mit einer Serie von Gewinnwarnungen haben die Hersteller von 3-D-Druckern wie 3-D-Systems (USA) und Stratasys

Investmentmöglichkeiten

Anleger, die in Zukunftstechniken investieren wollen, sollten einen genauen Blick auf die nachfolgenden Firmen werfen.

Als führende börsennotierte Unternehmen im Bereich „Entwicklung von Robotern und unbemannten Luftfahrzeugen“ gelten

- Accuray (USA),
- Adept Technology (USA),
- Aero Vironment (USA),
- Cognex (USA),
- Fanuc (Japan),
- Intuitive Surgical (USA),
- I-Robot (USA),
- Kuka (D) und
- Mazor Robotics (Israel).

Viele Firmen sind noch auf die Herstellung von Robotern fokussiert. Nur die US-amerikanische Aero Vironment gilt als Unternehmen, das sich speziell der unbemannten Luftfahrzeuge, Elektromobilität und Testdienstleistungen verschrieben hat. Aus dem Hause Aero Vironment kommen etwa Switchblade, eine Drohne für militärische Zwecke, oder aber die unbemannten solarangetriebenen Flugzeugtypen Pathfinder, Centurion und Helios. Doch Achtung: Der Markt für Drohnen ist ein relativ junger Wirtschaftsbereich. Noch steht nicht fest, ob sich die Unternehmen

durchsetzen werden. Investments gelten daher als spekulativ.

Wer das Risiko eines Einzelinvestments scheut, kann auf ein Basket-Zertifikat zurückgreifen, etwa von der schweizerischen Emittentin UBS. Das Papier bezieht sich auf den Solactive Robotics and Drones Index, der aktuell neun börsennotierte Unternehmen umfasst, die sich der Entwicklung von Robotern und unbemannten Luftfahrzeugen verschrieben haben. In diesem Index überwiegen die reinrassigen Hersteller von Robotern. Das Konzept sieht, neben den regulär zweimal jährlichen Indexanpassungen im März und September, auch eine sogenannte „Fast-Entry-Regel“ vor: Nach Bedarf können neue Firmen aufgenommen werden, etwa nach einem erfolgten Börsengang. Das Basket-Papier wurde erst am 23. Januar 2014 emittiert und legte seither um bis zu acht Prozent zu. Die jährliche Managementgebühr des Zertifikats liegt bei 0,75 Prozent, der Spread beträgt rund 2,9 Prozent des Briefkurses. Die Wertpapierkennnummer lautet: UBSORD.

(Israel) seit Jahresanfang Investoren herb enttäuscht“, erzählt Aktienanalyst Benjamin Feingold, der sich intensiv mit der Branche auseinandergesetzt hat. Daher, so Feingold, seien „die Aktien der ehemaligen Kursrakete derzeit auf dem Weg nach unten“. Die schlechten Nachrichten aus der Branche dürften nun dazu führen, „dass sich Investoren die Fundamentaldaten noch einmal genauer anschauen.“ Und diese seien, so Feingold, momentan „nicht besonders erfreulich.“ Gerade der Markt für private Konsumenten werde bei Weitem nicht so stark abheben, wie mancher Vorstandschef der 3-D-Drucker-Firmen prognostiziert. „Mit Momentum-Aktien, wie denen der 3-D-Drucker-Hersteller, zu spielen, wenn sie am Steigen sind, macht eine Menge Spaß. Problematisch wird es allerdings, wenn die Stimmung und damit der Trend für die Aktien kippt“, so Feingold. Der Trend hat offenbar gedreht. Gleichwohl: Wer in die 3-D-Druckerbranche investiert, investiert möglicherweise auf einen Megamarkt der Zukunft. Voraussetzung: Die nötige Geduld.

Deutscher 3-D-Drucker-Hersteller an New Yorker Börse notiert

Einer der führenden Anbieter von ultraschnellen 3-D-Großformatdruckern ist die im bayerischen Friedberg beheimatete Voxeljet AG, die im Oktober 2013 ihr Börsendebüt an der Wertpapierbörse in New York gab. Die Drucker von Voxeljet kommen in den Entwicklungslabors der Automobilindustrie sowie in der Luft- und Raumfahrt zum Einsatz. Die Stärke der Drucker liegt nach Firmenangaben „in der Realisierung großer Objekte aus soliden Materialien wie Metallen.“

Was die Voxeljet-Drucker leisten können, lässt sich im James-Bond-Film Skyfall von 2012 bewundern: Der 3-D-Drucker „druckte“ drei Exemplare von Bonds Lieblingsauto „Aston Martin DB5“ aus – sie waren dem Original zum Verwechseln ähnlich. Die Kosten für die szenenstarke Zerstörung des Gefährts hielten sich damit für die Produktionsfirma in Grenzen.

Der Voxeljet-Umsatz stieg in den ersten neun Monaten des Jahres 2013 auf 7,99 Millionen Euro (+20,6 % gegenüber 2012), der Verlust betrug 167.000 Euro bzw. 0,08 Euro je Aktie. Wer als Anleger auf eine breite Streuung seines Investments bedacht ist, kann auch in Sachen „3-D-Printing“ auf ein Basket-Zertifikat greifen: etwa von der UBS oder von der Emittentin HypoVereinsbank/UniCredit. Einen weiteren Zukunftsmarkt sehen Marktbeobachter im Bereich „Digital Wearables“,

spricht vernetzter tragbarer Geräte. Am Beispiel von „Google Glass“ lässt sich erahnen, welche Entwicklung die Technologie nehmen wird. Google Glass ist der Markenname eines am Brillengestell montierten Miniaturcomputers samt Kamera, der mit dem Internet verbunden werden kann. Informationen lassen sich in das Sichtfeld der Brille einblenden. Bei Microsoft forscht man an einer intelligenten Brille, die „realtime“ übersetzt („Speech to Speech Translation“). Ein weiterer Trend ist eine „digitale“ Kleidung, welche die menschliche Leistungsfähigkeit erhöhen soll („Human Augmentation“).

Sony stellte auf der jüngsten Mobile World Congress in Barcelona (24. bis 27.2.2014) sein „Smart Band“ vor: ein persönliches Tagebuch, das sich als Armband tragen lässt und mit Android-Smartphones kommuniziert. Neben einem Schritt- und Kalorienzähler soll das Smart Band auch die täglichen Ereignisse seines Nutzers aufzeichnen, inklusive „Lifeblog-App“ für das Speichern und Hochladen von Bildern oder Videos.

Daneben erlangen Wearables auch im medizinischen Bereich zunehmend an Bedeutung. So wurde etwa an der Washington University St. Louis jüngst eine Hightech-Brille entwickelt, bei der ein Chirurg während der Operation Krebszellen erkennen kann. Zusammen mit dem Kontrastmittel „Indocyanine Green“ und Licht einer bestimmten Wellenlänge leuchtet das Krebsgewebe – durch die Brille geschaut – in blauer Farbe. Die Anzahl nötiger Nachoperationen könnte dadurch erheblich reduziert werden.

Und der US-amerikanische Hersteller Intuitive Surgical Inc. hat eine Roboterplattform entwickelt, die durch den Einsatz einer 3-D-Kamera für operative Eingriffe bei kleinsten Verletzungen geeignet ist. Doch noch ist der neu entstehende Markt der „Wearables“ ein großes Experimentierfeld, sind sich Analysten einig.

„Wer 2014 mit Technologieaktien punkten will, sollte um die Ecke denken“ rät Mark Hawtin, Fondsmanager des GAM Star Technology. In einigen Bereichen des Technologiesektors gäbe es durchaus Anzeichen für einen Hype, gleichwohl, resümiert Hawtin, „seien die zugrunde liegenden Themen weiter intakt.“ So seien etwa im Bereich Big Data einige besonders gefragte Firmen wie Tableau oder Splunk mittlerweile eher teuer. Investoren übersähen häufig die Firmen im Hintergrund, deren Produkte den Boom überhaupt möglich machten. „Um mit geringem Risiko an Themen wie Big Data oder Cloud Computing zu partizipieren, investieren wir lieber in Speichertechnologien, als zu viel

Geld für die allerneuesten Ideen auszugeben“, erklärt der Experte. Auch bei neuen mobilen Endgeräten wie Smartwatches und im Bereich 3-D-Druck rät Hawtin Anlegern zur Vorsicht.

Zwar dürften steigende Absatzzahlen und Innovationen 2014 die Nachrichten bestimmen, wirtschaftlich seien diese Bereiche jedoch zurzeit noch insignifikant. Insgesamt meidet der Manager Gerätehersteller in seinem Portfolio. Mark Hawtin: „In Zukunft wird es weniger darum gehen, welche Geräte die Konsumenten einsetzen, sondern eher darum, wie sie diese Geräte nutzen.“ Dem Thema „Cybersicherheit“ schenkt Fondsmanager Hawtin besondere Aufmerksamkeit: „Viele Unternehmen sehen sich gezwungen, einen immer größeren Anteil ihres IT-Budgets in Sicherheitstechnologien zu investieren.“

Hightech-Papiere für risikofreudige Anleger geeignet

Die Hightech-Märkte der Zukunft sprechen risikofreudige Aktienanleger an, die sich den typischen Risiken eines Wachstumsmarktes bewusst sind und auch vor Wechselkursrisiken nicht zurückschrecken – ein Großteil der relevanten Unternehmen haben ihren Sitz in den USA, quotieren also auf US-Dollarbasis. „Einen Investitionshorizont von mindestens drei bis fünf Jahren sollten Anleger schon veranschlagen“, rät Benjamin Feingold von Feingold Research und weist auf die teilweise hohe Volatilität bei entsprechenden Werten hin. „Daher sind Stoppkurse weniger geeignet, das Risiko einzuschränken“, findet er – zu schnell sei man ausgestoppt.

Sein Rat: „Lieber das Risiko durch den Kapitaleinsatz beschränken.“ Seiner Erfahrung nach sollte der Anteil derartiger Hightech-Werte am Depot „nicht mehr als zehn Prozent ausmachen, bei konservativen Anlegern nicht mehr als fünf Prozent.“



Manfred Ries

ist ausgebildeter Bankkaufmann und Finanzjournalist. Als fester freier Mitarbeiter des SteuerConsultant schreibt der Autor schwerpunktmäßig

über die Bereiche private Geldanlage und Mittelstandsfinanzierung.

E-Mail: manfred.ries@haufe.de

» Übersicht Zukunftsträchtige börsennotierte Unternehmen

Ob 3-D-Drucker, Medizingeräte oder Roboter – ein Überblick über interessante Zukunftstechnologien.

Unternehmen/ Finanzprodukt	Branche	WKN	Gattung	KGV ¹	Divid. rendite in %	Kursentw. pro Jahr in % ²	Tätigkeit
3-D-Systems Corp (USA)	3-D-Technologie	888346	Aktie	72,8	-	115,9	3-D-Systems ist voll und ganz auf den 3-D-Druck spezialisiert.
Accuray (USA)	Roboter/Drohnen	A0MKWM	Aktie	107,9	-	119,8	Spezialisierung auf den Bereich Radio-Onkologie.
Adept Technology (USA)	Roboter/Drohnen	A0D8RW	Aktie	k. A.	k. A.	459,1	Herstellung von Industrierobotersystemen.
Aero Vironment (USA)	Roboter/Drohnen	A0MJX7	Aktie	56,4	-	106,8	Spezialist auf dem Gebiet der unbemannten Luftfahrzeuge und Elektromobilität.
Autodesk Inc. (USA)	3-D-Technologie	869964	Aktie	34,6	-	35,3	Der Entwickler von Auto CAD macht sich zunehmend einen Namen als 3-D-Software-Spezialist.
Cimatron Group (Israel)	3-D-Technologie	900003	Aktie	k. A.	k. A.	22,8	Entwicklung und Vermarktung integrierter CAD/CAM-Software.
Cognex (USA)	Roboter/Drohnen	878090	Aktie	24,8	0,4	83,3	Entwicklung industrieller Bildverarbeitung für Fertigung und Automatisierung.
ExOne Company (USA)	3-D-Technologie	A1KCMF	Aktie	86,6	-	67,7	Spezialisiert sich auf den 3-D-Druck in Sand, Metall, Glas und Keramik.
Fanuc Robotics (Japan)	Roboter/Drohnen	863731	Aktie	26,4	1,1	15,7	Roboter für den medizinischen Bereich.
Intuitive Surgical (USA)	Roboter/Drohnen	888024	Aktie	26,3	-	-14,9	Technologieführer im Bereich der roboterunterstützten minimalinvasiven Chirurgie.
I Robot (USA)	Roboter/Drohnen	A0F5CC	Aktie	25,1	-	106,1	Robotik. Profitiert von Regierungsaufträgen, u. a. Zusammenarbeit mit der NASA.
Kuka (D)	Roboter/Drohnen	620440	Aktie	15,2	1,6	2,4	Altgedienter Spezialist im Bereich Robotik.
Mazor Robotics (Israel)	Roboter/Drohnen	A1WZUX	Aktie	k. A.	k. A.	170,6	Weiterentwicklung der Wirbelsäulenchirurgie mittels Robotik.
Organovo Holdings (USA)	3-D-Technologie	A1JUPD	Aktie	k. A.	k. A.	85,8	Spezialisierung und Forschung im Bereich des 3-D-Organ(!)-Drucks.
Proto Labs (USA)	3-D-Technologie	A1JUHT	Aktie	31,4	-	67,1	Versteht sich als Partner von Produktdesignern zahlreicher Industriezweige.
Solactive 3-D-Printing Index	3-D-Drucker-Technologie	UBS13D	Zertifikat (Basket)	-	-	-	Basket-Zertifikat auf aussichtsreiche Unternehmen aus dem Bereich 3-D-Druck.
Solactive Robotics and Drones Index	Drohnen/Roboter	UBSORD	Zertifikat (Basket)	-	-	-	Basket-Zertifikat auf aussichtsreiche Unternehmen aus dem Bereich Roboter und Drohnen.
StoxxGlobal 3-D-Printing Index	3-D-Drucker-Technologie	HY05NL	Zertifikat (Basket)	-	-	-	Basket-Zertifikat auf aussichtsreiche Unternehmen aus dem Bereich 3-D-Druck.
Stratasys (Israel)	3-D-Technologie	A1JSUR	Aktie	44,1	-	77,7	Herstellung von 3-D-Druckern und Druckermaterialien.
Voxeljet AG (D)	3-D-Technologie	A1W556	Aktie	k. A.	k. A.	-	Spezialisierung auf große 3-D-Industriedrucker.

1) KGV (2016e). 2) Nur bei Firmen, die länger seit einem Jahr gelistet sind. Bezug: Heimatbörse. Quelle: Autor. Alle Angaben ohne Gewähr. Stand: 10. März 2014

Umschuldung

Machbar, aber schwierig

Derzeit stehen die Chancen für Unternehmer gut, sich eine günstige Finanzierung zu sichern. Doch wollen die Firmenchefs bestehende Darlehen zu besseren Konditionen umschulden, schalten die Firmenkundenbetreuer zumeist auf stur. Welche Argumente bei Neufinanzierungen zählen und wie Steuerberater ihre Mandanten vorbereiten sollten.

Immobilienkredite für unter vier Prozent effektiv, langfristige Betriebsmittelkredite bei guten Bonitäten für weniger als sechs Prozent und Kontokorrentkonditionen von unter acht Prozent: Die Kreditzinsen bewegen sich nach wie vor auf historisch niedrigem Niveau. Je nach Laufzeit und Finanzierungsobjekt haben sie sich in den vergangenen Jahren halbiert. Für Unternehmer mit einem hohen Kapitalbedarf Anlass genug, die Chancen für eine günstige Umschuldung ihrer vor mehreren Jahren abgeschlossenen Langzeitdarlehen auszuloten. „Doch das wird bei Festzinskrediten häufig schwierig“, sagt Dr. Holger Fischer, Unternehmensberater der Ecovis Consulting GmbH in Würzburg.

Schließlich liegen die Vorteile allein auf Seiten der Betriebe. „Die Banken verhalten sich passiv. Sie haben kein Interesse an solchen Umfinanzierungen“, so Fischer. Hintergrund: Das Ziel der Geldinstitute ist es, ihre Gewinne zu maximieren. Entsprechend haben sie die Kredite vor Jahren kalkuliert und rückfinanziert. Lösen sie ein Darlehen auf, stellen sie sich automatisch schlechter. „In der Regel muss die Zinsbindungsfrist deshalb eingehalten werden“, so Fischer. Eine vorzeitige Kündigung vonseiten der Kreditnehmer ist nicht vorgesehen und rechtlich zumeist auch ausgeschlossen. „Die Banken sind nicht verpflichtet, den Ausstiegswunsch des Schuldners ohne Wenn und Aber zu akzeptieren“, sagt RA Armin Wahlenmaier, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht der Kanzlei Trewius im baden-württembergischen Eislingen. Wobei zu beachten ist, ob es sich um einen Verbraucher- oder um einen Unternehmervertrag handelt. „Bei Letzterem wird fast immer eine Vorfälligkeitsentschädigung zu leisten sein“, so Wahlenmaier. Firmenchefs können also nur selten gewerbliche Darlehen ohne Nachteile beenden.

Bei einer Vorfälligkeitsentschädigung handelt es sich um eine Art Schadensersatz für entgangene Zinsgewinne, die der Firmenchef der Bank zahlt. „Bei Unternehmerdarlehen kommt es immer auf den Einzelfall an, da

es keine allgemeingültigen rechtlichen Vorgaben für die Verträge gibt“, erläutert Wahlenmaier.

Kündigung nach zehn Jahre Laufzeit und Ende der Sollzinsbindung

Bei privaten Darlehen sieht es etwas besser aus. Grundsätzlich besteht bei Verbraucherkrediten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn der Vertrag schon vor mindestens zehn Jahren abgeschlossen wurde und die Sollzinsbindung endet. Die Kündigungsfrist beträgt dann oft sechs Monate. Verträge ohne Zinsbindung, also mit variabler Verzinsung,

können jederzeit mit einer Frist von nur drei Monaten gekündigt werden.

Ob der Schuldner bei Festzinsdarlehen eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen muss, hängt von der Widerrufsbelehrung im Vertrag ab. Die Verbraucherzentrale Hamburg hat in einer Umfrage ermittelt, dass zwei Drittel der Schriftstücke Fehler aufweisen. Folge: Der private Kreditnehmer kann den Vertrag jederzeit widerrufen und ohne Vorfälligkeitsentschädigung aussteigen. Unanfechtbar ist eine Widerrufsbelehrung bei Darlehensverträgen „ausschließlich für den seltenen Fall, dass der Schuldner den vom Gesetz vorgegebenen Mustertext sowohl

Foto: © Franz Pfluegl / fotolia.com



inhaltlich wortgetreu als auch optisch exakt übernimmt“, erklärt Experte Wahlenmaier. Bestimmte Formulierungen müssen genauso wie im Mustertext hervorgehoben sein, andere dürfen nicht gefettet werden.

In den vergangenen Jahren wurden die Mustertexte allerdings immer wieder verändert. Deshalb ist es schwierig zu prüfen, ob der Bank in ihrer Erklärung Fehler unterlaufen sind. Die Verbraucherzentrale Hamburg

(www.vzhh.de) bietet auf ihrer Internetseite für 60 Euro an, die Klauseln im Vertrag individuell zu prüfen. Alternativ kann ein erfahrener Fachanwalt für Bank- und Kapitalrecht unterstützen. Es geht darum, Lücken und Schwachstellen für einen Ausstieg im Vertrag zu finden.

Finanzierungsexperte Holger Fischer geht allerdings davon aus, dass nur wenige Verträge fehlerhafte Klauseln enthalten. „Ein

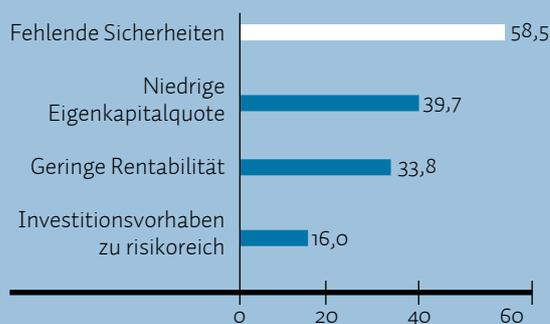
Ausstieg ohne Vorfälligkeitsentschädigung wird bei gewerblichen wie auch bei privaten Krediten äußerst schwierig und nur selten möglich sein.“

Wird eine Ablöse fällig, sollten Unternehmer mit spitzem Bleistift rechnen, denn häufig kompensiert die Strafzahlung die Zinersparnis einer Neufinanzierung. Hinzu kommen noch Honorare für den Steuerberater und/oder einen Fachanwalt. WP/StB Andreas van



Fehlende Sicherheiten sind ein großes Problem

Warum Kredite verweigert werden



Angaben in Prozent; Quelle: KfW Unternehmerbefragung, 2013

Interview

„Nicht jeder soll alles wissen“

Unternehmensberater Dr. Holger Fischer von der Würzburger Ecovis Consulting GmbH über die richtige Verhandlungsstrategie mit der Bank.

SteuerConsultant: Die Banken lassen sich nur selten auf Umschuldungen bestehender Kredite ohne Ablöse ein. Sollten Unternehmer dennoch die Initiative ergreifen?

Dr. Holger Fischer: Die Bank wird eine günstigere Finanzierung von sich aus auf jeden Fall nicht anbieten. Insofern ist sicher Eigeninitiative gefragt. Allerdings wird der Firmenchef Überzeugungsarbeit leisten müssen, um sein Ziel zu erreichen.

SteuerConsultant: Wie geht er am besten vor?

Fischer: Er holt Angebote bei mehreren Banken ein und nimmt am besten das gesamte Finanzkonzept unter die Lupe. Die erste Regel bei Finanzierungen lautet: Sich nie nur auf eine Bank verlassen. Die zweite: Das Geldinstitut sollte nicht alles wissen und über jeden Zahlungsein- und -ausgang informiert sein.

SteuerConsultant: Wann haben Firmenchefs die besten Chancen auf eine günstige Finanzierung?

Fischer: Die Banken sind bei der Kreditvergabe an Vorschriften und Regeln gebunden, zu deren Einhaltung sie verpflichtet sind. Selbst Finanzierungen von Unternehmern mit erster Bonität werden kritisch hinterfragt. Entscheidend wird es sein, bei kapitalintensiven Vorhaben einen aussagefähigen Businessplan zu



entwickeln, aus dem die Kapitaldienstfähigkeit hervorgeht. Grundsätzlich gilt, dass Unternehmer mit einem guten Rating die besseren Karten für eine zinsgünstige Finanzierung haben. Daran sollten sie arbeiten.

SteuerConsultant: Wann haben Betriebe eine gute Position bei der Bank?

Fischer: Betriebe mit guter Bonität haben immer eine gute Position bei den Geldinstituten. Sie können sogar Druck aufbauen – etwa, indem sie mit Vergleichsangeboten argumentieren. Allerdings haben wir auch schon erlebt, dass Finanzierungen trotz erster Bonität abgelehnt wurden. Die Geldinstitute clustern ihre Risiken. Sie vergeben Kontingente nach Branchen. Sind diese ausgeschöpft, geben sie keine Zusage.

» Umschuldung richtig vorbereiten

Die Banken haben kein Interesse daran, Hochzins- in Niedrigzinsdarlehen umzuschichten. Entsprechend nachhaltig müssen Unternehmer verhandeln. Tipps für die Vorbereitung einer Umfinanzierung.

- 1 Kreditvertrag:** Das Kleingedruckte zählt. Langfristige Festzinskredite sind zumeist erst nach zehn Jahren kündbar. Unternehmer haben kaum eine Chance, frühzeitig auszusteigen. Die regulären Kündigungsfristen betragen häufig drei oder sechs Monate. Bei variablen Zinssätzen zumeist nur drei Monate. Aktuell lautet die Empfehlung, bei Neukrediten möglichst einen festen Zinssatz über mindestens zehn Jahre zu wählen.
- 2 Vorfälligkeitsentschädigung:** Die Bank wird in der Regel – falls sie sich auf einen Ausstieg überhaupt einlässt – eine Ablöse verlangen. Die jeweilige Höhe hängt vom entgangenen Zinsertrag ab.
- 3 Finanzkonzept:** Als clevere Strategie kann es sich erweisen, nicht einzelne Verträge, sondern das gesamte Konzept auf den Prüfstand zu stellen. Damit erhöht sich das Finanzierungsvolumen – mit entsprechendem Profit der Bank.
- 4 Verhandeln:** Der Unternehmer sollte mit dem Firmenkundenbetreuer verhandeln – nicht der Steuerberater. Dieser unterstützt den Mandanten bei der Aufbereitung des Jahresabschlusses sowie der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertungen. Kreditentscheidungen der Bank werden oftmals von mehreren Abteilungen getroffen. Im Zweifel geht es weniger um die gute Zusammenarbeit als um die nackten Zahlen.
- 5 Rating:** Unternehmen mit einem guten Rating sind bei der Finanzierung ihrer Investitionen im Vorteil. Der Firmenchef kann – mit Unterstützung seines Steuerberaters – gezielt daran arbeiten, seine Bonität zu verbessern. Die Banken erkennen zum Beispiel häufig Schwachstellen in der Buchhaltung. Rechnungen werden viel zu spät geschrieben, Mahnschreiben nur mit einer enormen zeitlichen Lücke verschickt. Der Steuerberater sollte den Unternehmer frühzeitig auf solche Defizite hinweisen. Grundsätzlich gilt: Je besser die Geschäftsführung insgesamt, desto besser ist automatisch auch das Rating. Erfahrungsgemäß weisen jene Firmen die beste Bewertung auf, die eine Unternehmensplanung aufstellen und regelmäßig prüfen, ob die Entwicklung damit konform geht. Denn die Betriebsführung bleibt damit unter Kontrolle. Der Firmenchef kann frühzeitig reagieren, falls sich Abweichungen nach unten ergeben, und gegensteuern. Steuerberater können dem Firmenchef dabei als Sparringpartner zur Seite stehen und Fragen der Unternehmensführung kritisch mit ihm erörtern.

Riesen, Partner der Kanzlei GAAP GmbH aus Berlin, kommt zu folgendem Schluss: „Bei einem niedrigen Kreditvolumen und einer kurzen Restlaufzeit bringt die Umschuldung selten einen finanziellen Vorteil.“

Zudem wird es darum gehen, die Sicherheiten des bestehenden Kredits wieder frei zu bekommen. Darüber entscheiden die Klauseln im Darlehensvertrag. Lautet die Formulierung, dass die Immobilie, die Lebensversicherung oder das Festgeld gegenwärtig und künftig als Sicherheit dienen sollen, hat die

Bank ein Argument in der Hand, sich zu weigern. Schwierig wird es auch, wenn ein und dieselbe Sicherheit private wie auch betriebliche Darlehen abdeckt. Solange Zins und Tilgung für einen Teil noch nicht vollständig geleistet sind, geben die Geldinstitute in der Regel keine Freigabe. Die Banken sitzen am längeren Hebel.

Die Sicherheiten wird der Firmenchef bei der Aufnahme eines neuen Kredits aber brauchen. Die Geldinstitute zeigen aktuell ein verstärktes Bedürfnis, neue Kredite komplett

abzusichern. Das dokumentiert eine aktuelle Umfrage der KfW-Bankengruppe. Danach werden Anträge von Firmen mit einem Jahresumsatz von weniger als einer Million Euro in 59 Prozent der Fälle abgelehnt, weil zu wenige Sicherheiten geboten werden.

Zum Vergleich: Eine niedrige Eigenkapitalquote oder eine geringe Rentabilität geben nur 34 Prozent der Unternehmer als Grund dafür an, warum sie kein Darlehen bekommen (siehe Grafik). „Der Unternehmer sollte bei mehreren Banken Angebote einholen und die Konditionen vergleichen“, empfiehlt van Riesen. Aufgabe des Steuerberaters bei einer Neujustierung kann es sein, den Firmenchef bei der Aufbereitung seines Zahlenwerks zu unterstützen. „Wir diskutieren mit unseren Mandanten in dieser Situation die richtige Bilanzpolitik sowie die möglichen Maßnahmen, um ihr Rating zu verbessern“, sagt Experte van Riesen.

Firmenchef soll Jahresabschluss und Businessplan selbst präsentieren

Der Firmenchef sollte den aktuellen Jahresabschluss und seinen Businessplan aber unbedingt selbst der Bank präsentieren. Holger Fischer warnt jeden Steuerberater sogar davor, die Liquiditäts- oder Unternehmensplanung vorzubereiten. „Die Haftungsrisiken sind enorm“, erklärt Fischer. Außerdem ist die Unternehmensplanung als Kernelement der Betriebssteuerung zu werten. „Deshalb sehen wir unsere Mandanten hier selbst in der Verantwortung“, so der Ecovis-Unternehmensberater.

Insofern sollten Steuerberater den Unternehmer in erster Linie strategisch beim Finanzierungskonzept begleiten. StB und WP Andreas van Riesen diskutiert in den Jahresgesprächen mit den Mandanten Schwachstellen im Finanzkonzept. „Wir wollen den Impuls für notwendige Anpassungen geben“, so van Riesen.



Eva-Maria Neuthinger

ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder

Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.

E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de



WILLENS-
KRAFT



Bernd Thielepape, Geschäftsführer der Firma Komptech, und seine „Mustang“. Mit Maschinen wie dieser wächst der Recyclingmarkt und auch das Unternehmen. Die ganze Erfolgsstory lesen Sie auf www.nrwbank.de/willenskraft

Wir fördern das Gute in NRW.

Die Willenskraft, mit der erfolgreiche Unternehmen Wachstum schaffen.



Willenskraft ist der Motor ungewöhnlicher Ideen, die die Region voranbringen. Die NRW.BANK liefert den Treibstoff: attraktive Fördermittel und Eigenkapital-Investments für Unternehmen, die ihr ganzes Potenzial ausschöpfen wollen. Nutzen auch Sie unsere Expertise. Das NRW.BANK.Service-Center erreichen Sie unter 0211 91741-4800. Oder informieren Sie sich auf www.nrwbank.de/willenskraft



Nachfolgersuche

Den Richtigen wählen

Die Suche nach einem geeigneten Kanzleinachfolger gleicht in weiten Teilen einer traditionellen Brautschau. Damit die Mission gelingen kann, sollte vor allem die Chemie zwischen den Beteiligten stimmen. Dieser Beitrag ist der zweite einer Reihe von Beiträgen rund um Kanzleinachfolge und Kanzleikauf. Er entstand in Kooperation mit der Glawe GmbH, Köln.



„Wer mit seinem Gegenüber sämtliche vertraglichen Details ausdiskutiert, müsste eigentlich selbst merken, dass er nicht den Richtigen vor sich hat“, sagt Holger Brinkmann*, Steuerberater aus dem Münsterland. Der Mittvierziger hat vor einigen Jahren erfolgreich seine Kanzlei vom Vorgänger übernommen – eine Anzeige im Kammerblatt hatte ihn auf die Spur der damaligen Anbieter geführt.

Beim Erstgespräch verspürten alle Beteiligten gleich ein gutes Gefühl: „Wir traten uns als Partner auf Augenhöhe gegenüber und nicht als Bittsteller und Wohltäter“, erinnert sich Brinkmann heute im Rückblick. Schon rasch

luden die beiden Altinhaber ihren Wunschkandidaten samt Familie zum gemütlichen Treffen nach Hause ein.

Zweijährige Übergangsphase, inklusive Probezeit

Nach einer Übergangsphase von gut zwei Jahren – inklusive expliziter Probezeit – in der der neue Chef die Kanzleizügel immer fester in die Hand nahm, war der Übergabeprozess abgeschlossen. Bis heute arbeitet einer der Altinhaber noch als freier Mitarbeiter bei ausgewählten Mandaten mit, die Stimmung dabei ist, so Steuerberater Brinkmann, nach wie vor „prächtig“.

Glücklich, wer seinen Nachfolgeprozess in dieser Form vollziehen kann, denn schon die Anzahl möglicher Kandidaten für eine Nachfolge variiert, je nach Lokalisierung der betreffenden Kanzlei auf der Deutschlandkarte, erheblich: Während Stadtkanzleien in den alten Bundesländern durchschnittlich unter zehn bis 25 Bewerbern auswählen können, wird die Palette bei Landkanzleien im Westen der Bundesrepublik oder auch in den Städten der neuen Bundesländer mit im Schnitt bis zu zehn Bewerbern schon enger.

Wer eine Steuerkanzlei in ländlichen Gebieten der neuen Bundesländer hat und verkaufen will, muss froh darüber sein, wenn

er passende Interessenten findet: „Hier einen geeigneten Nachfolger zu finden, ist kein Zuckerschlecken: Häufig gibt es kaum Bewerber – der Vermittlungsprozess dauert bei Landkanzleien zwischen sechs Monaten und zwei Jahren“, schildert Michael Loch, Geschäftsführer des Kölner Unternehmensvermittlers Glawe GmbH, seine Erfahrungen. „Bei meinen Mandanten habe ich dauernd mitbekommen, dass es Zeit braucht, um die Nachfolge zu regeln“, erzählt StB Werner Maier*, der gerade mitten im Übergabeprozess steckt. Er weiß: Spannungen und Differenzen zwischen Vorgänger und Nachfolger zeigen sich nicht beim ersten Bewerbungsgespräch. Ob eine Nachfolge wirklich funktioniert, beweist sich oft erst nach Jahren. Das Problem: Wer zu spät anfängt, hat keine Zeit zu scheitern. Das erhöht den Druck auf den Verkäufer und senkt unter Umständen den zu erzielenden Kaufpreis. Selbst wer schon mitten im Übergang steckt, tut gut daran, Plan B in der Hinterhand zu haben. Neben einem Sinneswandel beim Käufer hält auch das Leben Schicksalsschläge bereit, die vorher nicht abzusehen sind. Steuerberater Maier hat auch hier seine Erfahrungen gemacht: „Ich hatte einen jungen Mann beschäftigt, den wollte ich als meinen Nachfolger aufbauen, der Abgleich von Persönlichkeits- und Kanzleiprofil passte, alles schien in bester Ordnung – völlig unerwartet verstarb er mit 36 Jahren – und ich musste von vorne anfangen.“

Schwanken zwischen zukaufen oder abgeben

StB Oliver Schröder*, zu Hause im Voralpenland, schwankte zehn Jahre lang zwischen zukaufen oder abgeben. „Ich habe immer die Augen offen gehalten, viele Gespräche geführt, aber es war nie das Passende dabei“, beschreibt er die viele Energie, die er in sein Vorhaben gesteckt hat.

Auf ein Inserat hin hat er nun endlich einen Nachfolger gefunden – und ist hellauf begeistert: Der Anfang-Dreißigjährige kommt von einem großen Konzern und hat in Steuerrecht promoviert. Die für Schröder wichtigen Merkmale wie Hartnäckigkeit und Zielstrebigkeit lassen sich aus seiner Vita klar erkennen. „Dass er erst spät in die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung einsteigt, ist mein Glück – anders wäre er wohl nie zu mir gekommen“, sinniert Schröder.

Wer erst einmal in einer großen Gesellschaft gelandet sei, stünde als Nachfolger für den Markt in der Regel nicht mehr zur Verfügung, so seine Erfahrung. Genau hier sieht der StB den Knackpunkt bei der Nachfolgersuche: „Es

gibt überhaupt nicht so viele Kandidaten.“ Gehe es dann noch, wie bei ihm, um eine sogenannte „BMW (Bäcker-Metzger-Wirte)“-Kanzlei, verenge dies zusätzlich den Kreis der Interessenten: „Da muss sich schon jemand bewusst einlassen – speziellere Themen treten ja nur alle paar Jahre auf. Diesen Jemand zu finden, ist ein echter Glücksfall.“ Ein Tausendsassa mit vielseitigen Begabungen wird in einer solchen Kanzlei kaum glücklich.

Familieninterne Lösung erfordert Qualifikation und Motivation

Die naheliegende Lösung ist für viele abgehende Kanzleihinhaber der interne Ansatz, besonders, wenn die eigenen Kinder formal in der Lage sind, in die Fußstapfen ihrer Eltern zu treten. „Oft wird dabei übersehen, dass ‚Inhouse‘-Nachfolger nicht nur hinreichend qualifiziert, sondern vor allem ausreichend motiviert sein müssen“, gibt WP/StB/Rb Reiner Löbbers, Berater bei Glawe, zu bedenken.

Er kennt genug Fälle, in denen der Nachwuchs in die Rolle förmlich hineingedrängt wurde und in denen die professionellen Kanzleivermittler als „Feuerwehr“ hinzugezogen wurden, nachdem die Sache schiefgegangen ist. Wenn Kinder ihren Eltern zuliebe in die Kanzlei eintreten, besteht die Gefahr, aus der Rolle des Juniors nie herauszuwachsen. Ziehen sich die Eltern dann in den Ruhestand zurück, entsteht leicht ein Verantwortungsvakuum, das den Fortbestand einer Kanzlei ins Wanken bringen kann.

Interessiert sich ein Familienmitglied hingegen für die Nachfolge, ist es unverzichtbar, einen realistischen Zeitplan aufzustellen. Fachleute veranschlagen für familiäre Nachfolger, inklusive Schulabschluss, Studium und gegebenenfalls erster Berufserfahrung, zwischen zwei und sechs Jahren. „Ein erstes Durchfallen bei der StB-Prüfung darf dabei keinesfalls die ganze Nachfolgeplanung aufs Spiel setzen“, gibt Berater Löbbers zu bedenken. Oft sind es dann doch externe Lösungen,

die den Fortbestand einer Kanzlei sichern helfen. Neben Anzeigen im zuständigen Kammerblatt oder in Branchenzeitschriften sorgt der Kontakt zu Kollegen, Netzwerk, Verband und Kammer für die notwendigen Kandidaten.

Wer einen erfahrenen Praxisvermittler einschaltet, bekommt neben Bewerbern ein ganzes Paket hilfreicher Informationen und Unterstützung rund um den Verkauf. Auf Mundpropaganda zu setzen, kann zwar brauchbare Interessenten anziehen, gleichzeitig besteht allerdings die Gefahr, dass Mandanten aufgrund der gefühlten Unsicherheit nach und nach abwandern.

Das Gleiche gilt für die Belegschaft. Bei der konkreten Entscheidung über einen Kandidaten ist echtes Mitspracherecht der Mitarbeiter ohnehin die Ausnahme – somit ist der Einfluss der Beschäftigten auf die Nachfolgersuche eher ein indirekter.

Inhaber haben oft unrealistische Vorstellungen vom Nachfolger

Wenn es um das Idealprofil eines möglichen Nachfolgers geht, herrscht bei vielen Inhabern insbesondere kleinerer Kanzleien romantische Stimmung. „Viele Senioren wünschen sich jemanden, der die Kanzlei im Sinne des Altinhabers weiterführt – das ist unrealistisch“, berichtet Kanzleivermittler Loch.

Er hat die Erfahrung gemacht, dass sich Verkäufer oft viel zu früh auf einen bestimmten Käufertypus fokussieren: „Die stereotype Festlegung auf einen sogenannten Einzelkämpfer oder eben eine große Gesellschaft halten wir für hinderlich.“ Grundsätzlich ginge es immer um die unternehmerische Qualifikation, um Führungskompetenz und die wirtschaftliche Bonität.

Insbesondere Letztere wird größeren Gesellschaften eher zugeschrieben. „Auch wenn es vielleicht nicht die Big Four sein sollen, kleine oder mittlere Gesellschaften sind oft gut geeignete und flexible Partner, um einer Kanzlei und den dort beschäftigten Menschen eine Zukunft zu bieten“, erklärt Loch. Egal ob „Big Player“, Berufseinsteiger oder erfahrener Berufsträger – nur wenn die Beteiligten bereit sind, ein passendes Vertrauensverhältnis einzugehen, kann eine Übergabe gelingen.

Manchmal treten im Verkaufsgeschehen Personen oder Gesellschaften auf, die lediglich an Synergieeffekten durch den Zukauf eines Mandantenstamms oder den beschäftigten Mitarbeitern Interesse haben. Auch dann heißt es gegebenenfalls, als Verkäufer von den eigenen Vorstellungen über die



Dr. Ulrike Felger

ist Wirtschaftsjournalistin und Kommunikationsberaterin. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Themen, die kleine und mittelständische Betriebe bewegen.

E-Mail: felger@espresso-kommunikation.de

Weiterentwicklung der Kanzlei Abschied zu nehmen.

Letztlich sind Käufer wie Verkäufer immer an einer nachhaltigen Fortführung der Mandate interessiert – zur Sicherung einer hundertprozentigen Kaufpreisbindung ebenfalls wie zur Sicherung der Kapitaldienstfähigkeit aus dem nachhaltig rentablen Mandantenstamm. „Die vermeintlich exklusive Bindung der Mandanten an den abgehenden Berater muss nüchtern relativiert

werden – sie wird von den Betroffenen oft hoffnungslos überschätzt“, sagt Kanzleiberater Löbbers.

Mitarbeiter als Bindeglied zwischen Käufer und Mandant

Als konstante Größe spielten vielmehr die angestammten Mitarbeiter einer Kanzlei beim Inhaberwechsel als wertvolles Bindeglied zwischen Käufer und Mandantschaft. Auch für die funktionierende Organisation

und Infrastruktur einer Kanzlei kommt den Mitarbeitern eine zentrale Rolle zu: Nicht zuletzt deshalb würden sie in der Regel zwingend und sehr gerne übernommen.

WP/StB/Rb Löbbers kennt das Problem eines engen Marktes für qualifizierte Mitarbeiter, der viele Kanzleien am Wachstum hindere. Peter Beer*, examinierter StB und bisher in einer Private Equity Gesellschaft tätig, sieht das Thema Nachfolge aus der Perspektive des Neuinhabers: Er ist schon länger auf der Suche nach einer geeigneten Kanzlei. Wesentliche Fragen wie „Wo will ich regionalthematisch tätig sein?“ und „Wie stelle ich mir mein Leben als selbstständiger Steuerberater überhaupt vor?“ hat er sich ausführlich und in Ruhe beantwortet. „Ich habe mir über Chancen und Risiken eines Kanzleikaufs gründlich Gedanken gemacht“, beschreibt Beer seine Entscheidungsfindung.

Insgesamt schaut er optimistisch in sein künftiges Unternehmerleben: „Die Risiken der Selbstständigkeit als Steuerberater sind, gerade wenn man eine funktionierende Kanzlei übernimmt, vergleichsweise überschaubar – allein schon wegen des hohen Anteils an wiederkehrendem Geschäft“, sagt der potenzielle Nachfolger. Er ist überzeugt: „Wenn ich keinen Unsinn mache, habe ich eine relativ gute und sichere Basis.“

Den Ausgangspunkt dieses antizipierten Erfolgs eines Einsteigers macht Beer vor allem an der Persönlichkeit des Käufers fest – formale Qualifikationen hält er für selbstredend: „Es braucht eine Unternehmereinstellung, man muss gestalten wollen, bereit sein, die eigene Persönlichkeit ohne Zögern in die Waagschale zu werfen, sich etwas trauen. Zudem muss man sich, trotz des anfangs relativ hohen Schuldenstands, Tag für Tag neu motivieren können.“

Kaufpreis nicht unwichtig, aber final nicht entscheidend

Auch wenn es bei der Nachfolgersuche immer um Geld geht und der Kaufpreis nicht unwichtig ist, ist dieser final meist nicht entscheidend. „Wenn die als wichtig erachteten Kriterien passen, rückt die Endsumme oft etwas in den Hintergrund“, weiß Kanzleivermittler Loch zu berichten.

Der Kaufpreis selbst sei das Ergebnis der Verhandlungen und, bei Unterstützung durch einen Vermittler, die Einigung auf einen durch ihn erarbeiteten Arbitriumswert: „Hier geht es nicht um Zugeständnisse des Verkäufers, sondern um den Ausgleich der jeweiligen Interessenslagen.“

Übrigens: Fast drei Viertel aller Transaktionen rund um den Kauf und Verkauf einer

In den Schuhen des anderen – Kanzleiübergabe aus Sicht des Nachfolgers

Je nach Berufsphase eines möglichen Käufers gilt es, zur Klärung der Ausgangssituation folgende Fragen zu beantworten:

Berufsanfänger unmittelbar nach dem StB-Examen

- Reichen das fachlich-rechtliche Know-how sowie die organisatorische Berufserfahrung für die Aufgabe aus?
- Wie steht es um die persönlichen Führungsqualitäten und -erfahrungen?
- Ist der Kaufpreis hinreichend gesichert? Bleibt genug zum Leben?
- Entspricht die angestrebte Kanzlei meinen Lebenszielvorstellungen?
- Will ich in der entsprechenden Region „alt“ werden?

StB mit langjähriger Berufspraxis als Angestellter

- Passt das Leben als Unternehmer zu den eigenen Vorstellungen und denen des Lebenspartners?
- Besteht die Bereitschaft zur Übernahme von sozialer und wirtschaftlicher Verantwortung, inklusive möglicher Haftungsrisiken?
- Passt die eigene Einstellung zum vermutlich höheren Arbeitseinsatz bzw. längeren Arbeitszeiten?
- Ist der notwendige Kapitalbedarf angespart?

- Entspricht die anvisierte Kanzlei meinen Vorstellungen für eine selbstständige Tätigkeit?
- Will ich in der entsprechenden Region sesshaft werden?

Kanzleihinhaber, die ein strategisches Wachstum anstreben

- Wie passt die neue Mandantschaft zu den eigenen Kriterien für die künftige Weiterentwicklung der Kanzlei?
- Welche Ablaufprozesse können integriert oder müssen geändert werden?
- Wie sieht beim Inhaber die Aufteilung zwischen der produktiven Zeit und der für seine Führungsaufgaben aus?
- Welche Umstellungs- bzw. Integrationsanforderungen gilt es zu berücksichtigen?
- Wie werden die Mandanten auf eine Integration des Standortes reagieren?
- Lässt sich die Umsatzrendite der Kanzlei an das Niveau der kaufenden Kanzlei angleichen? Sind die maßgeblichen Einflussfaktoren bekannt?

Quelle: Wolfgang Wehmeier, Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

Interview

„Schwierig, die eigenen Karten auf den Tisch zu legen“

Michael Loch, Geschäftsführer der Kanzleivermittlung Glawe in Köln, über die erfolgreiche Suche nach einem Kanzleinachfolger.



SteuerConsultant: Welche zentrale Frage muss sich ein Verkäufer beantworten, bevor er sich auf die Suche nach einem Nachfolger machen kann?

Michael Loch: Zullererst muss er sich selbst prüfen: Will ich meine Kanzlei wirklich verkaufen? Was sind meine Beweggründe für diese Entscheidung? Wie sieht das Profil meines idealen Käufers aus? Welche Aspekte sind mir persönlich besonders wichtig? Die nüchterne Bewertung der Antworten auf diese Fragen ist eine wichtige Objektivierung und eine wertvolle Richtschnur in dem sonst häufig sehr emotionalen Verkaufsprozess.

SteuerConsultant: Die Fragen, die Sie formuliert haben, sind anspruchsvoll. Inwieweit tun sich Verkäufer schwer, diese zu beantworten?

Loch: In der Tat ist es für viele Senioren schon schwierig, hier die Karten vor sich selbst auf den Tisch zu legen. Doch wer

verkaufen will, muss Klarheit haben oder sich schaffen über die Zeit nach dem Verkauf. Zentral ist hier die Beantwortung der Frage: Welches Leben gibt es – für mich – danach? Wir reden hier schließlich noch über rund 30 Jahre, insbesondere wenn jemand vorausschauend plant.

SteuerConsultant: Abgesehen von psychologischen Erwägungen – wie steht es um die „harten Fakten“?

Loch: Auch hier braucht es natürlich eine klare Vorstellung über das objektive Profil der Praxis – idealerweise existiert dieses als schriftliche Niederlegung. Auch eine Zusammenstellung der harten Fakten zur eigenen Person als Betreiber einer Steuerkanzlei hilft, den richtigen Nachfolger für genau diese Kanzlei zu finden. Zudem muss man sich fragen, inwieweit die Mandate auf einen Käufer übertragbar sind. Wer seriös anbietet, versetzt sich auch in die Perspektive eines möglichen Nachfolgers und rechnet sauber aus, ob die abzugebende Praxis überhaupt eine ausreichende Rentabilität für eine Existenzgrundlage bietet. Gerade wenn Verbindlichkeiten bei einem Übergabeprozess anfallen, wird dieser Aspekt häufig unterschätzt. An dieser Stelle unterliegen viele Verkäufer einem Tunnelblick, der den Fokus allzu stark verengt.

SteuerConsultant: Gerade kleinere Kanzleien sind stark mit ihrem Umfeld verwurzelt. Was gibt es hier noch zu bedenken?

Loch: Nun ja, auch dies ist wieder ein schwieriges Thema, dessen ehrliche Beantwortung unter Umständen unangenehme Erkenntnisse mit sich bringt. Es geht um die Frage, wie die eigene Kanzlei fachlich, persönlich, mandats- und lagebezogen und im Wirtschaftsumfeld der Region dasteht und zwar im Vergleich zu ihrem Mitbewerberumfeld.

Letztlich steckt hier ja immer auch eine Bewertung drin, wie wichtig eine Kanzlei in ihrem Umfeld bisher war. Wenn eine größere Gesellschaft als Käufer im Gespräch ist, stellt sich zudem die Frage nach einer Standortbindung der Kanzlei.

SteuerConsultant: Die zeitliche Planung einer Nachfolge ist eine erfolgskritische Größe. Welche Überlegungen müssen gemacht sein, bevor man mit einem möglichen Nachfolger ins Gespräch geht?

Loch: Hier gilt es primär zu klären, wie weit die Praxis innerlich und äußerlich auf einen Verkauf vorbereitet ist beziehungsweise wieviel Zeit noch benötigt wird, um bestimmte Parameter zu verbessern und die Braut sozusagen aufzuhübschen.

Wer mit Bewerbern in den Dialog eintritt, tut übrigens gut daran, seine Ausstiegsstrategie sauber zu definieren – das nimmt diesen Gesprächen und dem gesamten Prozess ganz gehörig Druck. Wenn es gut läuft und Dinge konkretisiert werden, sind Vorstellungen über die Überleitungsphase ein wichtiges Thema.

Steuerkanzlei scheitern nicht an Faktoren, die Vermittler oder Käufer zu vertreten haben, sondern aufgrund eines subjektiven Rückzugs des Verkäufers.

Damit aber eine Übergabe nicht noch im letzten Augenblick platzt, ist es daher für

den Verkäufer unverzichtbar, vor der Suche nach einem Nachfolger in aller Ruhe die relevanten Umstände, Bedingungen, Vorstellungen und anderen wichtigen Faktoren für einen geglückten Verkauf in Ruhe zu bedenken. Diese gilt es dann zu priorisieren

und idealerweise schriftlich festzuhalten. So entsteht ein persönlicher Verkaufsfahrplan, an den sich ein Senior vor allem dann halten kann, wenn innere Zweifel anfangen, an der Entscheidung zum Ausstieg zu zagen.

*Name der Redaktion bekannt.

Autos

Mehr E wagen

2014 steht das Autojahr im Zeichen des Komparativs: Weniger, effizienter, umweltfreundlicher und teurer. Beim Genfer Autosalon standen mehr als 50 Fahrzeuge, die weniger als 95 Gramm CO₂ je Kilometer ausstoßen, was in etwa 3 Litern Verbrauch je 100 Kilometer entspricht. Sind wir also auf dem Weg zu nachhaltiger Mobilität? SteuerConsultant hat für Sie die Angebote untersucht.

In den 1950er-Jahren kostete der Liter Benzin umgerechnet rund 30 Cent. Damals brauchte ein Volkswagen Käfer gut und gerne zehn Liter auf 100 Kilometer. Ein aktueller Golf TDI Blue Motion verbraucht rund fünf Liter, ein Zweittonner-SUV wie ein Range Rover Diesel lässt sich heute mit weniger als zehn Litern bewegen. Viele Jahre, mitunter bis in die Gegenwart, war das Motto der Branche „mehr und mehr“: größere Außenmaße, stärkere Motoren, doch das Treibstoffsparen stand häufig nicht im Mittelpunkt. Obwohl auch heute die verbauten Motoren immer stärker werden, sinkt parallel dazu der Verbrauch, theoretisch wie praktisch.

Erster Ansatzpunkt beim Spritsparen ist dabei die Zahl der Zylinder. Viele Zylinder bedeuten mehr Reibungsverluste, mehr Gewicht und auch mehr verbrannten Kraftstoff. Aus Sechs- und Achtzylindern werden immer öfter Drei- oder Vierzylinder. Fiat geht gar den Weg zum Zweizylinder, der das Modell Fiat 500 hurtig bewegt. Auch der neue Smart der künftigen Baureihe wird ab Herbst mit einem Dreizylinder in die dritte Generation starten. Bei den anderen deutschen Herstellern sieht es ähnlich aus. Dreizylinder werden künftig, etwa bei BMW, nach dem Baukastenprinzip über ganze Baureihen und auch im neuen Mini eingebaut, VW hat in Genf einen Dreizylinder aus Aluminium vorgestellt.

Alle Hersteller bieten zudem stark aufgeladene und gewichtsreduzierte Vierzylinder an, die Zahl der Zylinder spielt somit inzwischen nur noch eine Nebenrolle. Dreizylinder, wie die neuen von BMW oder VW, leisten mehr als 230 PS, ein Vierzylinder mit zwei Litern Hubraum von Audi kommt auf bis zu 300 PS. Zur Steigerung der Effizienz werden innermotorische Maßnahmen ergriffen, die die Reibung reduzieren und die Verbrennung durch vielstrahlige Einspritzung optimieren. Leichtlauföle sorgen zudem dafür, dass die Motoren schnell in ihren optimalen Wirkungsbereich vorstoßen, zeitgleich werden die Lamellen der Kühleröffnung geschlos-

sen, um die Betriebstemperatur schnell zu erreichen. Resultat: erheblich verbesserte Verbrauchswerte, wie etwa bei der neuen C-Klasse von Mercedes-Benz. Der in Genf vorgestellte C 300 Blue Tec Hybrid mit 231 PS braucht in der Praxis unter sechs Liter. Lange hatte der Diesel einen schlechten Ruf: Ruß, ein nagelndes Motorengeräusch und Finger, die nach dem Tanken nach Diesel riechen. Vieles davon ist Vergangenheit: Der Diesel ist noch sparsamer und kalkulierbarer geworden, aber der Geruch ist geblieben.

Bereits vor zehn Jahren ist ein VW Passat TDI mit fünf Litern Diesel 100 Kilometer weit gekommen und schaffte dadurch 800 bis 1.000 Kilometer je Tankfüllung. Der Wirkungsgrad des Diesels war dem Benziner immer überlegen, weil schon bei sehr niedrigen Drehzahlen genügend Schub vorhanden war. Neue Dieselmotoren „schieben“ schon bei 1.200 bis 1.500 Umdrehungen gewaltig an und lassen sich bei 50 km/h ruckelfrei im fünften Gang fahren.

Zusatzbezeichnungen signalisieren besondere Sparsamkeit

Aber auch hier geht es noch sparsamer, was nach außen hin durch eine Zusatzbezeichnung signalisiert wird, wie „Blue Motion“ (VW), „Blue Tec“ (Mercedes), „Etron“ bei Audi oder „EDE“ bei BMW. Dazu sind die Fahrzeuge tiefer gelegt, die Reifen laufen leichter, die Kühler sind mit verstellbaren Lamellen ausgestattet und die Aerodynamik optimiert. Beispiel Sportsvan von VW: der Nachfolger des Golf Plus schafft mit einem Cw-Wert von 0,27 einen Spitzenwert. Resultat: Die Diesel sind schon für die Euro-6 Norm vorbereitet und kommen unter Alltagsbedingungen mit einem Verbrauch von unter vier Litern aus. Innovationen findet man aber nur in Neuwagen, die dadurch teurer werden. Gutes Beispiel: der Kleinwagen Audi A2, der von 1999 bis 2005 produziert wurde. Von der Drei-Liter-Version (1.2 TDI-Motor) wurden nur 6.555 Stück verkauft. „Zu teuer“ war oft das Argument gegen das Spritsparmodell. In der

Zwischenzeit dürften aber auch überzeugte Gegner von Spritsparmodellen eingesehen haben, dass es mit den Schlagworten „größer, schneller und mehr Hubraum“ nicht unbedingt weitergeht. Die Konsequenz stellen aktuell die Hybridmodelle dar, die teilweise elektrisch und teilweise mit Verbrennungsmotor angetrieben werden.

Erste Versuche mit Elektromotoren datieren auf das Jahr 1900. Da Benzin aber günstig war, setzt sich der Trend nicht durch. In den 1990ern versuchte sich die Elite des deutschen Automobilbaus auf Rügen an Elektromobilität. Das Ergebnis landete in der Schublade, da eine Reichweite von 50 Kilometern als zu gering bewertet wurde. Stattdessen wurde, trotz des Ölschocks in den 1970ern, weiter auf verbesserte und verbrauchsredu-



Foto: © Volkswagen AG

zierte Verbrennungsmotoren gesetzt. 1997 stellte Toyota mit dem Prius den ersten Serienhybrid vor. Seit einigen Jahren ist die Entwicklung rasant vorangeschritten. Vom kleinen Stadtfloh Smart mit Mild-Hybrid (Start-Stop-Funktion, inklusive Nutzung der Bremsenergie) bis hinauf zum Porsche Panamera S Hybrid (2013) werden Ottomotoren inzwischen von Elektroantrieben unterstützt.

Hybrid als Fahrzeug mit zwei Herzen aus zwei Welten

Die Fahrzeuge mit den Herzen aus zwei Welten agieren bei allen Herstellern gleich: Der E-Motor, der quasi bei Drehzahl Null schon sein gesamtes Drehmoment entwickelt, schiebt effizient an, bis zu der Geschwindigkeit, bei der ein Ottomotor nicht mehr hoch drehen muss, um Leistung zu generieren. Vorteil: In der Stadt, wo Anfahr- und Abbremsmanöver häufig sind, können die E-Motoren ihren Wirkungsgrad voll entfalten, um Benzin zu sparen. Ein Anlasser entfällt, denn diese Funktion kann auch der Elektromotor erfüllen.

Durch die Start-Stop-Automatik, die den Motor im Stillstand blitzschnell ab- und nach dem elektrischen Start wieder anschaltet, wird der Verbrauch weiter gesenkt. Hinzu kommt die sogenannte „Segel“-Funktion, die den Verbrenner im „Schiebebetrieb“ komplett



Auf dem Autosalon in Genf wurde kürzlich der E-Golf vorgestellt.

werden sie zum rockstar der steuerberatung

move on



8. 5. 2014 in Hamburg
in der MagnusHall

14. 5. 2014 in München
in den Postgaragen

22. 5. 2014 in Frankfurt
in der Union Halle

Businessrends für Steuerberater.
Erleben Sie, welche digitalen Trends Sie als Steuerberater nutzen können. Live mit:

Christian Baudis
Internetexperte, bis 2008 Geschäftsführer von Google Deutschland
André Kwakernaat
Gründer von Twinfield (NL) und Pionier in der Online-Buchhaltung
Andreas Hermanutz
Geschäftsführer der Wolters Kluwer Software und Service GmbH

Weiterführende Informationen zu Veranstaltungsinhalten, Terminen und Anmeldung unter www.addison.de/move-on.

ADDISON

 Wolters Kluwer



Foto: © BMW AG, München

Den BMW I3 gibt es rein elektrisch, optional gibt es noch einen kleinen Verbrennungsmotor.

abschaltet. In Summe erbringen diese Maßnahmen in der Praxis Minderverbräuche um 20 bis 30 Prozent.

Noch eine Stufe weiter gehen die sogenannten Plug-in-Hybride. Bei ihnen kann das Fahrzeug mit dem Stromnetz verbunden und aufgeladen werden (Plug-in), kurze Strecken bis zu 30 km lassen sich damit rein elektrisch bestreiten. Zudem ist eine Vorklimatisierung möglich, da sich das Fahrzeug am Netz bereits vorwärmen oder kühlen lässt - gesteuert über eine Smartphone-App.

Akku größter Kostenfaktor für Hybrid- und Elektroautos

Hinzu kommt die wachsende Effizienz der Akkus, die meist für eine durchschnittliche Kilometerleistung von 40 km gut sind. Der Akku an sich ist aber nach wie vor ein großer Kostenfaktor, unabhängig vom Hersteller, und beläuft sich im Schnitt auf etwa 10.000 Euro. Damit wird auch der Fahrzeugpreis eines Plug-in-Fahrzeugs in die Höhe getrieben. Noch teurer wird ein Akku für ein reines Elektromobil, da die dafür erforderlichen Hochvoltbatterien dann auch über entsprechende Kapazitäten verfügen müssen, um Reichweiten jenseits von 160 Kilometern zu realisieren.

Kostet beim elektrischen Auto die Kilowattstunde Ladekapazität im Augenblick noch um die 500 Dollar, prognostizieren Studien der Unternehmensberatung McKinsey bis 2020 Preise um 200 Dollar. Tendenz danach: weiter

fallend. Bis dahin jedoch müssen Vorreiter in Sachen Elektroautos einen hohen Preis für ihr Umweltengagement bezahlen: Beispiel BMW I3 und der E-Golf - beide kosten etwa um 34.900 Euro. Teilweise beruht der hohe Preis auch darauf, dass exotische Materialien wie Carbon oder Magnesium für Leichtbau verarbeitet werden, die den Preis der Elektromobilität nach oben treiben. Hinzu gesellen sich Faktoren, welche die Nutzer nicht beeinflussen können.

Technisch scheinen die reinen Batteriefahrzeuge ausgereift, sind aber nicht günstig. Thomas Lieber, Leiter der Elektroentwicklung bei VW gesteht: „Der E-Golf ist bezahlbar, aber er wird im Vergleich zu einem ähnlich ausgestatteten Benziner circa 5.000 Euro, im Vergleich zum Diesel 3.000 Euro teurer sein.“ Dabei bleibt ein E-Mobil bis auf Weiteres ein reines Stadtfahrzeug, denn große Überlandpartien sind aktuell nicht möglich. Bei Ladezeiten von zwölf und mehr Stunden an der Haushaltssteckdose und der noch bescheidenen Lade-Infrastruktur haben es die Stromer schwer mit der Akzeptanz. Die Infrastruktur für die elektrische Mobilität wächst zwar (ca. 1.400 Stromtankstellen im März 2014), aber der Zugriff auf den wertvollen Saft wird durch bürokratische Hindernisse erschwert. Hinzu kommt die Angst - potenzieller - Interessenten, wegen leerer Akkus liegenzubleiben.

Ideal sind Nutzer natürlich ausgerüstet, wenn sie zu Hause und/oder im Büro über

eine entsprechende „Tank“-Möglichkeit verfügen. Wer längere Strecken fahren will, muss aber derzeit auf Benzin, Diesel oder Gas zurückgreifen. BMW-I3-Käufer können zusätzlich einen Benzinmotor ordern, der die Reichweite um bis zu 340 Kilometer verlängert. VW bietet Käufern eines neuen E-Golf gar für 30 kostenfreie Tage einen Pkw mit Verbrennungsmotor an, damit E-Mobilisten „entspannt“ in Urlaub fahren können.

Zahl der zugelassenen E-Autos noch ziemlich gering

Laut Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wurden in den ersten elf Monaten des Jahres 2013 lediglich 5.606 E-Mobile zugelassen. Das liest sich mit einem Zuwachs von 145,8 Prozent zwar beeindruckend, ist aber weit von dem Ziel der Bundeskanzlerin entfernt, die bis 2020 eine Million Stromer auf deutschen Straßen sehen will. Bis Ende 2013 haben allerdings auch Erdgasfahrzeuge beachtlich zugelegt (+67,2 Prozent), dafür haben Flüssiggas-Pkw (LPG) ein Minus von 55,1 Prozent erzielt.

Die Hersteller nehmen es mit dem Thema Elektromobilität durchaus ernst, was sich an der Zahl der Modelle ablesen lässt, die schon im Angebot sind oder demnächst auf den Markt kommen. Sieht man von Noch-Exoten wie Tesla ab, die nur in geringen Stückzahlen verkauft werden, drücken Hersteller ihre Modelle auf den Markt: Mercedes (Modelle: Smart ED, B-Klasse EV), BMW (Modelle: I3, I8), VW (Modelle: E-Up, E-Golf, Golf GTE), Mitsubishi (Modell: I-Miev), Renault (Modelle: Twizy, ZOE, Fluence), Nissan (Modell: Leaf), Ford (Modelle: Focus Electric) und zu guter Letzt Opel (Modell: Ampera) investieren in einen Zukunftsmarkt, der sich erst etablieren muss.

Ein Kernsatz aus dem VW-Konzern mit zwölf Marken und 315 Modellen ist, dass Elektromobilität „in der Mitte des Konzerns steht“. Und Thomas Lieber ergänzt: „Volkswagen will Elektromobilität in die Breite bringen und Breite heißt bei uns Golf. Schließlich wurden vom Dauerbrenner in den letzten 40 Jahren 30 Millionen Stück verkauft.“

Ähnlich argumentiert auch Carsten Breitfeld, der bei BMW Leiter der I-Entwicklung ist: „Wir haben uns die Begriffe I1 bis I9 schützen lassen.“ Aber erst zwei der geschützten Buchstaben-Zahlen-Kombinationen sind auf der Straße. Selbst für den mit rund 125.000 Euro teuren Sportwagen I8 sieht Breitfeld „Stückzahlen im vierstelligen Bereich“.

Es besteht Klärungsbedarf. Sowohl Politik als auch Stromkonzerne müssen sich schwer in die Riemen legen, um für die Elektromobilität entsprechende Voraussetzungen zu

schaffen. Dann könnte es, nach Einschätzung der „European Automobile Manufacturers Association“ (ACEA), bis ins Jahr 2020 so weit sein, dass geschätzte fünf bis acht Prozent der zugelassenen Fahrzeuge E-Mobile sind. Das bedeutet aber keinesfalls, dass die Zukunft rein elektrisch sein wird. Größere und große Distanzen werden auch in naher Zukunft den knauserigen Dieseln, den Plug-in-Hybriden und Gasantrieben vorbehalten sein: Der Zusatzverbrennungsmotor („Range Extender“) wird etwa beim BMW I3 zu mehr als 50 Prozent von den frühen Käufern geordert. Grund: Alle Nutzer treibt noch immer die Angst um, liegen zu bleiben – und da ist ein sehr kleiner Verbrennungsmotor als Erweiterung natürlich gern gesehen. Ob und wenn ja, wann es Brennstoffzellen-Autos in großer Stückzahl geben wird, steht noch in den Sternen. Es gibt Kooperationen von BMW mit Toyota, von Mercedes mit Renault-Nissan und Ford. Und VW treibt ebenfalls die Forschung voran. Bis alle Komponenten und die Fertigung anlaufen, bis es Lösungen für eine Druckminderung bei der Betankung gibt, sollten überzeugte Umweltschützer auf E-Mobile setzen, allerdings ohne zusätzlichen Verbrennungsmotor. Denn die Fahrt ohne Lärm ist nicht nur nachhaltig, sondern auch beruhigend. Wer danach wieder in seinen Verbrenner steigt, wird sich weit ins Gestrüpp zurückversetzt fühlen.



Josef Clahsen

lebt im baden-württembergischen Esslingen und war lange Jahre Chefredakteur bei einer Autofachzeitschrift. Seit einiger Zeit arbeitet

als freier Journalist und hat sich unter anderem auf das Thema Auto konzentriert.

E-Mail: joclahren@t-online.de



Hannes Rügheimer

ist seit über 20 Jahren Fachautor für Themen wie mobile Kommunikation, digitales Entertainment und Informations-Lösungen für Zuhause und im Auto. Er schreibt darüber

regelmäßig in einer Vielzahl namhafter Fach- und Publikumsmedien.

E-Mail: hr@editor-online.de

Apple und Google drängen ins Auto

Nach dem Kampf um die Vorherrschaft auf dem Smartphone-Touchscreen entbrennt nun ein ähnlicher Kampf um die Displays im Auto-Cockpit.

Seit Jahren kämpfen Apple und Google um die Vorherrschaft bei den Smartphones, jetzt dehnen sie diesen Kampf auch auf die Autos aus. Bereits zur CES, die im Januar in Las Vegas stattfand, kündigte Google die Gründung der „Open Automotive Alliance“ an: die Gründungsmitglieder Audi, General Motors, Honda und Hyundai sowie der Chiphersteller Nvidia wollen die Integration des Google-Mobilbetriebssystems Android ins Auto vorantreiben.

Auch Apple spricht schon lange mit Autoherstellern und wurde anlässlich des Genfer Auto-Salons konkreter. Die Einbindung von I-Phone-Apps ins Fahrzeug firmiert künftig unter dem Namen „Car Play“, die Liste der Unterstützer ist lang: BMW, Citroen, Ferrari, Ford, General Motors, Honda, Hyundai, Jaguar Land Rover, Mercedes-Benz, Kia, Mitsubishi, Nissan, Peugeot, Subaru, Suzuki, Toyota und Volvo.

Einige Hersteller kooperieren mit Google und Apple, wollen aber zukünftig nicht auf ihre hauseigenen Infotainment-Lösungen verzichten. Letztlich ist ihr Ziel nur, eine möglichst umfassende Unterstützung für die beiden marktbeherrschenden Betriebssysteme zu bieten. Und auch wenn etwa Audi sich bislang noch nicht offiziell zu Car Play bekannt hat, wird auch dieser Premiumhersteller wohl kaum kaufwillige I-Phone-Besitzer von der Nutzung ihres Lieblingssmartphones in ihrem Lieblingsfahrzeug ausschließen wollen.

Inhaltlich ähneln sich die beiden Konzepte: Klar ist, dass bestimmte Apps wie Internet-Radio-Streaming, Wettervorhersagen, Bahn- und Airline-Verpätungsmeldungen und Ähnliches im Auto viel Nutzen bringen. Klar ist aber auch, dass ihre Bedienung auf dem kleinen Smartphone-Display während der Fahrt alles andere als der Fahrsicherheit zuträglich ist. Also geht es Google und Apple vor allem darum, handverlesene

Apps mit den Bedienelementen und -konzepten (auch per Sprachsteuerung) des Fahrzeugs zu bedienen. Gleichzeitig soll aber deren Input übers Smartphone live per Internet aktualisiert werden.

Weitere Aspekte sind der Zugriff auf die im Smartphone gespeicherten Entertainment-Inhalte und – eventuell – die Nutzung des Smartphones als Internet-Modem für die bordeigenen Info- und Navigationssysteme.

In einigen Bereichen gibt es noch Konfliktpotenziale: So preist etwa Apple die Vorzüge der Routenplanung mit dem I-Phone-eigenen Kartenprogramm als großen Vorteil von Car Play und lässt sein System damit in Konkurrenz zum bordeigenen Navi-System treten. Andererseits ist auch das nicht ganz neu – schon länger gibt es von verschiedenen Herstellern, wie BMW oder Audi, Navigationssysteme, in denen Googles Geo-Informationssysteme wie „Google Maps“ und „Google Earth“ integriert sind. Hier wird letztlich jeder Fahrzeug- und Infotainmentsystemhersteller selbst entscheiden, welche Möglichkeiten er seinen Kunden einräumt und welcher Navigations- und Verkehrstelematikplattform er letzten Endes den Vorzug gibt.

Ganz klar ist für die Autohersteller aber eines: Google und Apple sind als Partner für die Infotainment- und Kommunikationsausstattung ihrer Fahrzeuge willkommen.

In tiefer liegenden, sicherheits- und funktionsrelevanten Software-Ebenen der Autos setzen die Hersteller aber nach wie vor auf traditionelle Zulieferer und ihre traditionellen Software-Entwicklungsumgebungen. Zwar forscht gerade Google schon länger im Automotive-Bereich – etwa mit einem eigenen selbstpilotierenden Auto. Diese Aktivitäten haben aber mit der Zusammenarbeit in der „Open Automotive Alliance“ nichts zu tun und sind komplett eigenständig zu betrachten.

Steuerberater-Apps

Direkter Draht zum Mandanten

Kanzlei-Apps für Smartphones und Tablet-Computer informieren Mandanten über Neuheiten im Steuerrecht, erinnern an Termine, geben Einblick in die Finanzen des eigenen Unternehmens und unterstützen bei der Belegeinreichung.

Seit die Mobiltelefone „smart“ geworden sind, verliert die Sprachkommunikation zunehmend an Bedeutung. Laut einer Untersuchung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte wird sich das Verhältnis von mobiler Sprachkommunikation und Datennutzung innerhalb der nächsten vier Jahre vollständig gedreht haben – fast 70 Prozent der Umsätze werden dann mit Datendiensten erwirtschaftet.

Mithin werden die Bedeutung von Apps weiter steigen und die Downloadzahlen zumindest in den nächsten Jahren immer neue Rekordmarken setzen. Schon 2013 wurden nach Angaben des Marktforschungsunternehmens Gartner weltweit mehr als 100 Milliarden Apps auf mobile Geräte geladen, 2014 sollen es schon mehr als 140 Milliarden sein. Auch wenn die Nutzer aus jeweils rund einer Million verschiedener Apps im Google Play Store oder bei Apple iTunes wählen können, sind sie sehr wählerisch und nutzen auf ihren Smartphones oder Tablets durchschnittlich jeweils nur rund 20 verschiedene Anwendungen.

Bei vielen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern könnte sich darunter eine App befinden, die von den Anbietern von Kanzlei-Software stammt. Diese sind nämlich längst auf den App-Zug aufgesprungen und beziehen die mobilen Geräte ihrer Kunden zunehmend in ihre Lösungen ein.

Datev-App 50.000 Mal heruntergeladen

Schon 2010 veröffentlichte die Nürnberger Datev die Datev-App für mobile Geräte, die das Apple-Betriebssystem iOS einsetzen. Sie wurde laut Datev bisher nahezu 50.000 Mal heruntergeladen. Die Datev-App bietet einen Schnellrechner zu steuerlichen, finanzmathematischen und kaufmännischen Fragen, mit

denen die Steuerberater schon während des Besuchs beim Mandanten eine Ersteinschätzung von vielen betriebswirtschaftlichen Fragen abgeben können. Mit dem Zugriff auf Lexinform und die Infodatenbank steht zudem ein umfangreiches Angebot an Fachinformationen auch mobil zur Verfügung.

Erst kürzlich wurde die App um die Funktion der „mobilen Auswertungen“ erweitert. Steuerberater können damit Auswertungen am PC erstellen, im Rechenzentrum speichern und – drahtlos – beim Mandanten direkt auf dem Apple I-Pad präsentieren. „Das geschieht natürlich verschlüsselt und abgesichert mit höchsten Standards“, sagt Benedikt Leder von der Datev. Zudem liefert die App Nachrichten rund um die Themen Steuern, Wirtschaftsprüfung und Recht. Hinzu kommen Wirtschaftsnachrichten oder der Zugriff auf Datev-Blogs sowie Videos und Podcasts des Nürnberger Unternehmens. Sämtliche Inhalte des öffentlichen Nachrichtensbereichs, die auch über die Internetseite www.datev.de verbreitet werden, stammen übrigens von der Datev-internen Redaktion.

Für Datev-Kunden, die mobile Geräte mit Android oder Windows Phone als Betriebssystem einsetzen, gibt es zwar keine App, doch sie können die Webseite „app.datev.de“ nutzen: Hier werden die gleichen Inhalte wie in der iOS-Datev-App angezeigt. „Eigene Apps in den Marktplätzen der anderen Systeme bieten wir derzeit nicht an, prüfen aber in regelmäßigen Abständen die Marktdurchdringung in unserer Zielgruppe“, erläutert Leder.

Wolters Kluwer bedient mit der App „Addison Mobile Reports“ alle drei führenden mobilen Betriebssysteme – Android, iOS und Windows Phone – und stellt die Anwendungen in den App-Stores kostenfrei zum Download bereit. Mit „Mobile Reports“

Foto: MikhailSh / Shutterstock.com

können auch Mandanten ihre betriebswirtschaftliche Auswertung auf mobilen Endgeräten einsehen. Sie erhalten die monatliche Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich und Veränderung, Analysen der Erträge und Aufwendungen in tabellarischer und grafischer Darstellung direkt aufs Smartphone oder Tablet. Außerdem haben sie Einsicht in die Analysen der Liquiditätsentwicklung sowie Entnahmen. Die App ermöglicht ihnen damit unabhängig von ihrem Aufenthaltsort eine umfassende Übersicht über ihre aktuellen Unternehmenskennzahlen.

Damit die unternehmenskritischen Finanzinformationen im Fall eines Verlusts eines mobilen Geräts nicht in falsche Hände geraten, speichert die Addison-App die Daten nicht auf den Smartphones oder Tablets der Mandanten ab, sondern zeigt sie lediglich an. Wird die Anwendung geschlossen oder meldet sich der Mandant beim Online-Portal ab, verschwinden die Daten wieder vom mobilen Gerät.

Die Kanzlei Maisenbacher, Hort & Partner mit Sitz in Karlsruhe und Niederlassungen in Baden-Baden sowie im rheinland-pfälzischen Landau setzt die Mobile Reports ein



und erhält von den Mandanten „durchweg positive Rückmeldungen“. Sie ließ sich die App von Addison für eine einmalige Einrichtungspauschale von 289 Euro personalisieren. „Die permanente Verfügbarkeit

unterstützt das Fotografieren der Belege, sorgt für die Datenübertragung, stellt die Online-Mandantenakte mit allen zugehörigen Dokumenten dar und ist gleichzeitig Auswertungs- und Informationszentrale.

„Weil wir eine sehr technik-affine Steuerkanzlei sind, war es für uns keine Frage, dass wir unseren Mandanten frühzeitig eine mobile Anwendung bieten wollen.“

Karsten Kempin, Steuerkanzlei Kempin aus Würzburg

der wichtigsten Unternehmenskennzahlen ist ein Komfort, den viele Mandanten nicht mehr missen möchten“, berichtet StB Thomas Weisbrod, der in der Kanzlei für das App-Projekt verantwortlich zeichnet. Er lobt vor allem die einfache Bedienbarkeit und den hohen Mehrwert für die Mandanten.

HMD-Software aus dem bayerischen Andechs bedient Steuerkanzleien mit der individuell personalisierbaren HMD.App für Apples I-Pad, I-Pod und I-Phone. Sie verschafft dem Nutzer nicht nur eine Übersicht, sondern organisiert auch den Belegtransfer: Die App

Der Softwarehersteller Simba aus dem baden-württembergischen Ostfildern mischt seit diesem Jahr auf dem App-Markt mit einem eigenen Angebot mit. Seine Kanzlei-App wird es zunächst nur für Smartphones mit IOS geben, später sollen eine Android-Version und eine Version für Tablets folgen.

Die Simba-App ermöglicht es dem Steuerberater, Stamm- sowie Bewegungsdaten abzurufen und darzustellen, was er etwa während eines Mandantentermins nutzen kann: Auswertungen und Informationen werden auf seinem Smartphone in Echtzeit angezeigt und

lassen sich mit dem Mandanten besprechen. „Zu unseren obersten Unternehmensprämissen gehört die Datensicherheit. Aus diesem Grund hat unsere Entwicklung zusätzliche Zeit investiert, um unseren Anwendern eine besonders sichere Lösung anbieten zu können“, sagt Rainer Börke, Vertriebsleiter bei Simba. Das Unternehmen stellt das vierstufige Sicherheitskonzept als wesentlichen Vorteil gegenüber Mitbewerber-Apps heraus.

1. Es werden nur zentral von der Kanzlei freigegebene Informationen zum Abruf zugelassen.
2. Die Apps greifen niemals direkt auf den zentralen Kanzleiserver zu, sondern nur auf einen dazwischen geschalteten Portalserver, auf den die freigegebenen Daten „gepusht“ werden. Eine Speicherung auf den Smartphones ist ausgeschlossen.
3. Verschlüsselung: Die Daten werden auf allen Ebenen mittels eines Verfahrens kodiert, das auch im Online-Banking zum Einsatz kommt.
4. Nur zuvor berechtigte Geräte erhalten Zugang zum Portalserver. Das zentrale Management der Smartphones erlaubt überdies, im Falle eines Geräteverlusts das betroffene Smartphone schnell zu sperren. Weitere Apps kommen von den Steuerberaterverbänden, die ihre Mitglieder per App mit Verbandsinformationen bedienen, aber auch von den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nützliche, steuerfachbezogene Anwendungen in die App-Stores zum Download einstellen.

Deloitte stellt kostenfreie App zur Verfügung

So bietet Deloitte die kostenfreie hauseigene „Tax App“, die seit Oktober 2012 knapp 4.000-mal heruntergeladen wurde. Sie bringt Fachbeiträge zu aktuellen Steuerthemen auf mobile Geräte mit Android oder IOS. Die Artikel informieren über die Entwicklungen in den Bereichen Unternehmensteuer, Internationales Steuerrecht, Indirekte Steuern/Zoll, Arbeitnehmerbesteuerung, Verfahrensrecht, steuerliche Rechnungslegung, Arbeitnehmerentsendung und Personal sowie Transfer Pricing.

Neu ist der Deloitte-Gesetzesticker. Nutzer der App können die Entstehung neuer Gesetze bis zur finalen Gesetzgebung verfolgen. Mit der Funktion „Tax 4 me“ lässt sich die App personalisieren und die Nutzer können einzelne, für sie besonders interessante Artikel als ihre persönlichen Favoriten speichern. Deloitte hat auch an die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gedacht, die international tätig und häufig per Flugzeug zu ihren

Vorsicht bei Apps

Geht es um Datensicherheit und Datenschutz, sollten die Steuerberater ein besonderes Augenmerk auf die mobilen Anwendungen legen, die auf Smartphones und Tablets installiert sind.

Forscher des Fraunhofer-Instituts für Angewandte und Integrierte Sicherheit (Aisec) in Garching bei München testeten 10.000 der beliebtesten Android-Apps und deckten zum Teil gravierende Sicherheitslücken und Datenschutzverletzungen auf. 91 Prozent der Apps verlangen von den Nutzern die Erlaubnis, selbstständig Verbindungen mit dem Internet herzustellen. Alarmierend ist, dass die meisten Anwendungen das nutzen, um gleich beim Start der App ungefragt persönliche Daten zu verschicken – ohne Wissen des Telefonbesitzers. „Der technisch nicht versierte Nutzer hat nach der Installation keine Möglichkeit, zu prüfen, welche Verbindungen die App nach draußen tatsächlich aufbaut und welche Daten übermittelt werden“, sagt Dr. Julian Schütte, Projektleiter für Mobile Sicherheit am Fraunhofer Aisec.

Darüber hinaus bedrohen laut Aisec schlecht programmierte Apps die Datensicherheit. Mehr als ein Viertel der Anwendungen gibt zwar vor, eine sichere Verbindung zum Internet aufzubauen, schaltet aber die Prüfung des Serverzertifikats explizit ab, sodass

die Verbindung leicht angreifbar ist. Wissenschaftler des Darmstädter Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie (SIT) konnten bei 30 von 2.000 Android-Apps die SSL-Verschlüsselung knacken.

Für größere Organisationen bietet das Fraunhofer-Institut mit „App-Ray“ eine Lösung an, die eine vollautomatische Analyse und Einschätzung der Sicherheit von Android-Apps nach vorher von der IT-Abteilung festgelegten Kriterien vornimmt. So kann man die Analyse mit App-Ray genau auf die unternehmensspezifischen Anforderungen zuschneiden.

Steuerkanzleien ohne eigene IT-Abteilung müssen aber nicht auf eine Sicherheitsüberprüfung der auf den Kanzleigeräten eingesetzten Apps verzichten. Der Tüv Rheinland informiert einerseits unter www.checkyourapp.de über geprüfte Apps, testet aber andererseits auch auf Wunsch einzelne Geräte. Dazu kommen Tüv-Mitarbeiter eigens ins Haus. Auch das DAI-Labor an der TU Berlin informiert unter www.androlyzer.com über unsichere Apps und bietet damit ein Analysewerkzeug für Smartphones an.

Steuerrecht spezialisierte Rechtsanwälte in der näheren Umgebung nennt. Anwälte, die in der Liste erscheinen möchten, müssen sich beim Anbieter dafür bewerben.

„Law Connect“ bietet Steuerkanzleien die Möglichkeit, die App zu personalisieren, allerdings nicht umsonst. Die Kosten hängen von den gewählten Dienstleistungen ab und können sich auf einen vierstelligen Eurobetrag belaufen. Dafür erhalten die Kunden aber eine Anwendung, die per Content-Management-Lösung mit Inhalten bestückt werden kann. Mit automatischen Benachrichtigungen kann man die Mandanten an Termine erinnern, zu Veranstaltungen einladen oder mit aktuellen Informationen versorgen. Möchte der Mandant mit der Kanzlei Kontakt aufnehmen, dann kann er dies direkt aus der App heraus machen: Ein Klick auf den entsprechenden Eintrag stellt automatisch die Telefonverbindung her oder startet die E-Mail-Funktion des mobilen Geräts.

Die Steuerkanzlei Kempin aus Würzburg hat sich für das Angebot von Law Connect entschieden. „Weil wir eine sehr technikaffine Steuerkanzlei sind, war es für uns keine Frage, dass wir unseren Mandanten frühzeitig eine mobile Anwendung bieten wollen“, sagt Karsten Kempin. Er sieht das als Dienstleistung, die dem Mandanten einen kostenfreien Mehrwert bringt.

Die App der Steuerkanzlei Kempin enthält, neben den bereits genannten Funktionen Connect und Push-Nachricht zur Erinnerung an bevorstehende Steuertermine, auch Mehrwertdienste wie ein Fahrtenbuch und die Reisekostenabrechnung. Damit können die Mandanten bereits unterwegs alle für die Steuerberechnung notwendigen Informationen erfassen sowie Belege fotografieren und an die Kanzlei übermitteln.

Eine personalisierbare App, die sich an Steuerkanzleien richtet, hat auch der Kölner Deubner-Verlag im Programm. Sie ist für Smartphones unter IOS und Android erhältlich und bietet den Mandanten aktuelle Informationen zu steuerlichen Themen. Diese sind nach Gruppen gegliedert, damit die Mandanten gezielt die Infos abrufen können, die sie interessieren. „In der Rubrik ‚Wissenswertes‘ hält die App ausführliche Informationen zu einzelnen ausgewählten steuerrechtlichen Fragestellungen bereit. 1. Was ist bei der Führung eines Fahrtenbuchs zu beachten? 2. Welche Möglichkeiten steuerbegünstigter Gehaltszuwendungen an Arbeitnehmer gibt es? Mit diesen Informationen erhalten Mandanten eine erste Hilfestellung, die allerdings eine ausführliche Beratung nicht ersetzt“, berichtet Axel Len-

Mandanten unterwegs sind: Alle Inhalte, die übrigens von Deloitte selbst erstellt werden, lassen sich auf den Smartphones oder Tablets speichern und können so auch gelesen werden, wenn die Geräte offline sind.

Ernst & Young beliefert Android und IOS-Geräte über die „EY Tax & Law DE News“-App wöchentlich mit Neuigkeiten zu steuerrechtlich relevanten Themen und einem digitalen Zugang zum vierteljährlich erscheinenden Magazin „Tax & Law“. Pricewaterhouse Coopers hingegen setzt auf die Beliebtheit von IOS-Geräten und liefert sein Mandantenmagazin „Next.“ elektronisch auf I-Phones

und I-Pads aus. Darüber hinaus erhalten die Nutzer Zugang zu Video-Interviews, Audio-Podcasts und interaktiven Grafiken.

Mit dem Berliner Start-up Law Connect GmbH versucht ein Kanzleisoftware-unabhängiger Anbieter Fuß zu fassen – und das offenbar recht erfolgreich. Angesichts der mehr als 10.000 Downloads dürfte die kostenfreie App „Law Connect Steuerrecht“ zu den beliebtesten im Bereich Steuer gehören, obwohl sie keine aktuellen Steuer-News, sondern lediglich einen Überblick über das Steuerrecht bietet. Eine zusätzliche Funktion ist die GPS-gestützte Anwaltssuche, die ausgewählte, auf

die, Produktmanager beim Deubner-Verlag. Die genannten Informationen sowie die Inhalte der Rubrik Steuertermine werden von der Fachredaktion des Verlags in die App eingestellt, „die Inhalte der Rubrik ‚Die Kanzlei‘ werden vom Steuerberater vorgegeben. Hier binden wir die Informationen, Texte und Bilder ein, die uns der Steuerberater vorgibt“, sagt Lendle. Standardmäßig vorgesehen sind eine Karte mit dem Standort sowie die Adress- und Kontaktdaten der Kanzlei. Alternativ oder ergänzend können Angaben beispielsweise zum Leistungsangebot oder zu einer eventuellen Spezialisierung berücksichtigt werden. Die Personalisierung erfolgt kostenfrei durch den Deubner-Verlag, sofern sich die Kanzlei für ein Abonnement für monatlich 14,90 Euro und einjähriger Laufzeit zur Nutzung der App entschieden hat. Die Steuerkanzlei Schmetz aus Düsseldorf nutzt eine personalisierte Version der Deubner-App. „Mit der App habe ich eine weitere Möglichkeit, neue Mandanten auf die Kanzlei aufmerksam zu machen“, erklärt StB Markus

Schmetz. Deshalb bietet er die Anwendung nicht nur seinen Mandanten an, sondern stellt sie für jedermann zum kostenfreien Download bereit. Allein im Google Play Store haben bereits mehr als 50 Nutzer die App des Steuerberaters heruntergeladen.

Mit Neujahrsgrüßen Mandanten auf App aufmerksam gemacht

Zur guten Nachfrage hat sicherlich beigetragen, dass Schmetz die Neujahrsgrüße an seine Mandanten dazu nutzte, auf die App aufmerksam zu machen. Nun wartet er auf die Weiterentwicklung der Anwendung: Der Verlag hat in Aussicht gestellt, zusätzliche Funktionen anzubieten. So könnte die App vielleicht bald die Mandanten bei der Reisekostenabrechnung unterstützen oder die Einreichung von Belegen ermöglichen, die mit dem Smartphone oder Tablet fotografiert wurden.

Sobald die Funktionen verfügbar sind, will Schmetz sie seinen Mandanten zur Verfügung stellen, um seinen Vorsprung gegen-

über anderen Kanzleien zu wahren. Karsten Kempin aus Würzburg ist sich jedenfalls sicher, dass in Zukunft kein Weg an einer mobilen App vorbeiführen wird: „Ich bin überzeugt, dass eine mobile Kanzlei-App schon bald zur Standardausstattung einer Steuerkanzlei gehören wird.“



Stefan Gneiting

aus München schreibt seit vielen Jahren als freier Journalist vor allem über IT und Telekommunikation. Seine Artikel werden in Fachzeitschriften, Online-Medien, Publi-

kumszeitschriften und Kundenmagazinen veröffentlicht.

E-Mail: stefan@stefan-gneiting.de

Agenda:

- ✗ Mehr Zeit für Ihre Mandanten
- ✗ Mehr Rentabilität für Ihre Kanzlei

Agenda ist der Partner für die kleine Steuerkanzlei. Wir unterstützen Sie mit einem schlanken Komplettsystem, das Ihnen Freiräume schafft für das, was wirklich zählt: Die persönliche Betreuung Ihrer Mandanten und die maximale Rentabilität Ihrer Kanzlei.

agenda-software.de/steuerberater

Jetzt

Infopaket
anfordern:

T. 08031 2561-427

Software

IT-Lösungen und
Rechenzentrum

Service

Wissen

E-Bilanz-gerecht kontieren und buchen



Hier erhalten Sie konkrete Handlungsanweisungen, wie Sie bereits unterjährig steuerlich korrekt nach der E-Bilanz buchen. Eine Liste der neuen DATEV-Konten unterstützt Sie bei der fehlerfreien Kontierung. Der Experte Wilhelm Krudewig gibt Ihnen leicht verständliche Tipps und viele Beispiele für die Praxis. Außerdem zeigt er Ihnen Kontrollmechanismen, um Fehler des Finanzamts im Steuerbescheid zu erkennen. Inklusive eBook & Arbeitshilfen online.



Autor: Wilhelm Krudewig
Verlag: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg
Umfang: 186 Seiten
Ausführung: Broschur
Auflage: 2. Auflage 2014
ISBN: 978-3-648-04932-7
Preis: 34,95 € inkl. MwSt.

HAUFE.

Schwierige Geschäftsvorfälle richtig buchen



Bei den laufenden Buchungen ist es wichtig, auch die Auswirkungen auf Jahresabschluss und Bilanz im Blick zu haben. Anhand zahlreicher Beispiele erklärt das Buch Schritt für Schritt, wie Sie bereits unterjährig mit Blick auf den Jahresabschluss buchen und, falls nötig, umbuchen. Denn Fehler in der Bilanz oder in der Einnahmen-Überschussrechnung können negative steuerliche Auswirkungen auf Ihr Unternehmen haben. Inklusive eBook & Arbeitshilfen online.



Autorin: Iris Thomsen
Verlag: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg
Umfang: 420 Seiten
Ausführung: Broschur
Auflage: 9. Auflage 2014
ISBN: 978-3-648-04919-8
Preis: 39,95 € inkl. MwSt.

HAUFE.

Steueränderungen 2014



Vertrauen Sie auf das kompetente Autorenteam von PricewaterhouseCoopers AG WPG und verpassen Sie keine wichtige Steueränderung. Dieses jährlich erscheinende Arbeitsbuch bietet Ihnen die Rechtsprechungs- und Verwaltungsänderungen aus 2013, die Steueränderungen 2013/2014, die aktuellen Steuerreformpläne 2014/2015. Mit Sonderkapiteln: steuerliches Reisekostenrecht 2014, Erbschaft und Schenkung, Verrechnungspreise. Inklusive eBook.



Autoren: PricewaterhouseCoopers AG WPG (Hrsg.)
Verlag: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg
Umfang: 535 Seiten
Ausführung: Broschur
Auflage: 12. Auflage 2014
ISBN: 978-3-648-03921-2
Preis: 79,00 € inkl. MwSt.

HAUFE.

Änderungen vorbehalten

Umsatzsteuer in der Praxis



Dieses Buch zeigt Ihnen anhand von Beispielen und Praxistipps, wie Sie bei der Umsatzsteuer alles richtig machen und Wahlrechte zum eigenen Vorteil nutzen. Ob Rechnungsstellung, Liefer-, Dreiecks- und Lagergeschäfte, internationale Leistungsbezüge, Besteuerung der Personen- und Kapitalgesellschaften, profitieren Sie vom Fachwissen eines Experten. Mit Erfahrungsberichten zu Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Tipps für Berater. Inklusive eBook & Arbeitshilfen online.



Autor: Rüdiger Weimann
Verlag: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg
Umfang: 780 Seiten
Ausführung: Broschur
Auflage: 12. Auflage 2014
ISBN: 978-3-648-03896-3
Preis: 69,00 € inkl. MwSt.

HAUFE.

Steuer-Paket 2013: Ertragsteuern und Umsatzsteuer



Das Steuer-Paket 2013 beinhaltet die Veranlagungshandbücher Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Die Bände bieten Ihnen alle relevanten Grundlagen für eine fundierte Veranlagung. Alle Bände im Steuer-Paket enthalten die aktuellen Änderungsgesetze und die neuesten Verwaltungsanweisungen. Aktuelle Übersichten informieren Sie schnell über die neu aufgenommenen Regelungen. Mit jedem Band erhalten Sie Zugriff auf die Online-Datenbank.



Autoren: Boveleth, Schmitz, Brandenburg, van Lishaut, Lennartz, Widmann, Verweyen

Verlag: IDW Verlag GmbH, Düsseldorf

Umfang: 6.500 Seiten

Ausführung: Hardcover

Auflage: 9. Auflage 2014

ISBN: 978-3-8021-1948-4

Preis: Subskriptionspreis bis 31.07.: **119,00 €** danach **149,00 €**



Anleitung zur KSt- und GewSt-Erklärung 2014



Zeile für Zeile führt die Anleitung durch die Vordrucke. Fachlich fundierte Erläuterungen und weiterführende Hinweise sind verlässliche Wegweiser bei der Erstellung der Steuererklärungen. Zahlreiche Beispiele verdeutlichen, wie sich unterschiedliche Steuergestaltungen konkret auswirken. Berücksichtigt sind die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung sowie die gesetzlichen Regelungen im Bereich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das Jahr 2013.



Autoren: Ewald Dötsch/Torsten Werner

Verlag: Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Umfang: 372 Seiten

Ausführung: Broschur

Auflage: 1. Auflage 2014

ISBN: 978-3-7910-3334-1

Preis: **59,95 €** inkl. MwSt.



Die KG und die GmbH & Co. KG



Welche steuerlichen und rechtlichen Aspekte müssen bei der Kommanditgesellschaft und der GmbH & Co. KG beachtet werden? Welche Besonderheiten gibt es in den verschiedenen „Lebensphasen“ der KG – bei der Gründung, der Gewinnermittlung und Besteuerung, bei Ausscheiden der Gesellschafter, bei der Auflösung der KG inklusive Realteilung, bei Vererbung von Anteilen an der KG? Fachkundig liefern die Autoren das erforderliche Wissen und geben praxistaugliche Erläuterungen.



Autoren: Michael Preißer/Matthias von Rönne

Verlag: Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Umfang: 488 Seiten

Ausführung: Hardcover mit Abbildungen

Auflage: 3., aktual. u. überarb. Aufl. 2013

ISBN: 978-3-7910-3283-2

Preis: **99,95 €** inkl. MwSt.



Schätzung von Besteuerungsgrundlagen



Aus drei Richtungen nähern sich die Experten dem Thema: Im Besteuerungsverfahren, z. B. bei Nichtabgabe der Steuererklärung: Wie sollten Betroffene bei einer Schätzung durch das Finanzamt argumentieren? Im finanzgerichtlichen Verfahren, wenn der Streit außergerichtlich nicht beigelegt werden konnte: Welche Besonderheiten gilt es dann vor dem Finanzgericht zu beachten? Und: Rechtsgrundlagen und Wege der Verteidigung bei einer Schätzung im Steuerstrafverfahren.



Autor: Roland Höft u.a.

Verlag: Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Umfang: 160 Seiten

Ausführung: Hardcover

Auflage: 1. Auflage 2014

ISBN: 978-3-7910-3207-8

Preis: **69,95 €** inkl. MwSt.



Die Aktiengesellschaft



Detaillierte Darstellung der Gesellschaftsform AG: Von der Gründung der Aktiengesellschaft über den laufenden Geschäftsbetrieb bis zur Auflösung und Liquidation.

Neu in der 7. Auflage u. a.:

- Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
- Änderungen durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnSFuVG)
- Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)



Autoren: Manz/Mayer/Schröder (Hrsg.)

Verlag: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg

Umfang: 1156 Seiten

Ausführung: Hardcover

Auflage: 7. Auflage 2014

ISBN: 978-3-648-03846-8

Preis: 118,00 € inkl. MwSt.

HAUFE.

Veranlagungshandbuch Energie- & Stromsteuergesetz



- Umfassende Sammlung der Rechtsgrundlagen
- Verknüpfung von Energie- und Stromsteuerrecht und Erneuerbare-Energie-Gesetz
- Systematische Zusammenstellung von Gesetz, Durchführungsverordnung, Verwaltungsanweisungen und wichtigen Urteilen
- Praktische Hilfestellung bei den Fragen zu u. a. EEG-Begrenzungsanträge, Netzentgeltreduzierung, Energiemanagementsysteme



Autoren: Karen Möhlenkamp, Knut Milewski

Verlag: IDW Verlag GmbH, Düsseldorf

Umfang: ca. 600 Seiten

Ausführung: Hardcover

Auflage: ca. April 2014

ISBN: 978-3-8021-1976-7

Preis: ca. 69,00 €



Wirtschaftsgesetze



Die IDW Textausgabe Wirtschaftsgesetze enthält alle wichtigen Vorschriften für die tägliche Arbeit von Prüfern und Beratern. Auch Rechtsanwälten und Buchprüfern bietet sie eine sichere Entscheidungsgrundlage. Die 30. Auflage hat den Rechtsstand 1. Januar 2014. Alle Gesetzesänderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet und werden in Fußnoten erläutert. Mit der Buchausgabe erhalten Sie zusätzlich den direkten Online-Zugang auf www.idw-verlag.de/wirtschaftsgesetze.



Autoren: IDW Verlag GmbH

Verlag: IDW Verlag GmbH, Düsseldorf

Umfang: 2.232 Seiten

Ausführung: Hardcover

Auflage: 30. Auflage 2014

ISBN: 978-3-8021-1960-6

Preis: 43,00 € inkl. MwSt.



Änderungen vorbehalten

Lageberichterstattung



Der Lagebericht: neben dem Abschluss zentrales Instrument der Rechnungslegung, in seinen Inhalten nur grob umrissen wird er durch Rechnungslegungs Standards konkretisiert. Das Buch stellt die neuen Regelungen DRS 20 und DRS 16 dar, gibt Anwendungshilfen und erläutert den IFRS Practice Statement Management Commentary. Dabei berücksichtigt es die unterschiedlichen Vorschriften für die Lageberichte von kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen.



Autoren: Christian Fink/Peter Kajüter/Norbert Winkeljohann

Verlag: Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Umfang: 378 Seiten

Ausführung: Hardcover mit Abbildungen

Auflage: 1. Auflage 2013

ISBN: 978-3-7910-3299-3

Preis: 69,95 € inkl. MwSt.





Googles Ex-Deutschland-Chef spricht vor Steuerberatern

„Wegweisende Trends für innovative Steuerberater“ stehen bei drei Veranstaltungen von Addison im Mai in Hamburg, München und Frankfurt am Main im Mittelpunkt.

Google fasziniert viele, schließlich nutzen Millionen Menschen allein in Deutschland tagtäglich Produkte und Anwendungen des US-Konzerns: ob in Form der Internet-Suchmaschine, über Google-Betriebssysteme

für Smartphones und Tablet-PCs bis hin zur Routenplanung per Google Maps. Auch Steuerkanzleien können von der Suchmaschine profitieren, indem sie etwa aktiv Suchmaschinenmarketing betreiben, um bei den

Ergebnissen ganz oben zu landen. Sie können sich nun einen Eindruck verschaffen, wie der Konzern tickt: im Mai präsentiert die Wolters Kluwer Software und Service GmbH aus Ludwigsburg, die mit ihrer Software Addison am Steuerberatermarkt präsent ist, den Ex-Google-Geschäftsführer in Deutschland, Christian Baudis im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Move on“. In seinem Vortrag geht er, so kündigt Wolters Kluwer in einer Pressemitteilung an, „auf die tiefgreifenden Veränderungen ein, die sich aktuell sowohl bei den Endgeräten als auch bei den Anwendungen vollziehen.“

Neben Baudis spricht auch André Kwakernaat, Gründer des niederländischen Cloud-Software-Anbieters Twinfield zu den Veranstaltungsteilnehmern. „Er hat“, so Wolters Kluwer, „mit seiner Online-Buchhaltungslösung die Art und Weise, wie Steuerberater, Buchhaltungsbüros und mittelständische Unternehmen zusammenarbeiten, revolutioniert.“ Abgerundet wird das Programm durch Präsentationen von Addison-Softwarespezialisten, die den Besuchern neue Entwicklungen vorstellen.

Veranstaltungsdaten:

8. Mai Hamburg, Magnus Hall

14. Mai München, Postgaragen

22. Mai Frankfurt am Main, Union Halle

Anmeldung unter www.addison.de/moveon

Ab 2017 automatischer Informationsaustausch

Bald soll es einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten geben.

Im Kampf gegen Steuerflucht haben viele Staaten einen Zeitplan zum Austausch von Informationen über Finanzkonten vereinbart. Demnach soll der erste Informationsaustausch im Jahr 2017 stattfinden, wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Mitte März mitteilte. Zu dem sogenannten automatischen Informationsaustausch in Steuersachen sowie dem Zeitplan hätten sich 44 Staaten und Gebiete bekannt, so das BMF. Dazu zählen, neben Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien, auch Liechtenstein, Luxemburg, Bermuda und die Cayman Islands. Das BMF sprach in einer Pressemitteilung von einem „Meilenstein“. Der neue Standard solle die Möglichkeiten zur Bekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung erheblich verbessern: „Wir appellieren an alle Finanzzentren, sich im Einklang mit ihrer Verantwortung innerhalb des globalen Finanzsystems diesem Zeitplan anzuschließen.“

Arbeitnehmer wünschen sich mehr Kritik vom Chef

Knapp drei Viertel der deutschen Arbeitnehmer wünschen sich mehr Feedback von ihrem Vorgesetzten, so eine Studie.

Nach einer Mitte März veröffentlichten Studie des Düsseldorfer Karriereberaters von Rundstedt unter 661 Berufstätigen in Voll- und Teilzeit, sind 87 Prozent der deutschen Arbeitnehmer der Meinung, einen guten Job zu machen.

Frauen treten dabei etwas selbstbewusster auf als Männer: Von ihnen schätzen 89 Prozent ihre Arbeit als gut ein, während es bei den Männern 85 Prozent sind. Fast ebenso viele Befragte (84 Prozent) glauben, ihre Stärken und Talente zu kennen.

Trotzdem wünschen sich rund drei Viertel (73 Prozent) der Befragten mehr Feedback von ihrem Vorgesetzten, 55 Prozent suchen auch den regelmäßigen Austausch mit dem Chef. Aber auch das Feedback der Kollegen scheint wichtig zu sein: 63 Prozent der Befragten geben an, dass die eigene Leistungseinschätzung mit der Wahrnehmung der Kollegen übereinstimme. Rund 52 Prozent reflektiert der Umfrage zufolge regelmäßig darüber, was sie beruflich bereits geschafft haben und was es noch zu erreichen gilt. Das schlägt sich anscheinend auch in den Gehaltsverhandlungen nieder: Lediglich 49 Prozent wissen, was sie hier von ihrem Arbeitgeber fordern können, und meinen, ihren Marktwert zu kennen. Hierbei schätzen sich die männlichen Kollegen jedoch sicherer ein als Frauen (54 Prozent gegenüber 43 Prozent).

Frauen verdienen mehr als ein Fünftel weniger

Statistisch gesehen verdienen Frauen im Schnitt 22 Prozent weniger als Männer. Über Ursachen für diese Unterschiede streiten sich die Experten.

Frauen verdienen in Deutschland weiterhin deutlich schlechter als Männer. Ungeachtet aller Gleichstellungsbestrebungen betrug die Lohnlücke im vergangenen Jahr unverändert 22 Prozent auf Basis der Stundenlöhne, wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilte. Mit einem registrierten Brutto-Stundenlohn von 15,56 Euro lagen die Frauen wie in den Vorjahren deutlich hinter den Männern mit 19,84 Euro.

Rund zwei Drittel der Differenz erklären die Statistiker mit strukturellen Gründen: Frauen arbeiten eher in schlechter bezahlten Berufen wie Reinigungskraft (Frauenanteil 85 Prozent) oder Verkäuferin (73 Prozent), eher in Teilzeit und im Schnitt auf niedrigeren Führungsstufen. Das letzte Drittel der Lohnlücke zwischen den Geschlechtern

lässt sich daraus aber nicht erklären. Das bedeutet, dass Frauen bei vergleichbarer Tätigkeit und Qualifikation sieben Prozent weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen. Dies könne auf familienbedingte Erwerbsunterbrechungen zurückzuführen sein, die für viele Frauen einen Karriereknick bedeuteten. Während Männer ab 30 Jahren ihre Verdienste noch regelmäßig steigerten, stagniere der durchschnittliche Stundenlohn bei den Frauen. Deutlich sind die Unterschiede zwischen Mann und Frau bei Vollzeitjobs in Westdeutschland mit einer Lücke von 20 Prozent. Bei Teilzeit betrug die Lohnlücke zwischen den Geschlechtern hingegen nur vier Prozent. Im Osten ist der Verdienstabstand allgemein deutlich kleiner als im Westen.

Personalien

Krug kommt, Stegmann geht

Ende Februar hat der Aufsichtsrat der Nürnberger Datev eG entschieden, **Dr. Peter Krug (55)** (Bild rechts oben) zum 1. Juli 2014 in den Vorstand zu berufen, so der IT-Dienstleiter in einer Pressemitteilung. Krug übernimmt damit die Ressorts Entwicklung und Lösungen für die Wirtschaftsprüfung von seinem Vorgänger **Wolfgang Stegmann (60)** (Bild rechts unten).

Krug ist seit 1989 bei Datev; von 1994 bis 2008 war er als leitender Angestellter im Entwicklungsbereich, von 2009 bis 2014, so die Datev, als Mitglied der Geschäftsleitung für den Vertrieb zuständig.

Vorgänger Stegmann war 18 Jahre Mitglied des Datev-Vorstands, davon über 16 Jahre als stellvertretender Vorstandsvorsitzender, und verlässt die Genossenschaft zum 30. Juni 2014.

Nach 2011 ist das der zweite Wechsel an der Spitze der Datev: damals wurde Dr. Robert Mayr (48) in den Vorstand aufgenommen. Damit, so die Datev, setzt „der Aufsichtsrat die bereits gemeinsam mit dem Vorstand eingeleitete Verjüngung im Vorstandsgremium fort.“ Mayr verantwortet seit Jahresbeginn 2014, neben dem Produktionsbereich, auch die Bereiche Finanzen und Einkauf, die er von Michael Leistschneider (60) übernommen hat. Außerdem hat der Aufsichtsrat entschieden, Mayr und das Vorstandsmitglied Eckhard Schwarzer (57) zum 1. Juli 2014 zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu berufen.



Fotos: Datev

Termine

Kanzleimanagement

29. April in Osnabrück
5. Mai in Bad Zwischenahn
6. Mai in Hannover
Büro 2.0 – Neue Technologien – Möglichkeiten und Risiken

- Teilnahmegebühr: € 100,00
- Veranstalter: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt
- Tel.: 0511 30 76 20

Steuerrecht

5. Mai in Bad Zwischenahn
7. Mai in Osnabrück
8. Mai in Hannover
Anlage N-AUS – Probleme und Besonderheiten

- Teilnahmegebühr: € 100,00
- Veranstalter: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt
- Tel.: 0511 30 76 20

6. Mai in Bad Zwischenahn
7. Mai in Hannover
Grunderwerbsteuer – der Teufel steckt im Detail

- Teilnahmegebühr: € 150,00
- Veranstalter: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt
- Tel.: 0511 30 76 20

14. Mai unter
www.online-training-plus.de
Doppelbesteuerungsabkommen – Funktionsweise und Anwendung

- Teilnahmegebühr: € 98,00*
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Tel.: 0800 723 42 44

11. Juni unter
www.online-training-plus.de
Kinder im Steuerrecht

- Teilnahmegebühr: € 98,00*
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Tel.: 0800 723 42 44

* Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

STEUERBERATERLEHRGÄNGE

mit der AWS-Erfolgsgarantie*



AWS begleitet Sie **Schritt für Schritt** auf Ihrem Weg zum Steuerberater-Examen.

Individualität ist Trumpf: Aufeinander abgestimmte Lehrgänge bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, sich optimal auf die Prüfung vorzubereiten.

Aufgrund der **hohen Bestehensquoten** unserer Teilnehmer können wir die **AWS-Erfolgsgarantie*** geben.

* Wenn Sie sich mit unserem Vollzeitlehrgang 2014 / Kombinierten Lehrgang 2014 **und** dem Klausuren-Intensivlehrgang 2014 auf die Steuerberaterprüfung vorbereiten und nicht erfolgreich sein sollten, besuchen Sie unseren Vollzeitlehrgang 2015 kostenfrei.

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Steuerberater-Fernlehrgang 2014/2015
 Steuerberater-Präsenzlehrgängen 2014
 An einem Mustermanuskript bin ich interessiert



Scan mich!

**ODER QR-CODE SCANNEN UND
UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE
INFO-MATERIAL ANFORDERN!**

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
 TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

 +++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Bilanzpräsentation

Werte sichtbar machen

Der Mandant einer Steuerkanzlei erlebt eine einzige Bilanzbesprechung pro Jahr, die für ihn zu einer der größten Kostenpositionen an den Steuerberater zählt. Für eine Steuerkanzlei wiederum bietet die Bilanzbesprechung die einmalige Gelegenheit, die eigenen Leistungen überzeugend zu präsentieren, den Mandanten zu begeistern sowie Werte greif- und sichtbar zu machen.

» Serienplaner

**Teil 86 –
SteuerConsultant 3/2014**
Website nicht
gleich Website

**Teil 87 –
SteuerConsultant 4/2014**
Bilanzpräsentation

**Teil 88 –
SteuerConsultant 5/2014**
Mitarbeiter-
kommunikation

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

Anlässlich eines Bilanzgesprächs präsentiert der Steuerberater die Bilanz beziehungsweise das Jahresgeschäft. Im Normalfall sprechen Steuerberater und Mandant dabei die Zahlen des letzten Jahres und damit die Vergangenheit durch. Immer mehr Steuerberater nutzen dafür ein interaktives Präsentationstool und nehmen damit die Chance wahr, ihre Kompetenz und Leistungen ansprechend zu vermitteln. Sie machen damit diesen einen Termin im Jahr zu etwas Besonderem für ihre Mandanten. Beispielsweise dadurch, dass sie die Bilanz in Form von Diagrammen und Charts auf optimale Weise darstellen. Damit präsentieren sie ihrem Mandanten eindrucksvoll, wie sich seine Einnahmen und Ausgaben entwickelt haben und skizzieren, was zu tun ist, damit es im kommenden Geschäftsjahr noch besser läuft. Eine professionelle Bilanzpräsentation bietet Steuerberatern die Chance, die Sprache ihrer Mandanten zu sprechen.

Grundsätzlich wird eine interaktive Bilanzpräsentation über ein technisches Gerät, wie etwa einen Beamer, dargestellt. Die beste Wirkung erzielen die Steuerberater dabei mit einer Präsentation von Charts und Bildern in Farbe – damit werden Bilanzdaten leichter verständlich und der Betrachter kann Zusammenhänge schneller erfassen.

Fragen von Mandanten wie „Wo ist mein Gewinn?“ beantworten Sie bei einem modernen Präsentationstool auf Knopfdruck. Mit vernünftiger Software stellen Sie zudem Ihrem Mandanten, neben der Vergangenheit und Gegenwart, auch die Zukunft dar. So können Sie etwa mittels Prognoserechnungen aufzeigen, wie sich das kommende Jahr entwickeln könnte. Mit Charts lässt sich der mögliche Verlauf einer Kredittilgung veranschaulichen, ebenso wie der Abbau von Verbindlichkeiten. Daneben bietet eine gute Bilanzpräsentationssoftware noch weitere Instrumente, um die Kosten zusätzlich transparenter zu machen und mögliche Szenarien für das nächste Geschäftsjahr durchzurechnen. Wer als Steuerberater nicht selbst die Ressourcen für die Entwicklung einer Bilanzsoftware aufbringen kann, sollte sich fertiger Lösungen bedienen:

- Achten Sie bei Ihrer Investitionsentscheidung auf die Möglichkeiten von individuellen Einstellungen. Moderne Präsentationstools erlauben die Anpassung von Diagrammtypen, wie Säulen oder Balken. Gleiches gilt für Farben, die sich an das gewünschte Corporate Design anpassen lassen. Die Importmöglichkeit von Kanzlei- bzw. Mandantenlogos macht eine Bilanzpräsentation rund und steigert die Identifizierung Ihres Mandanten mit den dargestellten Zahlen.
- Legen Sie im Zuge einer Investition in eine Präsentationssoftware auch Augenmerk auf die einfache Handhabung des Bilanzwerkzeugs und die leichte Einbindung in Ihre vorhandene EDV-Landschaft. Derart komfortable Lösungen gibt es am Markt, sie ermöglichen eine Bilanzpräsentation

auf Knopfdruck und nutzen Schnittstellen zu Bilanzierungsprogrammen.

- Den professionellen Abschluss einer Bilanzpräsentation stellt der Ergebnisbericht dar. Wenn Sie sich für eine moderne Beratungssoftware entscheiden, steht Ihnen die Möglichkeit eines formschönen und aussagekräftigen Bilanzberichts in Farbe und im Erscheinungsbild des Mandanten zur Verfügung. Mit einem individuellen Handout unterstreichen Sie Ihre Professionalität als Steuerberater und geben Ihrem Mandanten die Möglichkeit, Zahlen oder Prognosen noch einmal nachzuschlagen. Ein professioneller Ergebnisbericht leistet Ihrem Mandanten auch wertvolle Dienste bei Verhandlungsgesprächen, etwa mit einem Bankinstitut.

Überraschen Sie Ihre Mandanten mit einer beeindruckenden Bilanzpräsentation und unterstützen Sie sie aktiv in Fragen der Unternehmensplanung, bei Investitionsvorhaben oder Liquiditätseingüssen. Nutzen Sie dafür eine Softwarelösung, die Ihnen Bilanzen, Diagnosen und umfangreiche Planungen ermöglicht.

Entscheiden Sie sich schlussendlich für jenes Bilanzpräsentationstool, mit dem Sie Ihren Mandanten am besten visualisieren, wie dynamisch, kompetent und wertvoll Ihre Beratungsleistung ist.



Johann Aglas

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

Übersteuert



*RA Dr. Johannes Fiala,
MBA, MM, LB, München*

Folgen einer „Rechtsberatung“ durch Steuerfahnder

Aus gegebenem Anlass stellt sich die Frage, wie die Beratung zu einer steuerlichen Selbstanzeige durch (ehemalige) Steuerfahnder rechtlich zu bewerten ist. Evident ist, dass ehemalige Steuerfahnder ohne Zulassung als Steuerberater (StB) oder Rechtsanwalt (RA) sich auf das Feld verbotener Steuer- bzw. Rechtsberatung begeben, wenn sie bei der Selbstanzeige helfen. Auch wenn Verträge zur Beratung oder Vertretung der Interessen damit null und nichtig sind, haften solche Berater ohne Zulassung für sämtliche Schäden und Folgeschäden (OLG Schleswig, Urteil vom 8.11.1985, Az. 14 U 174/84). Hierbei muss nicht einmal noch zusätzlich ein Verschulden nachgewiesen werden. Berater haften ihrem Mandanten etwa, wenn es durch Unachtsamkeit beispielsweise zu einem Bußgeld beim Mandanten kommt (BGH, Urteil vom 14.11.1996, Az. IX ZR 215/95; BGH, Urteil vom 15.4.2010, Az. IX ZR 189/09). Ersatzfähige Schäden wären auch eine Entschädigung bei Freiheitsentziehung, die notwendige Kautions- und daraus folgende Vermögens- und Einkommensverluste, etwaige Geldauflagen sowie für die Kosten der Strafverteidigung. Im Fall einer unzulässigen Rechtsberatung greift diese Haftung ohne Rücksicht auf das Fehlen einer Berufshaftpflichtversicherung. Bei Finanzbeamten, beispielsweise Steuerfahndern in Altersteilzeit, stellt sich zudem die Frage, ob deren „privat erlangte Erkenntnisse“ zugleich als dienstlich bekannt geworden gelten. Erst wenn der Steuerfahnder mit einem konkreten Prüfungsauftrag beim Steuerpflichtigen erscheint, ist der Weg über eine Selbstanzeige versperrt, § 371 II Nr. 1 AO. Der Vollständigkeit halber: Die Abgabe einer Selbstanzeige durch den Steuerpflichtigen auf der Basis unvollständiger Informationen gegenüber dem Berater kann als bedingt vorsätzliche Handlung beurteilt werden. Dies führt jedoch nach der Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 17.3.1995, Az. 2 StR 84/95) noch nicht zu einer strafbaren Beihilfe des Beraters.



*Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring,
Ihringen/Calw*

1984 – 2014 = 30 Jahre Orwell

Dieses Orwellsche Jubiläumsjahr darf nicht ungewürdigt verstreichen. Das dachten sich wohl die Bundesländer, in deren Hoheit ja auch die Kultur fällt, und handelten. Nach allen Ausspäh- und Abhöraktionen vernimmt man es als „Normalbürger“ ja schon fast dankbar, dass der An- und Verkauf gestohlener Daten als eigenständige Straftat in Zukunft mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden können soll. Dazu soll es einen neuen Paragraphen (§ 202d „Datenhehleri“) geben, denn offensichtlich genügt der bisherige Paragraph im Strafgesetzbuch den hohen Ansprüchen der Länder an den Schutz des Dateneigentums nicht. Die Diebe – oh böse Welt – verwerten ihr Diebesgut noch nicht einmal selbst. Der Handel von rechtswidrig erlangten digitalen Identitäten, etwa Kreditkartendaten oder Zugangsdaten zum Onlinebanking, im Internet über „spezialisierte“ Foren und Webportale droht nach Einschätzung der Länder geradezu epidemisch zu wachsen. Wer bisher noch keinen Hinweis auf Steuer-CDs gelesen hat, braucht keine neue Brille. Denn „natürlich“ nimmt der neue Paragraph die Daten, von denen der Staat profitiert, ausdrücklich aus. Und damit schließt sich der Kreis zur Kultur und zur Orwellschen „Farm der Tiere“: Alle sind gleich – nur manche sind gleicher.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2013, H 4, S. 34.

Verlag:
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:
RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:
Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistentz:
Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:
Johannes Aglas, StB Christoph Bildstein,
Josef Clahsen, Robert Brake, Dr. Ulrike Felger,
RA Dr. Johannes Fiala, Stefan Gneiting, RA
Johannes Horing, RA/ StB Claus Jochimsen,
RA Dr. Stefan Lammel, Horst Marburger, Eva-
Maria Neuthinger, Dr. Jörg Richter, Hannes
Rügheimer

Grafik/Layout:
Lilly Pritulov

Druck:
Firmengruppe Appl,
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IWW)

Anzeigen-Verkauf:
Anzeigen-Verkauf:
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Tobias Schmid, Tel. 0931 2791-753
tobias.schmid@haufe-lexware.com
David Zenetti, Tel. 0931 2791-752
david.zenetti@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition)
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:
11 x im Jahr

Abo-Service:
Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:
Inland: 208 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbei-
trags abgegolten. Bezieher der Steuerrechts-
datenbank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektro-
nischen Medien nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Verlags und unter voller
Quellenangabe. Für eingesandte Manu-
skripte und Bildmaterialien, die nicht aus-
drücklich angefordert wurden, übernimmt
der Verlag keine Haftung.

Mai 2014

> Die Ausgabe 5/2014 erscheint am 2.5.2014



Topthema Umsatzsteuer in der Insolvenz

In der Praxis ist derzeit die Vereinnahmung von Umsatzsteuer vor und während der Insolvenz umstritten. Die rechtliche Einstufung entweder als Insolvenzforderung oder als Masseverbindlichkeit ist häufig schwierig. Ein Überblick über die wichtigsten Regelungen in ihrer Anwendbarkeit – sowohl in der Regelinsolvenz als auch in der Insolvenz in Eigenverwaltung und im Schutzschirmverfahren.



Weitere Themen

Umsatzsteuer:

Ist wegen Sicherungseinbehalten kein voller Anspruch auf Zahlung entstanden, so ist der Unternehmer auch nicht verpflichtet, den gesamten Umsatzsteuerbetrag an den Fiskus abzuführen.

Verspätungszuschläge:

Meist werden Verspätungszuschläge hingenommen – deren Festsetzung kann jedoch auch verhindert oder angegriffen werden.

Online Business:

Mandanten sind das Fundament für den Erfolg der Steuerkanzlei. Damit dies auch lange anhält, wäre es bei manchen Mandanten wichtig, die ihr Geschäft „nur“ offline betreiben, sie bei der Erstellung eines Online-Konzepts zu unterstützen.

Drucker:

Zwar gibt es seit Jahren den Traum vom papierlosen Büro, doch ausgedruckt wird immer noch viel – nicht zuletzt, um bei wichtigen E-Mails im Vorfeld Fehler zu korrigieren. Drucker werden kleiner und kompakter, einige lassen sich auch per W-Lan ansteuern.

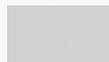
check  it!

www.anbietercheck.de/steuern

Steuern

Check it! Die Marktübersicht bietet Ihnen einen kompakten Überblick über die Anbieter, Produkte und Dienstleistungen im Steuer-Bereich. Recherchieren Sie bequem über die Kategoriensuche und informieren Sie sich über Themen wie Software, Aus- und Weiterbildung oder Literatur für die Kanzlei. **Jetzt kostenlos informieren!**

 BUSINESS
SOFTWARE


DATEV

 GENERAL

 hmd
SOFTWARE

 Simba
SOFTWARE

Bestnoten in den Bereichen:

- Aktualität
- Suche
- Praxisrelevanz



Effiziente und erfolgreiche Beratung mit der meistgenutzten Steuerrechts-Datenbank Deutschlands

Bestnoten bei Aktualität, Suche und Praxisrelevanz. So urteilen unsere Kunden über die Haufe Steuer Office Familie. Und so ist es auch logisch, dass Haufe Steuer Office die meistgenutzte Steuerrechts-Datenbank Deutschlands ist. Das ergab eine Studie des Instituts Forschungswerk.

Erfahren auch Sie, wie Haufe Steuer Office Ihre Beratung noch effizienter und erfolgreicher macht.

Jetzt informieren:

www.haufe.de/steuer-office

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns einfach an:

0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.